

# Obergericht des Kantons Zürich

II. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr. SB110001-O/U/kw

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Spiess, Präsident, und lic. iur. Ruggli,  
Ersatzoberrichter lic. iur. Muheim sowie die Gerichtsschreiberin  
lic. iur. Aardoom

## Urteil vom 6. Februar 2012

in Sachen

**Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,**

vertreten durch Leitenden Staatsanwalt lic. iur. Maurer,  
Anklägerin und Erstappellantin

sowie

1. **A.\_\_\_\_\_ AG,**

2. **B.\_\_\_\_\_ AG,**

Geschädigte und Anschlussappellanten

gegen

**C.\_\_\_\_\_,**

alias C1.\_\_\_\_\_, C2.\_\_\_\_\_, C3.\_\_\_\_\_, C4.\_\_\_\_\_, C5.\_\_\_\_\_, C6.\_\_\_\_\_, C7.\_\_\_\_\_,

C8.\_\_\_\_\_, C9.\_\_\_\_\_,

Angeklagter und Zweitappellant

amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt X.\_\_\_\_\_

betreffend **mehrfachen gewerbsmässigen Betrug etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 9. Abteilung, vom  
8. Juli 2010 (DG090219)**

### **Anklagen:**

Die Hauptanklageschrift der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 2. März 2009 (HD 138/1), die Ergänzungen zur Hauptanklage vom 20. Juli 2009 (HD 149), die 1. Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009 (HD 175/35, die Präzisierungen zur 1. Nachtragsanklage vom 15. Juli 2009 (HD 175/36) sowie die 2. Nachtragsanklage vom 2. Juni 2010 (HD 175/49) sind diesem Urteil beigeheftet.

### **Beschluss der Vorinstanz:**

Prozess Nr. DG090336 und Prozess Nr. DG100292 werden mit dem vorliegenden Prozess Nr. DG090219 vereinigt und unter der letztgenannten Prozess-Nr. weitergeführt.

### **Urteil der Vorinstanz:**

1. Der Angeklagte C.\_\_\_\_\_ ist schuldig
  - des mehrfachen gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB;
  - der mehrfachen Veruntreuung im Sinne von Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB;
  - des Check- und Kreditkartenmissbrauchs im Sinne von Art. 148 Abs. 1 StGB;
  - der mehrfachen Misswirtschaft im Sinne von Art. 165 StGB sowie
  - der Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB.

2. Der Angeklagte wird freigesprochen vom Vorwurf
  - des gewerbsmässigen Betruges im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB (ND B19-B30; B33-38; B55; B60; C19; C70; C74 teilweise; C76; C130; C221; C307 teilweise) sowie
  - der mehrfachen Urkundenfälschung im Sinne von Art. 251 Ziff. 1 StGB (ND A8; A48 teilweise; ND 5 der Nachtragsanklageschrift vom 25. Juni 2009).
3. Der Angeklagte wird bestraft mit 7 Jahren 3 Monaten und 15 Tagen Freiheitsstrafe, wovon 1'712 Tage durch Polizeiverhaft und Untersuchungshaft sowie vorzeitigen Strafvollzug bis und mit heute erstanden sind, teilweise als Zusatzstrafe zu den Entscheiden des Fürstlichen Landgerichts Vaduz (FL) vom 15. Mai 2003 und des Bezirksgerichts Zürich vom 9. Oktober 2006 sowie als Zusatzstrafe zu der mit Entscheid der Bezirksgerichtskommission Münchwilen vom 2. Juni 2009 ausgefallten Strafe.
4. Der Vollzug der Freiheitsstrafe wird nicht aufgeschoben.
5. Es wird eine ambulante Behandlung des Angeklagten im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet.
6. Auf die Schadenersatzbegehren der folgenden Geschädigten wird nicht eingetreten:
  - G1. \_\_\_\_\_ AG (ND C130)
  - G2. \_\_\_\_\_ AG (ND B19)
  - G3. \_\_\_\_\_ AG (ND B23)
  - G4. \_\_\_\_\_ AG (ND B24)
  - G5. \_\_\_\_\_ AG (ND B25)
  - G6. \_\_\_\_\_ AG (ND B26)
  - G7. \_\_\_\_\_ AG (ND B30)
  - G8. \_\_\_\_\_ AG (ND B34)

- G9.\_\_\_\_\_ AG (ND B 36)
  - G10.\_\_\_\_\_ AG ... [Ort] (ND B38 und B60)
  - G11.\_\_\_\_\_ (ND B55)
7. Die folgenden Geschädigten werden mit ihren Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen:
- G12.\_\_\_\_\_ (ND A3)
  - G13.\_\_\_\_\_ AG (ND A48; A51; A62; A8; A63 und A38)
8. Der Angeklagte wird verpflichtet, den folgenden Geschädigten Schadenersatz in nachfolgender Höhe zu bezahlen.
- G14.\_\_\_\_\_ AG (ND C10) Fr. 5'614.55
  - G15.\_\_\_\_\_ AG (ND C22) Fr. 3'277.95
    - zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 1'315.95 seit 31. Juli 2002
    - zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 852.55 seit 31. August 2002
    - zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 1'109.45 seit 30. September 2002
  - G16.\_\_\_\_\_ AG (ND C60) Fr. 5'000.–
  - G17.\_\_\_\_\_ AG (ND C73) Fr. 4'559.75
  - G18.\_\_\_\_\_ SA (ND C123 und C170) Fr. 4'372.35
  - G19.\_\_\_\_\_ AG (ND C105) Fr. 3'122.10
  - G20.\_\_\_\_\_ AG (ND C110; C111; C281; C282; C283 und C284) Fr. 7'517.–
  - G21.\_\_\_\_\_ GmbH (ND C277) Fr. 4'535.25
  - G22.\_\_\_\_\_ AG (ND C286) Fr. 5'326.–
  - G23.\_\_\_\_\_ AG (ND C290) Fr. 2'325.–
  - G24.\_\_\_\_\_ AG (C297) Fr. 1'117.80
    - zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 980.80 ab 28. Mai 2003
    - zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 70.– ab 5. Dezember 2003
    - zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 67.– ab 25. Januar 2004
  - G25.\_\_\_\_\_ ag (ND C66) Fr. 10'048.90
  - G26.\_\_\_\_\_ AG (ND B6) Fr. 9'239.50

-	G27._____ AG (ND B10)	Fr.	7'257.15
-	B._____ AG (ND B11)	Fr.	38'544.15
-	G28._____ AG (ND B12)	Fr.	13'260.45
-	G29._____ GmbH (ND B40)	Fr.	8'612.90
-	G30._____ AG (ND B48)	Fr.	17'889.05
-	G11._____ (ND B51)	Fr.	9'363.85
-	G31._____ AG (Hauptdossier der Nachtrags- anklage vom 2. Juni 2010)	Fr.	15'454.–
-	G32._____ AG (HD der Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009)	Fr.	13'696.–
-	G33._____ AG (ND 4 der Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009)	Fr.	15'776.–
-	G34._____ AG (ND 5 der Nachtrags- anklage vom 25. Juni 2009)	Fr.	60'037.–
	zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 59'932.– seit 3. Juni 2008		

9. Der Angeklagte wird verpflichtet, den folgenden Geschädigten Schadenersatz in nachfolgender Höhe zu bezahlen. Im Mehrbetrag werden ihre Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

-	G35._____ AG (ND C18)	Fr.	4'003.45
-	G36._____ AG (ND C114)	Fr.	2'219.80
	zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 780.10 ab 17. April 2004		
	zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 651.– ab 20. April 2004		
	zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 788.70 ab 14. Mai 2004		
-	G37._____ AG (ND C122 und C300)	Fr.	20'116.20
-	G38._____ AG (ND C219)	Fr.	12'453.80
-	G39._____ GmbH (ND C279)	Fr.	1'160.–
-	G40._____ AG (ND B1)	Fr.	8'550.–
-	G41._____ AG (ND B4)	Fr.	24'838.40
-	G58._____ AG (ND B5)	Fr.	9'335.15
	zuzüglich Zins zu 5% seit 1. April 2001		

- G2.\_\_\_\_\_ AG (ND B14) Fr. 6'322.40
  - G42.\_\_\_\_\_ (ND B17) Fr. 9'177.70  
zuzüglich Zins zu 5% seit 29. April 2001
  - G43.\_\_\_\_\_ AG (ND B18) Fr. 10'120.90  
zuzüglich Zins zu 5% seit 25. April 2001
  - G44.\_\_\_\_\_ GmbH (ND B42) Fr. 8'966.70
  - G45.\_\_\_\_\_ (ND B44) Fr. 9'332.40
  - G46.\_\_\_\_\_ GmbH (ND B45) Fr. 3'573.–  
zuzüglich Zins zu 5% seit 13. Juli 2004
  - G47.\_\_\_\_\_ AG (ND B46) Fr. 9'093.20
  - G48.\_\_\_\_\_ AG (ND B50) Fr. 10'476.30
  - G49.\_\_\_\_\_ AG (ND B52) Fr. 9'999.25
  - G50.\_\_\_\_\_ AG (ND C108) Fr. 8'501.–
  - G51.\_\_\_\_\_ GmbH (ND1 der Nachtragsanklage vom 2. Juni 2010) Fr. 20'980.–
  - G52.\_\_\_\_\_ AG (ND 2 der Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009) Fr. 9'215.30
  - A.\_\_\_\_\_ AG (ND 3 der Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009) Fr. 44'075.40
  - G53.\_\_\_\_\_ AG (ND 8 der Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009) Fr. 70.–  
zuzüglich Zins zu 4% seit 21. August 2008
10. Der Angeklagte wird verpflichtet, den folgenden Geschädigten Schadenersatz in nachfolgender Höhe zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird auf ihre Schadenersatzbegehren nicht eingetreten.
- G54.\_\_\_\_\_ AG (ND C74) Fr. 1'420.30
  - G55.\_\_\_\_\_ AG (ND C115 und C116) Fr. 15'312.20
  - G56.\_\_\_\_\_ (ND C303) Fr. 4'525.–
  - G57.\_\_\_\_\_ AG (ND C307) Fr. 3'292.80

- G15.\_\_\_\_\_ AG (ND B8) Fr. 9'440.35  
zuzüglich Zins zu 5% ab 9. März 2001
11. Der Angeklagte wird verpflichtet, der G59.\_\_\_\_\_ AG (ND B3) Schadenersatz in der Höhe von Fr. 6'169.05 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Begehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen soweit darauf eingetreten wird.
12. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- Fr. 15'000.-- ; die weiteren Auslagen betragen:
- Fr. 360.-- Kosten Kantonspolizei Zürich
- Fr. 96.-- Kanzleikosten Untersuchung
- Fr. 3'089.05 Auslagen Untersuchung
- Fr. 38'900.-- amtliche Verteidigung Untersuchung
- Fr. amtliche Verteidigung (ausstehend)
- Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
13. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens werden dem Angeklagten auferlegt.  
Die Kosten der amtlichen Verteidigung werden auf die Gerichtskasse genommen.
14. Der Angeklagte wird verpflichtet, der Geschädigten G53.\_\_\_\_\_ AG (ND 8 der Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009) für das gesamte Verfahren eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.– zu bezahlen.

### **Weiterer Beschluss der Vorinstanz:**

Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich vom 21. Juli 2008 sichergestellten und bei der Kasse des Bezirksgerichts Zürich unter der Sachkautionsnummer ... gelagerten ...-Checks im Nennwert von Fr. 5'000.– werden der G60.\_\_\_\_\_ ... nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen von der Kasse des Bezirksgerichts Zürich herausgegeben.

**Berufungsanträge:**

a) des Verteidigers des Angeklagten:

(Urk. 232 S. 6 f.)

1. Herr C.\_\_\_\_\_ sei des mehrfachen gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB schuldig zu sprechen mit Ausnahme der nachstehend aufgeführten Dossiers, für welche ein Freispruch verlangt wird:

Hinsichtlich der Heizölgeschäfte:

- ND B1-18, 31, 32, 39-54, 56
- ND 2 der Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009
- ND 3 der Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009

Hinsichtlich der Bestellungsbetrüge:

ND's: C18, C19, C22, C279; C286; C297; C200, C302, C303, C307, C309, C170, C120, C130, C114, C105, C110, C111, C122, C60, C70, C74

2. Herr C.\_\_\_\_\_ sei mit einer Freiheitsstrafe von maximal 5 ½ Jahren zu bestrafen, unter Anrechnung der erstandenen Polizei-, Untersuchungs-, Sicherheitshaft sowie der im vorzeitigen Strafvollzug bereits verbüssteten Haft.
3. Von einer ambulanten Behandlung von Herrn C.\_\_\_\_\_ im Sinne von Art. 63 StGB sei abzusehen.
4. Die in Ziff. 8, 9, 10 und 11 des vorinstanzlichen Urteils beschlossenen Schadenersatzforderungen werden hiermit grundsätzlich anerkannt, mit Ausnahme derjenigen Anklagepunkte, für welche unter Ziff. 1 vorstehend ein Freispruch beantragt worden ist.
5. Die Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens für die erste als auch für die Berufungsinstanz seien Herrn C.\_\_\_\_\_ aufzuerle-

gen, infolge offensichtlicher Unerhältlichkeit aber sofort definitiv abzuschreiben, eventuell vorderhand zu sistieren.

Die Kosten der amtlichen Verteidigung für beide Gerichtsstufen seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.

b) des Vertreters der Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich:

(schriftlich, Urk. 210)

Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils.

c) des Vertreters der Geschädigten A. \_\_\_\_\_ AG

(Urk. 211 S. 1)

1. Die Appellation des Angeklagten C. \_\_\_\_\_ sei abzuweisen.
2. Er sei in Bezug der gegen die A. \_\_\_\_\_ AG getätigten Betrügereien, welche wir Ihnen detailliert begründet und mit Unterlagen dokumentiert haben in allen Anklage- und Zivilforderungspunkten schuldig zu sprechen.
3. Er sei zusätzlich des Tatbestandes der Hehlerei zu verurteilen.
4. Die Zivilforderung sei gutzuheissen, da detailliert ausgewiesen.
5. Die Kosten der Klägerin A. \_\_\_\_\_ AG für diese Verfahren seien dem Beklagten aufzuerlegen.
6. Das Strafmass sei wesentlich zu erhöhen.
7. Es sei zu prüfen, ob der Beklagte C. \_\_\_\_\_ zu verwahren sei, da die notorischen Betrügereien seit Jahren wieder auftauchen (Wiederholungs-täter) und er als uneinsichtiger, notorischer Betrüger von der Gesellschaft wegzusperren sei.

d) des Vertreters der Geschädigten B. \_\_\_\_\_ AG

(Urk. 212 S. 1)

1. Die Appellation des Angeklagten C. \_\_\_\_\_ sei abzuweisen.
2. Er sei in Bezug der gegen die B. \_\_\_\_\_ AG getätigten Betrügereien, welche wir Ihnen detailliert begründet und mit Unterlagen dokumentiert haben in allen Anklage- und Zivilforderungspunkten schuldig zu sprechen.
3. Er sei zusätzlich des Tatbestandes der Hehlerei zu verurteilen.
4. Die Zivilforderung sei gutzuheissen, da detailliert ausgewiesen.
5. Die Kosten der B. \_\_\_\_\_ AG für diese Verfahren seien dem Beklagten aufzuerlegen.
6. Das Strafmass sei wesentlich zu erhöhen.
7. Es sei zu prüfen, ob der Beklagte C. \_\_\_\_\_ zu verwahren sei, da die notorischen Betrügereien seit Jahren wieder auftauchen (Wiederholungs-täter) und er als uneinsichtiger, notorischer Betrüger von der Gesellschaft wegzusperren sei.

### **Das Gericht erwägt:**

## **I. PROZESSUALES**

### **1. Anwendbares Prozessrecht**

Gemäss Art. 453 Abs. 1 der Schweizerischen Strafprozessordnung richtet sich die Berufung gegen einen vor dem 1. Januar 2011 gefällten Entscheid nach bisherigem Prozessrecht. Das Urteil der Vorinstanz erging am 8. Juli 2010 (Prot. I S. 27ff.). Vorliegend gelangen somit die Strafprozessordnung (nachfolgend StPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz des Kantons Zürich (GVG) zur Anwendung.

## 2. Berufungserklärung und -rückzug der Staatsanwaltschaft

Mit Eingabe vom 14. Juli 2010 (Eingang am Bezirksgericht Zürich am Folgetag) appellierte die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich fristgerecht gegen das erstinstanzliche Urteil (HD 181). Nach Erhalt der Begründung zog sie die Berufung mit Schreiben vom 19. Oktober 2010 zurück (HD 203). Davon ist mittels Beschluss Vormerk zu nehmen.

## 3. Berufungserklärung und Beanstandungen des Angeklagten

### 3.1. Berufungserklärung

Dem Angeklagten wurde der erstinstanzliche Entscheid am 9. Juli 2010 per Fax eröffnet (HD 180/1). Mit Eingabe der Verteidigung vom 30. August 2010 (Poststempel vom gleichen Tag) liess er Berufung erheben (HD 198; § 414 Abs. 1 StPO, § 140 Abs. 1 GVG). Die gesetzliche Anmeldefrist ist somit unter Berücksichtigung der Gerichtsferien gewahrt (§ 414 Abs. 1 StPO, § 140 Abs. 1 GVG).

### 3.2. Beanstandungen

#### 3.2.1. Rechtzeitigkeit

Am 5. Oktober 2010 nahm die Verteidigung das begründete Urteil in Empfang (HD 201/1). Die Beanstandungen (HD 206) datieren vom 25. Oktober 2010 (Poststempel) und erfolgten demnach innert Frist (§ 414 Abs. 4 StPO).

#### 3.2.2. Einschränkung der Berufung / Rechtskraft

##### 3.2.2.1. Schuldspruch (BGZ-Dispositiv Ziffer 1)

3.2.2.1.1. Der Angeklagte hat sich bereits vor Vorinstanz hinsichtlich der folgenden Anklagevorwürfe geständig und schuldig bekannt, wobei mit Bezug auf die Betrugstaten auch die Qualifikation als mehrfache gewerbsmässige Tatbegehung anerkannt wurde (vgl. insb. HD 174 S. 21ff.):

<b>Delikt</b>	<b>Anklage Ziff.*</b>	<b>Dossier</b>	<b>involvierte Mantelgesellschaft</b>	<b>Geschädigte</b>
gew. Betrug Art.	HA II.1.4.1	ND C 3	C._____AG	G60._____

146 Abs. 1 und 2 StGB	HA II.4.3.3.	ND C 10	E. AG	G14. AG, ... [Ort]	
	HA II.5.4.1.	ND C 219	F.	G38. AG, ... [Ort]	
	HA II.8.3.1.	ND C 281	G. AG	G20. AG, ... [Ort]	
	HA II.8.3.2.	ND C 282	G. AG	G20. AG, ... [Ort]	
	HA II.8.3.4.	ND C 277	G. AG	G21. , ... [Ort]	
	HA II.8.3.5.	ND C 280	G. AG	G61. AG, ... [Ort]	
	HA II.8.3.6.	ND C 283	G. AG	G20. AG, ... [Ort]	
	HA II.8.3.7.	ND C 284	G. AG	G20. AG, ... [Ort]	
	HA II.8.3.9.	ND C 290	G. AG	G62. , ... [Ort]	
	HA II.10.2.1.	ND C 108	H.	G50. AG, ... [Ort]	
	HA II.10.2.4.	ND C 115	H.	G55. AG, ... [Ort]	
	HA II.10.2.6.	ND C 123	H.	G18. SA, ... [Ort]	
	HA II.10.2.10.	ND C 116	H.	G55. AG, ... [Ort]	
	HA II.10.2.11.	ND C 118	H.	G63. AG, ... [Ort]	
	HA II.10.2.12.	ND C 121	H.	G64. GmbH, ... [Ort]	
	HA II.12.3.1.	ND C 71	I. AG	G60.	
	HA II.12.3.3.	ND C 53	I. AG	G65. AG, ... [Ort]	
	HA II.12.3.5.	ND C 52	I. AG	G66. AG, ... [Ort]	
	HA II.12.3.6.	ND C 66	I. AG	G25. AG, ... [Ort]	
	HA II.12.3.8.	ND C 73	I. AG	G17. AG, ... [Ort]	
	NA 1	HD	J.	G32. AG, ... [Ort]	
	NA 1	ND 4	J.	G33. , ... [Ort]	
	NA 1	ND 5	J.	G34. AG, ... [Ort]	
	NA 1	ND 8	J.	G53. AG, ... [Ort]	
	NA 2	HD	J.	G31. , ... [Ort]	
	NA 2	ND 1	J.	G51. GmbH, ... [Ort]	
	Veruntreuung Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB	HA II.1.1.1.	ND A 3	C. AG	G67. , ... [Ort]
		HA II.1.1.2.	ND A 4	C. AG	G67. , ... [Ort]
HA II.5.1.1.		ND A 48	F.	G68.	
HA II.5.1.2. Abs. 2		ND A 51	F.	G68.	
HA II.8.1.2.		ND A 63	G. AG	G68.	
HA II.9.1.		ND A 38	K. AG	G68.	
Check- und Kreditkartenmissbrauch Art. 148 Abs. 1 StGB	HA II.4.3.4.	ND C 22	E. AG	G15. AG, ... [Ort]	
Misswirtschaft Art. 165 StGB	HA II.10.1.	div.		H.	
Urkundenfälschung Art. 251 Ziff. 1 StGB	HA II.5.1.1. Abs. 1	ND A 48 teilweise	F. AG	G68.	
* HA = Hauptanklage; NA 1 = Nachtragsanklage 25.6.2009; NA 2 = Nachtragsanklage 2.6.2010					

In der Beanstandungsschrift liess der Angeklagte durch die Verteidigung erklären, er halte an den Anträgen vor Vorinstanz vollumfänglich fest (HD 206 S. 2).

Anlässlich der Berufungsverhandlung anerkannte der Angeklagte die folgenden weiteren erstinstanzlichen Schuldsprüche (HD 231):

Delikt	Anklage Ziff.	Dossier	involvierte Mantelgesellschaft	Geschädigte
gew. Betrug Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB	HA II.5.1.2. Abs. 1	ND A 51	F._____ AG	G69._____, ... [Ort]
	NA 1	ND 7	J._____	G70._____, ... [Ort]
mehrfache Veruntreuung Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB	HA II.2	ND A 17	L._____ AG	G71._____ AG, ... [Ort]
	HA II.6.	ND A 67	M._____ AG	G72._____ Ltd.
	HA II.7.	ND A 8	N._____ AG	G68._____
	HA II.8.1.1.	ND A 62	G._____ AG	G68._____
	HA II.11.	ND A 30	O._____ AG	G73._____ AG / G74._____
Misswirtschaft Art. 165 StGB	HA II.1.3.	diverse		C._____ AG
	HA II.4.2.	diverse		E._____ AG
	HA II.5.3.	diverse		F._____ AG
	HA II.8.2.	diverse		G._____ AG
	HA II.12.2.	diverse		I._____ AG

Im obgenannten Sinne ist damit die Berufung eingeschränkt, und es ist mittels Beschluss festzustellen, dass Dispositiv Ziffer 1 des erstinstanzlichen Urteils entsprechend in Rechtskraft erwachsen ist.

3.2.2.1.2. Die Vorinstanz führt in ihrem Urteil aus, sie habe den Angeklagten bezüglich der ihm im ersten Abschnitt von Hauptanklage Ziffer II.5.1.1. (ND A 48) vorgeworfenen Urkundenfälschung irrtümlich sowohl schuldig als auch frei gesprochen (vgl. HD 222, S. 33 und 88, ferner S. 30f.). Nachdem sich der Angeklagte (auch) im Berufungsverfahren hinsichtlich dieser Straftat geständig und schuldig bekannt hat (HD 231 S. 2), ist der tatsächlich bestehende Widerspruch im erstinstanzlichen Dispositiv dadurch zu lösen, dass im vorliegenden obergerichtlichen Entscheid die Rechtskraft des Freispruchs vom Vorwurf der Urkundenfälschung bezüglich Hauptanklage Ziffer II.5.1.1. bzw. ND A 48 nicht festzustellen ist.

3.2.2.1.3. Klarzustellen ist sodann, dass die Vorinstanz in ihrer "Übersicht über den Schuldpunkt" (HD 222 S. 87) die anerkannten Schuldsprüche, welche die Nachtragsanklagen betreffen, zwar nicht erfasst hat. Aus ihren vor dieser Zusammenfassung ergangenen Erwägungen (HD 222 S. 79 bis 87) erhellt jedoch, dass der Angeklagte auch diesbezüglich für schuldig befunden wurde. Dasselbe ergibt sich (wie soeben ausgeführt mit Ausnahme der Urkundenfälschung betr.

ND A 48) e contrario aus Ziffer 2 des erstinstanzlichen Dispositivs, in welchem die Dossiers, hinsichtlich welcher ein Freispruch erfolgte, explizit bezeichnet werden (HD 222 S. 124f.). Zur Verdeutlichung und Vermeidung von Missverständnissen sind im obergerichtlichen Beschluss über die Teilrechtskraft des erstinstanzlichen Entscheids nun aber auch die Schuldspruch-Dossiers explizit aufzulisten.

3.2.2.1.4. Zu korrigieren sind schliesslich zwei Verschriebe in der erstinstanzlichen "Übersicht über den Schuldpunkt" (HD 222 S. 87): Ein Schuldspruch wegen Betrugs bezieht sich nicht auf ND C 208, sondern ND C 108 (Anklage Ziffer HA II.10.2.1.). Und eine Verurteilung wegen Veruntreuung beschlägt nicht ND A 20 bezieht, sondern ND A 30.

### 3.2.2.2. Freispruch (BGZ-Dispositiv Ziffer 2)

Selbstredend nicht angefochten hat der Angeklagte die vor Bezirksgericht ergangenen Freisprüche (HD 222 S. 125). Die Staatsanwaltschaft hat ihre (unbeschränkte) Berufung wie erwähnt zurückgezogen. Kein Rechtsmittel erhoben haben die von den Freisprüchen betroffenen Geschädigten.

Im Einzelnen wurde der Angeklagte von folgenden Anklagevorwürfen rechtskräftig freigesprochen:

<b>Delikt</b>	<b>Anklage Ziffer</b>	<b>Dossier</b>	<b>involvierte Mantelgesellschaft</b>	<b>"Geschädigte"</b>
gew. Betrug Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB	HA II.3.1.1.	ND B 19	P. _____ AG	G75. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.3.1.2.	ND B 20	P. _____ AG	G76. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.3.1.3.	ND B 21	P. _____ AG	G11. _____, ... [Ort]
	HA II.3.1.4.	ND B 21	P. _____ AG	G11. _____, ... [Ort]
	HA II.3.1.5.	ND B 22	P. _____ AG	G70. _____, ... [Ort]
	HA II.3.1.6.	ND B 23	P. _____ AG	G3. _____, ... [Ort]
	HA II.3.1.7.	ND B 24	P. _____ AG	G4. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.3.1.8.	ND B 25	P. _____ AG	G5. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.3.1.9.	ND B 25	P. _____ AG	G5. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.3.1.10.	ND B 26	P. _____ AG	G77. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.3.1.11.	ND B 26	P. _____ AG	G77. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.3.1.12.	ND B 27	P. _____ AG	G79. _____ SA, ... [Ort]
	HA II.3.1.13.	ND B 28	P. _____ AG	G78. _____ GmbH, ... [Ort]
	HA II.3.1.14.	ND B 29	P. _____ AG	G80. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.3.1.15.	ND B 30	P. _____ AG	G7. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.4.3.1.	ND C 19	E. _____	G81. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.5.2.1.	ND B 33	F. _____ AG	G82. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.5.2.2.	ND B 33	F. _____ AG	G82. _____ AG, ... [Ort]
HA II.5.2.3.	ND B 33	F. _____ AG	G82. _____ AG, ... [Ort]	

	HA II.5.2.4.	ND B 34	F. _____ AG	G83. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.5.2.5.	ND B 35	F. _____ AG	G84. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.5.2.6.	ND B 36	F. _____ AG	G9. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.5.2.7.	ND B 38	F. _____ AG	G85. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.5.2.8.	ND B 38	F. _____ AG	G85. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.5.2.9.	ND B 38	F. _____ AG	G85. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.5.4.2.	ND C 221	F. _____ AG	G86. _____, ... [Ort]
	HA II.8.3.14	ND C 307 teilweise (Rechnun- gen ab Sep- tember 2003)		
	HA II.9.2.	ND B 60	K. _____ AG	G85. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.10.2.3.	ND C 130	H. _____	G1. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.12.1.20.	ND B 55	I. _____ AG	G11. _____ Frila, ... [Ort]
	HA II.12.3.2.	ND C 76	I. _____ AG	G87. _____ AG, ... [Ort]
	HA II.12.3.7.	ND C 70	I. _____ AG	G88. _____ GmbH, ... [Ort]
	HA II.12.3.9.	ND C 74 teilweise (Rechnun- gen ab Au- gust 2004)	I. _____ AG	G89. _____, ... [Ort]
mehrfache Urkunden- fälschung Art. 251 Ziff. 1 StGB	HA II.7.	ND A 8		
	HA II.5.1.1.	ND A 48 teilweise		
	NA 1	ND 5		

Anzumerken ist hierzu zunächst, dass die Vorinstanz auch bezüglich ND B 37 auf "Freispruch" erkannt hat (HD 222 S. 125), diesem Entscheid aber offensichtlich ein Versehen zugrunde liegt, enthält die Anklage doch keinen Vorwurf zu einem solchen Dossier. Indes bleibt dieser Irrtum ohne nachteilige Folgen für den Angeklagten, weshalb Weiterungen (abgesehen von der Streichung dieses Freispruchs im Rechtskraft-Beschluss) unterbleiben können.

Sodann entfällt aus den bereits genannten Gründen der Freispruch bezüglich Urkundenfälschung betreffend Hauptanklage Ziff. II.5.1.1. (ND A 48; oben Ziff. 3.2.2.1.2).

### 3.2.2.3. Schadenersatzbegehren (BGZ-Dispositiv Ziffern 6 bis 10)

Unter Ziffer 6 des Dispositivs ist die Vorinstanz auf insgesamt elf Schadenersatzbegehren nicht eingetreten (HD 222 S. 125f.).

Unter Dispositiv Ziffer 7 wurden die Geschädigten G12.\_\_\_\_\_ (ND A 3) und G13.\_\_\_\_\_ (ND A 48; A 51; A 62; A 8; A 63 und A 38) mit ihren Schadenersatzbegehren vollumfänglich auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen (HD 222 S. 126).

Diese Regelung ist weder vom Angeklagten noch von einem der betroffenen Geschädigten angefochten worden und daher in Rechtskraft erwachsen.

Die Schadenersatzregelung gemäss Dispositiv Ziffer 8 ist bezüglich folgender Dossiers unangefochten geblieben: HA ND C 10, ND C 66, ND C 73, ND C 123, ND C 277, ND C 281, ND C 282, ND C 283, ND C 284, ND C 290 sowie NA 1 HD, ND 4, ND 5 und NA 2 HD. Sie ist insoweit in Rechtskraft erwachsen.

Die Schadenersatzregelung gemäss Dispositiv Ziffer 9 blieb betreffend die Dossiers HA ND C 108, C 219 sowie NA 1 ND 8 und NA 2 ND 1 ohne Beanstandung, sodass auch diesbezüglich die Rechtskraft festzustellen ist.

Schliesslich akzeptiert der Angeklagte auch die Schadenersatzregelung unter Ziffer 10 des erstinstanzlichen Dispositivs betreffend die Dossiers HA ND C 115 und C 116. Auch diesbezüglich liegt ein rechtskräftiger Entscheid vor.

### 3.2.2.4. Kostenfestsetzung (BGZ-Dispositiv Ziffer 12)

Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositiv Ziffer 12; HD 222 S. 129) wurde von keiner Seite beanstandet. Sie ist in Rechtskraft erwachsen.

### 3.2.2.5. Beschluss betreffend ...-Checks

Unangefochten blieb schliesslich der Beschluss der Vorinstanz betreffend Herausgabe der sichergestellten ...-Checks an die G60.\_\_\_\_\_ (vgl. dazu HD 174 S. 2, HD 206 S. 2, HD 222 S. 122 und 131). Auch hier ist die Rechtskraft festzustellen.

### 3.2.3. Gegenstand der Hauptberufung

#### 3.2.3.1. Angefochtene Schuldsprüche

3.2.3.1.1. Vom Angeklagten angefochten sind somit folgende Schuldsprüche (HD 231 S. 1f.):

<b>Delikt</b>	<b>Anklage Ziffer</b>	<b>Dossier</b>	<b>involvierte Mantelgesellschaft</b>	<b>Geschädigte</b>
gew. Betrug Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB	HA II.1.2.1.	ND B 1	C._____ AG	G40._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.2.	ND B 2	C._____ AG	G90._____, ... [Ort]
	HA II.1.2.3.	ND B 2	C._____ AG	G90._____, ... [Ort]
	HA II.1.2.4.	ND B 3	C._____ AG	G59._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.5.	ND B 4	C._____ AG	G83._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.6.	ND B 4	C._____ AG	G83._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.7.	ND B 4	C._____ AG	G83._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.8.	ND B 4	C._____ AG	G83._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.9.	ND B 5	C._____ AG	G58._____ AG
	HA II.1.2.10.	ND B 6	C._____ AG	G26._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.11.	ND B 7	C._____ AG	G91._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.12.	ND B 8	C._____ AG	G92._____, ... [Ort]
	HA II.1.2.13.	ND B 9	C._____ AG	G7._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.14.	ND B 10	C._____ AG	G93._____, G27._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.15.	ND B 11	C._____ AG	B._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.16.	ND B 11	C._____ AG	B._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.17.	ND B 11	C._____ AG	B._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.18.	ND B 11	C._____ AG	B._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.19.	ND B 12	C._____ AG	G28._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.20.	ND B 12	C._____ AG	G28._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.21.	ND B 12	C._____ AG	G28._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.22.	ND B 13	C._____ AG	G94._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.23.	ND B 14	C._____ AG	G2._____ AG, ... [Ort]
	HA II.1.2.24.	ND B 15	C._____ AG	G95._____ AG, ... [Ort]

HA II.1.2.25.	ND B 16	C. _____ AG	G96. _____ AG, ... [Ort]
HA II.1.2.26.	ND B 17	C. _____ AG	G42. _____, ... [Ort]
HA II.1.2.27	ND B 18	C. _____ AG	G43. _____ AG, ... [Ort]
HA II.4.1.1	ND B 31	E. _____ AG	G97. _____, ... [Ort]
HA II.4.1.2.	ND B 32	E. _____ AG	G98. _____ AG, ... [Ort] (G99. _____ AG, ... [Ort])
HA II.4.1.3.	ND B 32	E. _____ AG	G98. _____ AG, ... [Ort] (G99. _____ AG, ... [Ort])
HA II.4.3.2.	ND C 18	E. _____ AG	G35. _____ AG, ... [Ort]
HA II.8.3.3.	ND C 279	G. _____ AG	G39. _____ GmbH, ... [Ort]
HA II.8.3.8.	ND C 286	G. _____ AG	G22. _____ AG, ... [Ort]
HA II.8.3.10	ND C 297	G. _____ AG	G24. _____ AG, ... [Ort]
HA II.8.3.11	ND C 200 (recte C 300)	G. _____ AG	G37. _____ AG, ... [Ort]
HA II.8.3.12	ND C 302	G. _____ AG	G100. _____ AG, ... [Ort]
HA II.8.3.13	ND C 303	G. _____ AG	G56. _____, ... [Ort]
HA II.8.3.14	ND C 307 teilweise (Rechnun- gen Juni/Juli 2003)	G. _____ AG	G57. _____ AG, ... [Ort]
HA II.8.3.15	ND C 309	G. _____ AG	G101. _____ AG, ... [Ort]
HA II.9.3.	ND C 170	K. _____	G18. _____ SA, ... [Ort]
HA II.10.2.2.	ND C 120	H. _____	G102. _____ AG, ... [Ort]
HA II.10.2.5.	ND C 114	H. _____	G36. _____ AG, ... [Ort]
HA II.10.2.7.	ND C 105	H. _____	G19. _____ AG, ... [Ort]
HA II.10.2.8.	ND C 110	H. _____	G20. _____ AG, ... [Ort]
HA II.10.2.9.	ND C 111	H. _____	G20. _____ AG, ... [Ort]
HA II. 10.2.13	ND C 122	H. _____	G37. _____ AG, ... [Ort]
HA II.12.1.1.	ND B 39	I. _____ AG	G58. _____ AG, ... [Ort]
HA II.12.1.2.	ND B 40	I. _____ AG	G29. _____ GmbH, ... [Ort]
HA II.12.1.3.	ND B 41	I. _____ AG	G103. _____ AG, ... [Ort]
HA II.12.1.4.	ND B 42	I. _____ AG	G44. _____ GmbH, ... [Ort]
HA II.12.1.5.	ND B 43	I. _____ AG	G78. _____, ... [Ort]
HA II.12.1.6.	ND B 43	I. _____ AG	G78. _____, ... [Ort]
HA II.12.1.7.	ND B 43	I. _____ AG	G78. _____, ... [Ort]
HA II.12.1.8.	ND B 43	I. _____ AG	G78. _____, ... [Ort]
HA II.12.1.9.	ND B 44	I. _____ AG	G45. _____, ... [Ort]
HA II.12.1.10.	ND B 45	I. _____ AG	G104. _____ GmbH, ... [Ort]
HA II.12.1.11.	ND B 46	I. _____ AG	G47. _____, ... [Ort]
HA II.12.1.12.	ND B 47	I. _____ AG	G70. _____, ... [Ort]
HA II.12.1.13.	ND B 48	I. _____ AG	G30. _____ Ag, ... [Ort]
HA II.12.1.14.	ND B 49	I. _____ AG	G9. _____ AG, ... [Ort]
HA II.12.1.15.	ND B 50	I. _____ AG	G48. _____ AG, ... [Ort]
HA II.12.1.16.	ND B 51	I. _____ AG	G11. _____, ... [Ort]
HA II.12.1.17.	ND B 52	I. _____ AG	G49. _____ AG, ... [Ort]
HA II.12.1.18.	ND B 53	I. _____ AG	G11. _____, ... [Ort]
HA II.12.1.19.	ND B 54	I. _____ AG	G11. _____, ... [Ort]
HA II.12.1.21.	ND B 56	I. _____ AG	G11. _____, ... [Ort]
HA II.12.1.22.	ND B 56	I. _____ AG	G11. _____, ... [Ort]
HA II.12.3.4.	ND C 60	I. _____ AG	G16. _____ AG, ... [Ort]
HA II.12.3.9.	ND C 74 teilweise (Rechnun- gen Juni 2004)	I. _____ AG	G89. _____ AG, ... [Ort]

	NA 1	ND 2		G52.____ AG, ... [Ort]
	NA 1	ND 3	J._____	A._____ AG, ... [Ort]

Hierzu ist festzuhalten, dass in der "Übersicht über den Schuldpunkt" im erstinstanzlichen Urteil (HD 222 S. 87) bei der Aufzählung der bestrittenen Betrugstaten, in welchen ein Schuldspruch erfolgte, die Dossiers ND C 279 der Haupt- und ND 2 und 3 der ersten Nachtragsanklage zwar fehlen. Aus Begründung und Dispositiv ergibt sich jedoch klar, dass auch diesbezüglich ein Schuldspruch erfolgte.

3.2.3.1.2. Die Verteidigung führte in der Berufungsverhandlung zusätzlich aus, es werde auch bezüglich der folgenden Anklagevorwürfe ein Freispruch verlangt (HD 231 S. 1f.):

<b>Delikt</b>	<b>Anklage Ziffer</b>	<b>Dossier</b>	<b>involvierte Mantelgesellschaft</b>	<b>Geschädigte</b>
gew. Betrug Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB	HA II.4.3.1.	ND C 19	E._____	G81.____ AG, ... [Ort]
	HA II.10.2.3.	ND C 130	H._____	G1.____ AG, ... [Ort]
	HA II.12.3.7.	ND C 70	I.____ AG	G88.____ GmbH, ... [Ort]

Der Angeklagte wurde in diesen Anklagepunkten jedoch bereits erstinstanzlich freigesprochen (HD 222 S. 125, vgl. auch oben Ziff. 3.2.2.2.). Diese Beanstandungen beruhen somit auf einem Irrtum auf Seiten des Angeklagten und sind im vorliegenden Berufungsverfahren ohne Weiterungen als gegenstandslos zu betrachten.

3.2.3.1.3. Ein auf einem Irrtum des Angeklagten beruhender Widerspruch liegt ferner hinsichtlich der Anfechtung des Schuldspruchs betreffend Anklage Ziffer I.4.3.4. bzw. ND C 22 vor, wie sie in der Berufungsverhandlung erfolgte (HD 231 S. 1). Der Angeklagte hatte sich in diesem Anklagepunkt schon vor Vorinstanz ausdrücklich geständig und des Check- und Kreditkartenmissbrauchs im Sinne von Art. 148 Abs. 1 StGB für schuldig bekannt (HD 174 S. 2 und 22, vgl. auch HD 222 S. 29). In den Beanstandungen erklärte die Verteidigung, sie stelle dieselben Anträge wie vor Vorinstanz, schränkte also die Berufung ein, indem sie diesen Schuldspruch nicht anfocht (HD 206 S. 2). In der Berufungsverhandlung anerkannte der Angeklagte die Verurteilung wegen Check- und Kreditkartenmissbrauchs abermals explizit (HD 231 S. 2). Ein Schuldspruch bezüglich dieser

Strafbestimmung erging einzig mit Bezug auf den unter Anklage Ziffer I.4.3.4. bzw. ND C 22 erhobenen Vorwurf. Angesichts all dessen ist festzustellen, dass das erstinstanzliche Urteil bezüglich Check- und Kreditkartenmissbrauch rechtskräftig ist. Die erfolgte Beschränkung der Berufung in den Beanstandungen ist endgültig, eine Ausdehnung in der Berufungsverhandlung ausgeschlossen (Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl. Zürich 2004, N 1030).

### 3.2.3.2. Strafe und Massnahme

Neben den oben dargelegten Schuldsprüchen - bezüglich welcher teilweise auch eine Verletzung des Anklageprinzips behauptet wird (HD 206 S. 4), worauf bei den einzelnen Anklagepunkten eingegangen werden wird - ficht der Angeklagte die Strafe (Dispositiv Ziffer 3) an, die wesentlich zu hoch ausgefallen sei (HD 206 S. 2ff., HD 231 S. 3, HD 232 S. 15ff., Prot. II S. 24 und 27). Weiter wendet er sich gegen die Anordnung einer ambulanten Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB; von einer solchen sei abzusehen (a.a.O. S. 2).

### 3.2.3.3. Schadenersatzregelung

3.2.3.3.1. Die Verteidigung verlangt sinngemäss, auf folgende Schadenersatzbegehren sei nicht einzutreten, eventualiter seien sie abzuweisen. Subeventualiter seien die Geschädigten mit ihrer Forderung auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (HD 231 S. 3f.).

Im Einzelnen betrifft dies die folgenden Dossiers des erstinstanzlichen Urteilsdispositivs (HD 222 S. 126 bis 129):

Dispositiv Ziff. 8: HA ND B 6, ND B 10, ND B 11, ND B 12, ND B 40, ND B 40 (recte: ND B 48), ND B 51; HA ND C 22, ND C 60, ND C 105, ND C 110, ND C 111, ND C 170, ND C 286, ND C 297.

Dispositiv Ziff. 9: HA ND B 1, ND B 4, ND B 5, ND B 14, ND B 17, ND B 18, ND B 42, ND B 44, ND B 45, ND B 46, ND B 50, ND B 52; HA ND C 18, ND C 114, ND C 122, ND C 200 (recte: ND C 300); ND C 279; NA 1 ND 2, NA 1 ND 3.

Dispositiv Ziff. 10: HA ND B 8; HA ND C 74, ND C 303, ND C 307.

Dispositiv Ziff. 11: ND B 3.

3.2.3.3.2. Offenkundig versehentlich führt der Angeklagte unter den "nicht anerkannten" Schadenersatzforderungen auch ND C 130 auf (HD 231 S. 4). Auf das Schadenersatzbegehren der G1.\_\_\_\_\_ AG wurde schon erstinstanzlich (Dispositiv Ziff. 6, HD 222 S. 102 und 125) infolge Freispruchs des Angeklagten nicht eingetreten. Der Antrag der Verteidigung ist damit obsolet.

3.2.3.3.3. Nicht weiter einzugehen ist sodann auf die Anträge der Verteidigung zur Schadenersatzregelung, soweit sie sich auf ND C 19, ND C 70 und ND C 120 beziehen (HD 231 S. 4), haben doch die Geschädigten G81.\_\_\_\_\_, G88.\_\_\_\_\_ GmbH und G102.\_\_\_\_\_ AG überhaupt kein Schadenersatzbegehren gestellt (HD 222 S. 101f. mit Verweisen).

3.2.3.3.4. Was schliesslich die Geschädigte G100.\_\_\_\_\_ AG bzw. Dossier ND C 302 angeht, so geht die Anfechtung der erstinstanzlichen Schadenersatzregelung insoweit fehl, als die Vorinstanz darüber versehentlich gar nicht befunden hat (HD 222 S. 100ff., HD 231 S. 4). Aus prozessökonomischen Gründen erweist es sich als angezeigt, auf eine Rückweisung an die Vorinstanz zu verzichten, über das Begehren mithin (allein) im Berufungsverfahren zu entscheiden. Der Angeklagte hat sich damit einverstanden erklärt (HD 234).

#### 3.2.3.4. Kosten

Schliesslich wird die Auflage der Kosten der Untersuchung und des gerichtlichen Verfahrens an den Angeklagten akzeptiert, doch sollen diese wegen offensichtlicher Unerhälllichkeit abgeschrieben werden (Dispositiv Ziffer 13; HD 206 Ziff. 2 i.V.m. HD 174 S. 2 und 29; HD 231 S. 4 und 5).

#### 4. Anschlussberufung der Geschädigten B. \_\_\_\_\_ AG

Mit Präsidialverfügung vom 4. November 2010 wurde den Geschädigten Frist zur Anschlussberufung angesetzt (HD 208). Die Gerichtsurkunde ging bei der B. \_\_\_\_\_ AG am 12. November 2010 ein (HD 209/30). Noch am gleichen Tag reichte die Geschädigte Anschlussberufung ein und benannte die Beanstandungen (HD 212).

Zur Berufungsverhandlung ist kein Vertreter der Geschädigten erschienen. Die Anschlussberufung ist daher, wie in der Vorladung angedroht, als zurückgezogen zu betrachten (§ 423 StPO). Davon ist mittels obergerichtlichem Beschluss Vormerk zu nehmen.

#### 5. Anschlussberufung der Geschädigten A. \_\_\_\_\_ AG

Die A. \_\_\_\_\_ AG bestätigte den Empfang der obgenannten Präsidialverfügung vom 4. November 2010 am 10. November 2010 (HD 209/57). Bereits am Folgetag legte die Geschädigte Anschlussberufung unter gleichzeitiger Bezeichnung der Beanstandungen ein (HD 211; vgl. ferner HD 226). Auf dieser Eingabe fehlte zwar die Unterschrift (HD 211 S. 2), doch wurde diese später nachgereicht (HD 226).

In der Berufungsverhandlung stellte die Geschädigte einzig noch Antrag auf Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils und zog damit faktisch die Anschlussberufung zurück (Prot. II S. 26f.). Davon ist Vormerk zu nehmen.

## 6. Verletzung des Anklageprinzips

Die Verteidigung moniert eine Verletzung des Anklageprinzips (HD 206 S. 4, HD 232 S. 7). Darauf wird zum besseren Verständnis und zur Vermeidung von Wiederholungen im Rahmen der Sachverhaltswürdigung eingegangen.

## 7. Beweisergänzungsanträge

### 7.1. Aktenbeizug

7.1.1. Die Verteidigung verlangte vor Vorinstanz und in den Beanstandungen den Beizug (zumindest) der Anklageschriften und Gerichtsurteile der Mittäter, über die nicht im gleichen Gerichtsverfahren entschieden wurde wie über den Angeklagten (HD 174 S. 3, HD 206 S. 4). Um welche Personen es sich handle, ergebe sich unter anderem aus den polizeilichen Berichten und der Verteidigungsrede vor Vorinstanz (HD 174). Auf S. 6 des Plädoyers seien mindestens acht Personen genannt worden, die als Mittäter angeklagt oder bereits abgeurteilt seien.

7.1.2. Sämtliche Dokumente, welche die Untersuchung gegen †Q.\_\_\_\_\_ betreffen, bilden Bestandteil der vorliegenden Akten; Gerichtsakten fehlen, weil †Q.\_\_\_\_\_ während der Untersuchung verstarb, worauf das Verfahren gegen ihn eingestellt wurde.

Sodann wurden die an den Gerichten produzierten Akten betreffend die (Mit-) Angeklagten R.\_\_\_\_\_ (Obergericht des Kantons Zürich, Prozess Nr. SB100735-O), S.\_\_\_\_\_ (Bezirksgericht Zürich, Prozess Nr. DG090221), T.\_\_\_\_\_ (BGZ, Prozess Nr. DG090222), U.\_\_\_\_\_ (BGZ, Prozess Nr. DG090223) und V.\_\_\_\_\_ (BGZ, Prozess Nr. DG090224) beigezogen. Die diese Personen bzw. Verfahren betreffenden Untersuchungsakten sind identisch mit denjenigen des vorliegenden Prozesses.

7.1.3. In der Berufungsverhandlung zog der Verteidiger seinen Antrag insofern zurück, als er erklärte, es müssten keine zusätzlichen Akten beigezogen werden (Prot. II S. 24). Der einzig vergleichbare Fall in Bezug auf die Strafzumessung sei ohnehin derjenige des Angeklagten R.\_\_\_\_\_.

Nachdem auch für das Gericht weder mit Bezug auf die Sachverhaltswürdigung, noch hinsichtlich der Strafzumessung Grund zum Beizug weiterer Akten besteht, erübrigen sich Weiterungen.

## 7.2. Einvernahmen

7.2.1. In den Beanstandungen stellte sich die Verteidigung auf den Standpunkt, es seien weitere Befragungen erforderlich, sofern der Angeklagte in den angefochtenen Punkten nicht freigesprochen werde. Unter anderem seien die verantwortlichen Personen der Heizölfirmen, bei denen Bestellungen vorgenommen worden seien, einzuvernehmen, etwa zur Frage, welche Vorkehrungen sie getroffen hätten, um die Bonität der Bestellerin abzuklären (HD 206 S. 4f., HD 174 S. 6). Ferner seien angebliche Mittäter des Angeklagten mit diesem zu konfrontieren.

In der Berufungsverhandlung zog der Verteidiger diesen Antrag zu Recht zurück (Prot. II S. 25). Die für die Urteilsfindung massgeblichen Befragungen wurden bereits - prozessrechtskonform - durchgeführt. Inwiefern zusätzliche Konfrontationseinvernahmen mit Mittätern für die Sachverhaltswürdigung (und/oder die Strafzumessung) dienlich sein könnten, ist nicht erkennbar. Insbesondere lassen sich die Usancen im Heizölhandel anhand der vorhandenen Akten und allgemein bekannter Tatsachen hinreichend erstellen.

7.2.2. Mit dem Rückzug der Anschlussberufung der A. \_\_\_\_\_ AG fällt auch deren Antrag auf Befragung von drei Personen für den Fall, das ihre "Zivilforderung im Berufungsverfahren abgewiesen" werde, dahin (HD 211 S. 2).

## 7.3. Gutachtensergänzung

### 7.3.1. Antrag der Verteidigung

Die Verteidigung beantragte in den Beanstandungen, es sei eine ergänzende psychiatrische und medizinische Begutachtung zu veranlassen. Denn einerseits sei das psychiatrische Gutachten über den Angeklagten bereits fünf Jahre alt und seien zwischenzeitlich keine neuen Berichte zu den Akten gelegt worden, obwohl

C.\_\_\_\_\_ im Rahmen des vorzeitigen Strafvollzugs eine psychotherapeutische Behandlung durchgeführt habe. Und andererseits sei die vom Gutachter aufgeworfene Frage einer hirnrorganischen Störung nicht näher abgeklärt worden (HD 206 S. 2f., vgl. ferner HD 232 S. 18).

Am Ende der Berufungsverhandlung hielt die Verteidigung - nicht ohne kurz zuvor im Plädoyer die obgenannten Rügen wiederholt zu haben (HD 232 S. 17f.) - an ihrem Antrag nicht mehr fest (Prot. II S. 24).

Freilich stellt sich auch von Amtes wegen die Frage, ob das am 11. März 2005 (mithin vor fast 7 Jahren) von PD Dr. W.\_\_\_\_\_ erstellte psychiatrische Gutachten (HD 92/50) als veraltet und/oder unvollständig erscheint oder ob darauf - allenfalls im Verbund mit anderen Akten - auch heute noch abgestellt werden kann.

#### 7.3.2.1. Schuldfähigkeit

Das Gutachten behandelt die Schuldfähigkeit (damals noch "Zurechnungsfähigkeit") von C.\_\_\_\_\_ mit Bezug auf sämtliche Delikte, die ihm in der Hauptanklage vorgeworfen werden, mithin hinsichtlich des weitaus grössten - und gewichtigsten - Teils der ihm gesamthaft zur Last gelegten Taten (vgl. insb. HD 92/50 S. 37 und 39).

Nach der Fertigstellung des Gutachtens verblieb der Angeklagte bis zum 3. Oktober 2007 in Untersuchungshaft bzw. im vorzeitigen Strafantritt. In der Zeit bis zur neuerlichen Inhaftierung, die ein knappes Jahr später (am 17. September 2008) erfolgte und einschliesslich vorzeitigem Strafantritt bis zum 8. September 2010 dauerte (woran sich weitere 55 Tage Haft in anderer Sache anschlossen, vgl. HD 182/2), verübte C.\_\_\_\_\_ die ihm in den beiden Nachtragsanklagen vorgeworfenen Delikte, wobei er nach demselben Muster vorging wie bei früheren, in der Hauptanklage enthaltenen Straftaten. Unter diesen Umständen kann für die Frage der Schuldfähigkeit hinsichtlich sämtlicher Delikte auf das 2005 erstellte, ausführliche und schlüssige Gutachten abgestellt werden. Selbst die Verteidigung führte denn auch noch vor Vorinstanz aus, sie verweise auf das Gutachten von Dr. W.\_\_\_\_\_, welches "nach wie vor Gültigkeit" beanspruche (HD 174 S. 26).

Es besteht auch kein Anlass, die "Frage einer allfälligen gehirnorganischen Störung näher abzuklären bzw. von fachkundiger Seite darzulegen und in die Akten einzuführen". Nachdem sich Dr. med. W.\_\_\_\_\_ im Gutachten eingehend und überzeugend unter anderem mit dem testpsychologischen Bericht der Y.\_\_\_\_\_ in welchem an einer Stelle ein entsprechender Verdacht geäussert wird, auseinander gesetzt hat, schliesst er das Vorliegen "einer organischen Hirnkrankheit im Sinne eines Hirntumors oder einer degenerativen Veränderung oder eines Traumas" aufgrund fehlender Vorkommnisse und Befunde explizit aus (HD 92/50 S. 35 und 36, vgl. ferner S. 29 bis 32). In seiner Gesamtbetrachtung geht er (vielmehr) davon aus, dass konstitutionelle Persönlichkeitsmerkmale im Sinne einer Persönlichkeitsstörung und neurotische, d.h. durch verinnerlichte konflikthafte Spannungen bedingte Symptome in einer Mischform vorliegen (a.a.O. S. 36). Letztere seien - so der Gutachter - als charakterneurotische Symptomatik zu werten, die gemäss ICD-10 ja auch der Persönlichkeitsstörung zugeordnet werden könne. Die reale Diagnostik zeige, dass die lehrbuchartigen Leitlinien für die psychiatrische Diagnostik in der Praxis nicht immer ausreichend seien. Alles in allem diagnostiziere er eine nicht näher bezeichnete Persönlichkeitsstörung gemäss ICD-10: F 60.9.

#### 7.3.2.2. Rückfallgefahr

Dr. med. W.\_\_\_\_\_ hat in seinem Gutachten auch zur Rückfallgefahr, wie sie sich im März 2005 präsentierte, Stellung genommen (HD 92/50 S. 37f. und 39). Neue Erkenntnisse zur Legalprognose liegen heute insofern vor, als der Angeklagte seither wiederum während Monaten einschlägig delinquent hat. Zudem erachtet auch die Psychotherapeutin Dr. med. Z.\_\_\_\_\_ in ihrem Therapiebericht vom 28. Juni 2010 die von Dr. med. W.\_\_\_\_\_ festgestellte schlechte Legalprognose als fortbestehend, wobei als prognostisch ungünstige Faktoren der beschriebene Empfangsraum und der chronifizierte Verlauf beim bereits älteren Angeklagten zu nennen sei (HD 189/2 S. 5f.; vgl. auch nachstehend Ziff. I.7.3.2.3 und unten Ziff. III.9).

Diese Grundlagen und die weiteren vorliegenden Akten - insbesondere auch über das Verhalten des Angeklagten seit seiner Entlassung aus dem vorzeitigen Straf-

vollzug - reichen aus, um die aktuelle Rückfallgefahr beurteilen zu können. Eine Gutachtensergänzung ist nicht erforderlich.

### 7.3.2.3. Massnahme

Der psychiatrische Gutachter äusserte sich 2005 zur Massnahmefrage (HD 92/50 S. 38 und 40).

Bei den Akten liegt sodann wie erwähnt ein Bericht von Dr. med. Z.\_\_\_\_\_, Oberärztin der Psychiatrischen Klinik AA.\_\_\_\_\_, über den Verlauf der Ende Januar 2009 mit dem Angeklagten begonnenen Gesprächstherapie, der auch eine Empfehlung zum weiteren Vorgehen enthält (HD 189/2). Der an den Direktor der Kantonalen Strafanstalt AB.\_\_\_\_\_ adressierte Bericht fand aus nicht näher bekannten Gründen erst nach Fällung des erstinstanzlichen Urteils Eingang in die Akten. Er steht nun immerhin für den Berufungsentscheid zur Verfügung.

Eine Ergänzung des psychiatrischen Gutachtens erweist sich, wie im Detail noch darzulegen sein wird (unten Ziff. III.9), auch insoweit als unnötig.

### 8. Verletzung des Beschleunigungsgebots

Auf die Beanstandung der Verteidigung, das Beschleunigungsgebot sei verletzt (HD 206 S. 3, HD 232 S. 17), wird im Rahmen der Strafzumessung (unten Ziff. III) eingegangen. Vorweggenommen sei immerhin bereits an dieser Stelle, dass sich eine teilweise oder vollständige Einstellung des Verfahrens nicht rechtfertigt.

### 9. Verjährung

Der Vollständigkeit halber bleibt festzustellen, dass bei keinem der dem Angeklagten zur Last gelegten Delikte die Verjährung eingetreten ist, auch nicht bei denjenigen, die noch vor dem Inkrafttreten des revidierten Verjährungsrechts am 1. Oktober 2002 begangen wurden und demnach den Regeln von Art. 70ff. aStGB unterstehen.

## II. SCHULDPUNKT

### 1. Zum Tatbestand des Betrugs

Einen Betrug begeht, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt (Art. 146 Abs. 1 StGB).

Nicht jede durch Täuschung herbeigeführte Vermögensverschiebung ist also strafrechtlich relevant, sondern nur die durch ein heimtückisches, durchtriebenes, hinterlistiges, raffiniertes Verhalten des Täters bewirkte. Fehlt ein derart qualifiziertes Verhalten, bleibt der Geschädigte gleichwohl nicht zwingend ohne Rechtsschutz: Er kann sich allenfalls mittels einer zivilrechtlichen Klage schadlos halten (vgl. Art. 28 OR).

Näheres zur Frage, wann Arglist vorliegt, lässt sich Art. 146 StGB nicht entnehmen. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist das Tatbestandsmerkmal der Arglist grundsätzlich gegeben, wenn der Täter zur Täuschung eines anderen ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffen bedient, aber auch, wenn er bloss falsche Angaben macht, deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, sowie wenn er den Getäuschten von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass jener die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 128 IV 18, BGE 125 IV 124, BGE 122 IV 246, BGE 120 IV 188). Die alleinige Vortäuschung des Erfüllungswillens ist nach dem Gesagten nicht in jedem Fall arglistig, sondern nur dann, wenn die Überprüfung der Erfüllungsfähigkeit unzumutbar oder unmöglich ist und daher auch keine Schlüsse auf den Erfüllungswillen des Täters gezogen werden können (BGE 125 IV 124, BGE 118 IV 359).

Betrug ist ein Beziehungs- und (aus der Sicht des Geschädigten) ein Selbstschädigungsdelikt. Das irrende Opfer leistet durch die Vermögensdisposition einen

kausalen Beitrag zum deliktischen Erfolg. Daher spielt die Eigenverantwortlichkeit des Opfers bei der Arglistfrage eine Rolle. Wer sich mit einem Mindestmass an Aufmerksamkeit selbst hätte schützen bzw. den Irrtum durch ein Minimum an zumutbarer Vorsicht hätte vermeiden können, wird strafrechtlich auch dann nicht geschützt, wenn der Täter mit Lügengebäuden oder Machenschaften täuschte. Indes ist unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung nicht erforderlich, dass der Geschädigte die grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle denkbaren Vorsichtsmassnahmen trifft, um den Irrtum zu vermeiden. Vielmehr scheidet Arglist lediglich aus, wenn das Opfer die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet hat. Entsprechend entfällt der strafrechtliche Schutz nicht bei jeder Fahrlässigkeit des Opfers, sondern nur bei Leichtfertigkeit, welche das täuschende Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt. Die zum Ausschluss der Strafbarkeit des Täuschenden führende Opfermitverantwortung ist mithin nur in Ausnahmefällen zu bejahen (BGE 6B\_83/2011 vom 11. August 2011 E. 2.2.2., BGE 135 IV 76 E. 5.2 mit Hinweisen, BGE 126 IV 165 E. 2a mit Hinweisen).

Hinsichtlich der Frage, welche Prüfungshandlungen dem Geschädigten zumutbar sind, ist ein objektiv-individueller Massstab anzulegen. Entscheidend ist, ob für eine vergleichbare andere Person in derselben Situation die Täuschung durchschaubar gewesen wäre. Von Bedeutung sind etwa die Geschäftserfahrenheit des Geschädigten (BGE 119 IV 288), aber auch der Vertragswert (je höher dieser und damit das Schadenspotential ist, desto grösser sind die Anforderungen an die Vorsichtspflicht), mehrfache frühere negative Erfahrungen mit dem Besteller (BGE 118 IV 359 mit Hinweisen) und Usanzen im Geschäftsverkehr.

Grundsätzlich ohne Einfluss auf die zumutbare Aufmerksamkeit des Opfers ist, entgegen der Auffassung der Verteidigung (HD 232 S. 9 und 12), ob es sich bei der bestellenden Körperschaft um einen dem Lieferanten bisher unbekanntem Erstkunden handelt. Der Umstand, dass eine Gesellschaft erstmals bestellt, muss - auch bei grösseren Geschäften - nicht schon für sich allein Zweifel an deren Leistungsfähigkeit und Leistungswillen wecken. Der strafrechtliche Schutz bleibt dem Geschädigten, der sich auf das Geschäft einlässt, nicht versagt, sofern nicht

konkrete Anhaltspunkte vorliegen, die ihn zu besonderer Vorsicht hätten mahnen müssen (BGE 6S.540/1999 vom 26. April 2000).

## 2. Heizölgeschäfte

### 2.1. Mantelfirma: D. \_\_\_\_\_ AG (ND B 1 bis B 18)

#### 2.1.1. Anklageprinzip

##### 2.1.1.1. Standpunkt des Angeklagten

Die Verteidigung moniert eine Verletzung des Anklagegrundsatzes (HD 206 S. 4, HD 232 S. 7). Der Sachverhalt werde in den Anklageschriften bei den (bestrittenen) Einzelgeschäften nicht hinreichend genau geschildert, damit erkennbar wäre, unter welchen Straftatbestand er zu subsumieren sei (HD 206 S. 4f.). Dies gelte insbesondere für die Betrugstatbestände und dort in Bezug auf die Bereiche Arglist und Opfermitverantwortung. Die Darstellung des allgemein unterstellten Handlungsmusters in der Übersicht der Hauptanklage, auf das sich auch die Vorinstanz immer wieder beziehe, genüge nicht. Ferner werde die Rolle von †Q.\_\_\_\_\_, des spiritus rectoris, in der Anklageschrift nicht erwähnt.

##### 2.1.1.2. Grundsätzliches zum Anklageprinzip

Der aus Art. 29 Abs. 2 und Art. 32 Abs. 2 BV sowie aus Art. 6 Ziff. 1 und Ziff. 3 lit. a und b EMRK abgeleitete, in § 162 StPO für den Kanton Zürich näher umschriebenen Anklagegrundsatz bezweckt einerseits den Schutz der Verteidigungsrechte der beschuldigten Person und dient andererseits dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Informationsfunktion). Er verlangt, dass die Anklageschrift kurz gefasst, aber dennoch derart präzise formuliert ist, dass der Angeklagte daraus bei einer Gesamtbetrachtung (unter Einbezug allfälliger allgemeiner Ausführungen und der Angaben zu den Einzelfällen) ersehen kann, was Gegenstand der Anklage bildet, so dass es ihm möglich ist, sich dagegen wirksam zu verteidigen (vgl. BGE 6B\_796/2010 vom 14. März 2011). Die Vorwürfe müssen im objektiven wie im subjektiven Bereich genügend konkretisiert sein (Schmid, Strafprozessrecht, 4. Aufl. Zürich 2004, N 146).

### 2.1.1.3. Aufbau der Hauptanklage

Die Sachverhaltsdarstellung in der 69 Seiten umfassenden Hauptanklage (HD 138/1) wird eingeleitet von einer Übersicht (Ziffer I.).

Darin wird zunächst aus der Sicht der Anklagebehörde geschildert, welche Korrelation zwischen dem Angeklagten und den Mantelfirmen, die in die total rund 150 zur Anklage gebrachten Einzeltaten involviert sein sollen, bestanden haben soll (Ziff. I. Abs. 1).

Hernach folgen grundsätzliche Ausführungen zu den einzelnen Deliktsbereichen:

- Ziffer I.1. bzw. ND A: Leasingdelikte, begangen durch Betrug, Veruntreuung und Urkundenfälschung;
- Ziffer I.2. bzw. ND B: Betrügerischer Heizölhandel;
- Ziffer I.3. bzw. ND C: Weitere betrügerische Waren- und Dienstleistungsbestellungen;
- Ziffer I.5: Misswirtschaft) und
- zur Gewerbsmässigkeit (Ziffer I.4.).

Es wird unter anderem das behauptete Handlungsmuster des Angeklagten bei den Heizölgeschäften geschildert und festgehalten, dass C.\_\_\_\_\_ mit den Einnahmen aus den betrügerischen Geschäften über Mantelfirmen, welche er nach Art eines Berufs betrieben habe - insbesondere mit den Einnahmen aus den Heizölgeschäften - ein Einkommen erzielt habe, mit dem er weitgehend seinen Lebensunterhalt finanziert habe.

Unter Ziffer II. der Anklage wird sodann - geordnet nach den involvierten Mantelfirmen - aus der Sicht der Staatsanwaltschaft geschildert, wie die Delikte im Einzelnen begangen worden sein sollen.

Dieser klare, unnötige Repetitionen vermeidende Aufbau dient der Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Anklageschrift und ist als solcher nicht zu beanstanden. Gerade bei Serielikten, wie sie der Angeklagte begangen hat, erscheint es als geboten, das Handlungsschema den Einzeltaten voranzustellen.

### 2.1.1.4. Formulierung der Hauptanklage betreffend Heizölhandel der D. \_\_\_\_\_ AG

2.1.1.4.1. Unter den Ziffern II.1.2. und II.1.2.1. bis II.1.2.27 in Verbindung mit den Ziffern I. Abs. 1 und Ziffer I.2. sowie I.4. der Hauptanklage wird dem Angeklagten zusammengefasst vorgeworfen, im Februar und März 2001 als Geschäftsleiter und faktischer Beherrscher der D.\_\_\_\_\_ AG - einer damals betriebsrechtlich noch unauffälligen, aber finanziell substanzlosen Mantelfirma - bei 18 Heizöllieferanten, im Namen und auf Rechnung der Mantelgesellschaft, selbst oder über von ihm angeleitete Mitarbeiter insgesamt 27 Lieferungen an Dritte veranlasst zu haben, wobei es ihm schon bei Vertragsabschluss am Zahlungswillen gemangelt habe, was sich unter anderem daraus ergebe, dass der Einkaufspreis über dem Verkaufspreis gelegen habe und die Rechnungen der Lieferanten nicht bezahlt worden seien. Die Einnahmen aus dem Weiterverkauf habe der Angeklagte weitgehend für die Finanzierung seines Lebensunterhalts verwendet. Soweit der Erfüllungswille für die Lieferanten überhaupt überprüfbar gewesen sei, hätten diese usanzwidrig erhebliche und markthinderliche Abklärungen vornehmen müssen. Abgesehen davon habe der Angeklagte teilweise eine nicht vorhandene Bonität der Bestellerfirma durch Vorlage eines unverfänglichen Betriebsregisterauszugs und eines Handelsregisterauszugs vorgespiegelt.

2.1.1.4.2. Dieser in der Anklageschrift bei den einzelnen Delikten - insbesondere in zeitlicher, örtlicher und betragsmässiger Hinsicht sowie bezüglich der beteiligten Firmen - noch detaillierter beschriebene Vorhalt (vgl. die Anklageziffern I Abs. 1, I.2., II. Abs. 1 und II.1.2.1. bis II.1.2.27.) enthält alle Sachverhaltselemente, die zum objektiven und subjektiven Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB gehören. Er umschreibt insbesondere auch das täuschende Verhalten des Angeklagten als arglistig, weil durch nicht oder nicht in zumutbarer Weise überprüfbare Vortäuschung des Zahlungswillens - unter Einsatz von substanzlosen Mantelfirmen, unter Ausnützung der Usanzen im Heizölhandel und teilweise unter Vortäuschung der Bonität der Mantelfirma mittels Dokumenten (Betriebsregister- und Handelsregisterauszug) - begangen.

Dass die Staatsanwaltschaft einige wenige Details im Rahmen der Schilderung der Vorgehensweise bei den Einzeltatbeschreibungen nicht anführt, bei den vorliegenden Heizölgeschäften etwa nicht unter Namensnennung angibt, wer neben

dem Angeklagten (unter seiner Ägide) für die D.\_\_\_\_\_ AG Bestellungen tätigte, zu welchem Zeitpunkt genau die Bestellungen bei den einzelnen Lieferanten erfolgten (immerhin aber, wann geliefert wurde) und welchen der Geschädigten ein Betriebsregisterauszug vorgelegt wurde, begründet noch keine Verletzung des Anklageprinzips, sind besagte Einzelheiten doch nicht von entscheidender Bedeutung, lassen sie sich leicht den Akten entnehmen und führen sie nicht dazu, dass der Angeklagte nicht mit hinreichender Genauigkeit erkennen könnte, was ihm vorgeworfen wird.

Wie sich aus den noch folgenden Erwägungen ergeben wird, ist die Rolle von †Q.\_\_\_\_\_, der von der Verteidigung als treibende Kraft bezeichnet wird, für den Schuldpunkt - und zwar hier wie bei den übrigen Anhaltspunkten - ohne entscheidende Relevanz, da sich ohnedies erstellen lässt, dass der Angeklagte als Haupttäter und nicht bloss als Gehilfe oder gar willenloses Werkzeug handelte (vgl. dazu auch die Erwägungen bei der Strafzumessung, unten Ziff. III.5). Ist die Beteiligung †Q.\_\_\_\_\_'s nun aber lediglich für die Strafzumessung von Bedeutung, brauchte sie - entgegen dem Vorbringen der Verteidigung - auch nicht in die Anklageschrift einzufließen.

#### 2.1.1.5. Fazit

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Hauptanklage - bezogen auf die vorliegend zu beurteilenden Vorwürfe - weder vom Aufbau noch von der Formulierung her das Anklageprinzip verletzt. Sie ist so kurz und übersichtlich wie möglich und so lang und ausführlich wie nötig gehalten, und der Angeklagte kann daraus nicht nur ersehen, dass er beschuldigt wird, den Tatbestand des Betrugs zum Nachteil der aufgeführten Geschädigten objektiv wie subjektiv erfüllt zu haben, sondern im Kontext betrachtet hinreichend konkret auch, aufgrund welcher wann, wo und wie begangener Handlungen und welcher weiteren relevanten Umstände das der Fall sein soll.

#### 2.1.2. Sachverhalts- und rechtliche Würdigung

##### 2.1.2.1. Zum Sachverhalt

Der Angeklagte, der im Zeitraum der vorliegend interessierenden Heizölgeschäfte bei der D.\_\_\_\_\_ AG die Funktion eines mit Generalvollmacht ausgestatteten Geschäftsführers bekleidete, gab zu, faktischer Beherrscher des Unternehmens gewesen zu sein (HD 13/4/3 S. 5). Er räumte auch ein, dass die Gesellschaft, deren Aktienmantel kurz vor den ersten Heizölbestellungen mit finanzieller Unterstützung eines Dritten auf Initiative des Angeklagten hin erworben worden war, substanzlos war (a.a.O.). Das folgt letztlich auch aus dem tiefen Kaufpreis für den Aktienmantel von 12'000 Franken und den Kontoauszügen der Firma (HD 19/4/1/5/1, HD 19/4/2/2/1, HD 19/4/3/4/1). Gemäss den eigenen Angaben des Angeklagten haben die laufenden Geschäfte der D.\_\_\_\_\_ AG praktisch ausschliesslich im Ölhandel bestanden (vgl. ND B 4/8 S. 2). Ein angeblich bei †Q.\_\_\_\_\_ vor dessen Rückversetzung in den geschlossenen Strafvollzug pendentes, punkto Realisierung ungewisses Immobiliengeschäft warf zugegebenermassen nie Ertrag ab (ND B 4/8 S. 2).

Weiter anerkannte der Angeklagte, dass er selbst (oder vereinzelt von ihm angeleitete Mitarbeiter der Mantelfirma) die hier interessierenden Bestellungen zu den in der Anklageschrift aufgeführten Konditionen tätigte(n) und die Rechnungen der Lieferanten - abgesehen von einer Teilzahlung des einzigen Verwaltungsrats AD.\_\_\_\_\_, die auf Betreibung und Konkursandrohung und erst nach dem Ausscheiden des Angeklagten aus der Firma erfolgte - unbezahlt blieben (HD 13/4/3 S. 7, HD B 3/6 S. 2, vgl. auch die verwertbaren Zeugenaussagen des Mitarbeiters AC.\_\_\_\_\_ in HD 19/6/16 S. 5).

Dass ihm der Erfüllungswille von Anfang an fehlte, ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass er das Öl (insbesondere durch Entgegennahme von WIR-Geld, das er nicht direkt weiterverwenden konnte und sich nur mit ca. 40 % Verlust in Schweizer Franken umwechseln liess, HD B 3/6 S. 2) regelmässig zu einem Preis weiterverkaufte, der unter demjenigen lag, den er selbst seinen Lieferanten schuldete, jedenfalls aber nicht mit einer kostendeckenden oder gar gewinnbringenden Marge. Ein solches Geschäftsverhalten wäre für die D.\_\_\_\_\_ AG wirtschaftlich betrachtet völlig unsinnig gewesen.

Unbestritten ist sodann, dass der Angeklagte einen Grossteil der Zahlungen der Ölbezüger dazu verwendete, um seinen Lebensunterhalt zu bestreiten (vgl. dazu etwa ND A 17/3/1 S. 1 und HD 174 S. 17). Bezeichnend hinsichtlich des eigenen Zahlungswillens und der Verwendung der eingenommenen Gelder sind auch die Aussagen des Angeklagten in der Untersuchung, wonach er bereits seit zwanzig Jahren immer in Geldnot sei, durchaus aus notorischen Engpässen heraus gehandelt und Vorteile für sich erzielt habe (ND A 17/3/6 S. 4, HD 13/4/3 S. 53). Abgesehen davon genügt für die Erfüllung des Tatbestands des Betrugs auch schon die (unrechtmässige) Bereicherung Dritter.

Einen Rückschluss darauf, wie es um den Zahlungswillen des Angeklagten bestellt war, erlaubt schliesslich auch der zugegebene Bestellungsbruch vom 8. März 2001, bei dem der Angeklagte zum Nachteil der G60. \_\_\_\_\_ ...- Universalchecks im Wert von 6'000 Franken bezog, ohne diese je zu bezahlen.

In der Berufungsverhandlung gab der Angeklagte denn auch nunmehr unumwunden zu, (jeweils) von Anfang an gewusst zu haben, dass er die Rechnungen der Heizöllieferanten nicht würde bezahlen können (Prot. II S. 19).

#### 2.1.2.2. Verantwortlichkeit des Angeklagten

Der Angeklagte war nach dem Gesagten die treibende Kraft hinter den Heizölbestellungen bei den Geschädigten. Soweit Dritte den Angeklagten bewusst oder unbewusst bei seinem Tun unterstützten, entlastet ihn dies hinsichtlich des Betrugsvorwurfs nicht.

#### 2.1.2.3. Arglistige Täuschung unter Berücksichtigung der Opfermitverantwortung

Der Angeklagte spiegelte den Geschädigten einen nicht vorhandenen Erfüllungswillen vor. Sein täuschendes Verhalten erschöpfte sich dabei aber nicht in einer einfachen Lüge.

Vielmehr liegt eine Inszenierung vor. In der Absicht, sich (und allenfalls Dritte) unrechtmässig zu bereichern, trat er wohlweislich nicht als Privatperson bzw. Einzel-firma auf, sondern bediente sich für die Heizöl-Bestellungen der von ihm be-

herrschten, nach aussen hin unauffällig und finanziell gesund erscheinenden, aber effektiv substanzlosen Mantelgesellschaft D. \_\_\_\_\_ AG. Damit vermied er unter anderem, dass vertiefte Abklärungen über seine eigene (desolate) finanzielle Situation getätigt wurden, die zu einem Scheitern der Geschäfte geführt hätten, weil er die dann fraglos geforderte Vorauszahlung nicht hätte aufbringen können. Er nützte die Usanz im Geschäftsverkehr aus, dass Waren an befugte Vertreter von Aktiengesellschaften (oder von diesen bezeichnete Empfänger) auf Rechnung geliefert werden, welche Übung auf der Erfahrung fusst, dass solche Fakturen in der Regel bezahlt werden (vgl. BGE 6S.209/2004 vom 28. Juli 2004). Diese Gepflogenheit besteht auch und gerade im Handel mit Heizöl, wie sich das Verhalten von zahlreichen, geografisch weiträumig verteilten Lieferanten zeigt, bei denen der Angeklagte bestellte. Der Brennstoff wurde auf telefonische oder fernschriftliche Bestellung hin geliefert und die effektiv in den Tank gepumpte Menge danach per Rechnung eingefordert.

Der Umstand, dass der Angeklagte die Geschädigten mittels besonderer Machenschaften, nämlich unter planmässiger Verwendung der substanzlosen Mantelfirma D. \_\_\_\_\_ AG - und teilweise zusätzlich durch per Fax übermittelte Handels- und Betreibungsregisterauszüge - bezüglich des Zahlungswillens hinters Licht führte, führt nun aber allein noch nicht zum Schluss, der Angeklagte habe mit seiner Täuschung auch das Tatbestandsmerkmal der Arglist erfüllt. Denn wie bereits ausgeführt, ist auch bei täuschenden Machenschaften und Geschäften der vorliegenden Art unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Eigenverantwortlichkeit des jeweiligen Geschädigten zu prüfen, ob dieser den Irrtum bei Beachtung der ihm zumutbaren Selbstschutzmöglichkeiten hätte vermeiden können. Nicht erforderlich ist jedoch wie ebenfalls bereits erwähnt, dass das Täuschungsopfer grösstmögliche Sorgfalt walten lässt und alle erdenklichen ihm zur Verfügung stehenden Vorkehren trifft. Arglist scheidet nicht bei jeder Fahrlässigkeit aus, sondern nur, wenn der Geschädigte die grundlegendsten Vorsichtsmassnahmen nicht beachtet, sich also leichtfertig verhält, sodass das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund tritt.

Welche konkreten Vorsichtspflichten trafen nun aber die Lieferanten?

Bei den vorliegenden Heizölbestellungen handelte es sich um gewöhnliche Alltagsgeschäfte. Hunderttausende von privaten und öffentlichen Betrieben, Mehrfamilienhäusern und Siedlungen benötigen diesen Brennstoff periodisch in den vom Angeklagten bestellten Grössenordnungen. Die Argumentation der Verteidigung, es ständen Beträge wie bei Kleinwagenkäufen auf dem Spiel, weshalb zu verlangen sei, dass die Lieferanten vertiefte Abklärungen hinsichtlich der Bonität der Kunden vornähmen (HD 232 S. 12), geht an der Sache vorbei. Ein Autoverkauf ist nicht vergleichbar mit einer Heizöllieferung.

Nicht gefolgt werden kann der Verteidigung auch, wenn sie eine Analogie zwischen den vorliegenden Heizölbestellungen und Konsumkreditgeschäften (HD 232 S. 12) behauptet. Wohl bewegen sich die Beträge oft in ähnlichen Grössenordnungen. Im Gesetz über den Konsumkredit (SR 221.214.1) besteht sodann sogar eine gesetzliche Pflicht, die Kreditfähigkeit des Antragsstellers vorab zu prüfen (Art. 28ff. KKG). Doch liegt jener Regelung der Gedanke zugrunde, dass finanzschwache Kreditsuchende vor Überschuldung geschützt werden sollen, während es hier um gewöhnliche Handelsbeziehungen geht. Bemerkenswert ist im Übrigen, dass selbst das Konsumkreditgesetz von den Kreditgebern für den Regelfall keine vertieften Abklärungen zur Kreditfähigkeit des Antragstellers verlangt, sondern auf dessen Selbstdeklaration abgestellt werden darf. Nur wenn die Kreditgeberin an der Richtigkeit der Angaben der Konsumentin oder des Konsumenten zweifelt, muss sie deren Richtigkeit anhand einschlägiger amtlicher oder privater Dokumente wie des Auszugs aus dem Betreibungsregister oder eines Lohnausweises überprüfen (Art. 31 Abs. 3 KKG).

Bei der vorliegenden Konstellation wären Nachforschungen der Geschädigten betreffend die Zahlungsfähigkeit der D. \_\_\_\_\_ AG nur dann erforderlich gewesen, wenn es sich nicht um alltägliche, übliche, sondern um aussergewöhnlich grosse Heizöl-Bestellungen gehandelt hätte oder wenn klare Anzeichen für ein nicht ordnungsgemässes Zahlungsverhalten der Bestellerin vorgelegen hätten, was beides nicht der Fall war.

Dabei kann - entgegen der Auffassung der Verteidigung (HD 232 S. 10 und 12) - unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung nicht verlangt werden, dass

Heizöllieferanten Tageszeitungen nach Inseraten wie den vom Angeklagten aufgegebenen durchforsten, in denen der Brennstoff den Abnehmern zu Tiefstpreisen bzw. gegen Teilzahlung mit WIR-Geld angeboten wird, um solche Inserenten dann bei einer allfälligen Bestellung genau unter die Lupe zu nehmen. Eine derart ausgebaute Sorgfaltspflicht gehört nicht zu den grundlegenden Vorsichtspflichten. Vorliegend kommt hinzu, dass zwar objektiv erstellt ist (und der Angeklagte genau wusste), dass die von C. \_\_\_\_\_ betriebenen Mantelfirmen kein WIR-Geld brauchen konnten (weshalb sie es mit grossem Einschlag in Schweizer Franken umtauschten) und auch kein Grund vorlag, zwecks eigener Markteinführung oder zur Überbrückung einer betriebliche Flaute (wie dies etwa in Handwerkerbetrieben vorkommt) bei potentiellen Abnehmern mit Discountpreisen zu werben. Auch waren die Mantelfirmen nicht durch Gegengeschäfte in den Besitz von Heizöl gelangt, das sie nun günstig abstossen wollten. Für Lieferanten des Angeklagten wäre aber - wären sie auf ein Inserat des Angeklagten gestossen - nicht ohne Weiteres ersichtlich gewesen, dass keine dieser Konstellationen bei der Bestellerin vorlag, zumal die vom Angeklagten verlangten Ölpreise pro Einheit in der Regel nicht geradezu extrem - und damit verdächtig - unter den marktüblichen lagen.

Sodann musste bei den Heizöllieferanten, die nichts von den Inseraten und damit dem Weiterverkauf des Öls durch den Angeklagten wussten, auch keinen Argwohn wecken, dass das Heizöl nicht direkt an die bestellende Gesellschaft, sondern an Drittfirmen zu liefern war. Denn es war aufgrund des im Handelsregister eingetragenen Firmenzwecks der D. \_\_\_\_\_ AG, welcher unter anderem die Beteiligung an Unternehmungen sowie den Erwerb und Verkauf von Liegenschaften beinhaltete (HD 19/1/2, vgl. auch ND 10 B 2/2 S. 3 und ND B 18/2), ohne Weiteres möglich, dass es sich bei den belieferten Gebäuden um mit der D. \_\_\_\_\_ AG wirtschaftlich verflochtene oder in deren Eigentum stehende Liegenschaften handelte.

Keine Rolle spielt im hier interessierenden Zusammenhang auch die geografische Lage der an den Ölgeschäften beteiligten Firmen (HD 232 S. 9). Insbesondere ist nicht ungewöhnlich, dass ein Zwischenhändler (auch) überregional agiert, und brauchte dies die Geschädigten daher nicht argwöhnisch werden zu lassen.

Nicht zu folgen ist im Weiteren dem Vorbringen der Verteidigung, einige (nicht namentlich genannte) Firmen hätten besonders hellhörig und somit vorsichtig sein müssen, weil sie vom Angeklagten schon früher betrogen worden seien (HD 174 S. 14f., HD 232 S. 9).

Gemeint sind offenbar zunächst die Geschädigten G90.\_\_\_\_\_, Filiale AE.\_\_\_\_\_  
(HA II.1.2.2 und II.1.2.3 bzw. ND B 2) und G26.\_\_\_\_\_  
AG (vorliegend HA II.1.2.10 bzw. ND B 6). Der Angeklagte war am 14. Dezember 1999 durch das Kreisgericht VI Signau-Trachselwald wegen gewerbsmässigem Betrug schuldig gesprochen worden, begangen unter anderem durch bei diesen Firmen aufgegebenen, aber "nicht abgerechnete" Bestellungen (HD 74/7 S. 3). Abgesehen davon, dass jene Kontakte bei den vorliegenden Bestellungen bereits vier Jahre zurücklagen, agierte der Angeklagte damals nicht unter dem Deckmantel der D.\_\_\_\_\_  
AG, weshalb für die Geschädigten nicht ohne Weiteres ersichtlich war, dass sie es bei den vorliegenden Bestellungen wieder mit dem selben Täter zu tun hatten, selbst wenn sie schwarze Listen geführt hätten (was nicht zu den minimalen Vorsichtspflichten eines Geschädigten gehört). Bei der G20.\_\_\_\_\_  
AG bestellte im Übrigen vorliegend nicht der Angeklagte persönlich das Heizöl, sondern sein Mitarbeiter AC.\_\_\_\_\_  
(vgl. ND B 6/3/1, ferner ND B 6/4/6), und auch mindestens die erste Bestellung bei G90.\_\_\_\_\_  
erfolgte nicht durch C.\_\_\_\_\_  
selbst, sondern ebenfalls durch den genannten Angestellten (ND B 2/2/1). Doch selbst dort, wo C.\_\_\_\_\_  
Kontaktperson war, bestand allein wegen seines Namens im Rahmen der Opfermitverantwortung angesichts der mehrjährigen Zeitspanne seit der früheren Tat für die Geschädigten noch kein Anlass, Nachforschungen über ihn zu betreiben. An den Namen der bestellenden Person musste sich die Person, welche bei der Geschädigten die Bestellung aufnahm (soweit es überhaupt die gleiche war wie einst), nicht mehr erinnern.

Soweit bei den vorliegend eingeklagten Taten Lieferanten mehrfach durch Bestellungen des Angeklagten geschädigt wurden, spielt dies selbstredend keine Rolle, soweit der Angeklagte bezüglich der späteren Bestellungen freigesprochen wurde:

- G7.\_\_\_\_\_, ... [Ort]: ND B 9 = Bestellung über D.\_\_\_\_ AG am 13. März 2001 (Schuldspruch) und ND B 30 = Bestellung über P.\_\_\_\_ im Spätsommer 2001 (Freispruch);
- G83.\_\_\_\_ AG: ND B 4 = Bestellung über D.\_\_\_\_ AG (Schuldspruch) und ND B 30 = Bestellung über P.\_\_\_\_ (Freispruch).

Bei den mehrfachen Schuldsprüchen im vorliegenden Verfahren ist zu unterscheiden. Dort, wo der Angeklagte mit seinem Namen (C.\_\_\_\_) über die Mantelfirma mehrere Bestellungen bei der gleichen Firma tätigte, trifft den Geschädigten, soweit nur wenige Tage oder Wochen zwischen den Bestellungen lagen, sodass der Lieferant bzw. die Lieferanten noch nicht erkennen konnten, dass schon die erste Rechnung nicht bezahlt werden würde, keine Mitverantwortung:

- G90.\_\_\_\_ (2 Bestellungen über D.\_\_\_\_ AG , beide ND B 2);
- G83.\_\_\_\_ AG (4 Bestellungen über D.\_\_\_\_ AG, ND B 4);
- B.\_\_\_\_ AG (4 Bestellungen über D.\_\_\_\_ AG, ND B 11);
- G28.\_\_\_\_ AG (4 Bestellungen über D.\_\_\_\_ AG, ND B 12);
- G98.\_\_\_\_ AG (2 Bestellungen über D.\_\_\_\_ AG, ND 32).

Dasselbe gilt für die Bestellungen unter dem Pseudonym C10.\_\_\_\_ über die I.\_\_\_\_ AG bei den gleichen Geschädigten:

- G78.\_\_\_\_ GmbH (4 Bestellungen ND B 43);
- G11.\_\_\_\_ (5 Bestellungen ND B 51, 53, 54 und 56).

Und wo schliesslich der Angeklagte mit verschiedenen Mantelfirmen und unter Verwendung verschiedener Namen bzw. via verschiedene bestellende Personen (C.\_\_\_\_/C10.\_\_\_\_/C111.\_\_\_\_) auftrat, konnte die Geschädigte den Zusammenhang mit früheren unbezahlt gebliebenen Heizölbestellungen und damit die Parallelität der Fälle gar nicht erkennen:

- G58.\_\_\_\_: ND B 5 = Bestellung über die D.\_\_\_\_ AG vermutlich durch C.\_\_\_\_, ND B39 = Bestellung über die I.\_\_\_\_ AG durch C10.\_\_\_\_, wobei es beim Versuch blieb;
- G11.\_\_\_\_ ND B 21 = Bestellung über die P.\_\_\_\_ AG durch C.\_\_\_\_, ND B 51, 53, 54 und 56 = Bestellungen über die I.\_\_\_\_ AG durch C10.\_\_\_\_;

- G70.\_\_\_\_\_: ND B 22 = Bestellung über die P.\_\_\_\_ AG durch C.\_\_\_\_; ND B 47 = Bestellung über die I.\_\_\_\_ AG durch C10.\_\_\_\_, Nachtragsanklage ND 7 = Bestellung über die J.\_\_\_\_ AG durch "C11.\_\_\_\_";
- G78.\_\_\_\_ GmbH: ND B 28 = Bestellung über die P.\_\_\_\_ AG durch C.\_\_\_\_, ND B 43 = Bestellung über die I.\_\_\_\_ AG durch C10.\_\_\_\_;
- G9.\_\_\_\_ AG: ND B 36 = Bestellung über die F.\_\_\_\_ AG durch C.\_\_\_\_, ND B 49 = Bestellung über die I.\_\_\_\_ AG durch C10.\_\_\_\_).

Nach dem Gesagten lagen also gewöhnliche Alltagsgeschäfte vor und bestanden keine offensichtlichen Anhaltspunkte für allenfalls fehlenden Zahlungswillen oder eine mangelnde Zahlungsfähigkeit der D.\_\_\_\_ AG. Daher waren die Lieferanten im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Opfermitverantwortung nicht gehalten, Bonitätsabklärungen vorzunehmen oder Vorauszahlung zu verlangen. Nur am Rande sei deshalb ausgeführt, dass eine Bonitätsprüfung im Zeitpunkt der Bestellungen auch keine Unregelmässigkeiten zutage gefördert hätte: Aus dem Handelsregistereintrag der D.\_\_\_\_ AG ergaben sich keine Hinweise auf deren miserable finanzielle Ausstattung (unter anderem schien das Aktienkapital liberiert und stand die Firma damals nicht in Liquidation), und der Betreibungsregisterauszug enthielt keinen Eintrag (vgl. HD 19/5/5/1f.). Das gilt, wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausgeführt hat (HD 222 S. 17), auch für die letzte Bestellung, die erfolgte, als das Betreibungsregister noch blank war, und im Rahmen welcher der Angeklagte einen noch keine Woche alten Betreibungsregisterauszug vorlegte (ND B 18/2). Der fehlende Zahlungswille war damit im Ergebnis gar nicht überprüfbar.

Zu vergewissern hatten sich die Lieferanten im Rahmen der Opfermitverantwortung allerdings auch, dass die konkret bestellende Person befugt war, die D.\_\_\_\_ AG zu vertreten bzw. für sie zu zeichnen.

Soweit der Angeklagte im Namen der D.\_\_\_\_ AG Bestellungen aufgab, fällt auf, dass er im Handelsregister nicht als Geschäftsführer oder Prokurist mit Einzelnunterschrift verzeichnet war. Indes ändert dies nichts. Massgeblich ist, dass der Angeklagte seit dem 16. Februar 2001, also noch vor der ersten Bestellung, über eine beglaubigte Generalvollmacht mit Substitutionsbefugnis (HD 19/3/2/3) verfügte

- ausgestellt vom einzigen Verwaltungsrat der D.\_\_\_\_\_ AG (vgl. Art. 716b OR) - mit welcher er sich auf Verlangen einer Lieferantin jederzeit als befugt ausweisen konnte, die Gesellschaft in allen Angelegenheiten rechtsgeschäftlich zu vertreten.

Wo AC.\_\_\_\_\_ oder allenfalls weitere Angestellte Heizöl bestellten, waren diese Personen zwar ebenfalls nicht als Zeichnungsberechtigte im Handelsregister eingetragen, doch besteht keinerlei Zweifel daran, dass der Angeklagte gegenüber sich erkundigenden Dritten sofort erklärt hätte, diese Mitarbeitenden seien von ihm zum Handeln bevollmächtigt worden (zu welcher verbindlichen Erklärung er als Geschäftsführer mit Generalvollmacht samt Substitutionsbefugnis auch berechtigt war). Bei dieser Erkenntnis handelt es sich nicht um eine "Spekulation", d.h. eine auf blossen Mutmassungen beruhende Erwartung, wie die Verteidigung vorbringt, (HD 232 S. 8), sondern um einen logischen Schluss, der sich aufgrund des Vorgehens und der Absichten des Angeklagten sowie der Organisation der D.\_\_\_\_\_ AG geradezu aufdrängt. AC.\_\_\_\_\_ erklärte verwertbar als Zeuge, er sei in der Firma tatsächlich für Einkauf, Offertstellung und Verkauf im Heizölhandel zuständig gewesen. Der Angeklagte als "faktischer Beherrscher und Entscheider" und †Q.\_\_\_\_\_ hätten ihn dazu bestimmt. C.\_\_\_\_\_ habe ihm auch die Weisungen erteilt, wie vorzugehen sei (zum Ganzen: HD 19/6/16 S. 3ff.). Dass C.\_\_\_\_\_ die Vertretungsbefugnis der bestellenden Personen bejaht hätte, erhellt ausserdem daraus, dass er andernfalls den zuvor akquirierten Heizölabnehmern gar nicht hätte liefern können und von diesen demnach auch keine Zahlung erhalten hätte, was seinem Ansinnen, sich daraus zu bereichern, gleichsam diametral entgegengestanden hätte.

Nachdem damit erstellt ist, dass die Lieferanten auf Anfrage jederzeit die Auskunft erhalten hätten, dass die Heizöl bestellenden Personen der D.\_\_\_\_\_ AG insoweit handlungsbevollmächtigt waren, kann offen bleiben, welche Lieferanten tatsächlich nachgefragt haben. Denn wenn sie keine abschlägige Auskunft hinsichtlich der Vertretungsbefugnis erhalten hätten, kann eine diesbezügliche Nachlässigkeit auch nicht dazu geführt haben, dass bei Anwendung der nötigen Sorgfalt die Vermögensdisposition und der Schaden unterblieben wären.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Angeklagte die Heizöllieferanten in den Anklagepunkten II.1.1. bis 1.27 bzw. ND B 1 bis B 18 hinsichtlich seines fehlenden Zahlungswillens getäuscht hat, indem er vorgespiegelt hat, eine mit dem ordentlichen Aktienkapital ausgerüstete Gesellschaft (und nicht eine substanzlose Mantelfirma) stehe hinter den Bestellungen. Einigen Lieferanten übermittelte er zusätzlich beglaubigte makellose Betriebsregisterauszüge (vgl. etwa ND B 5/2/2, ND B 6/2/3, ND B 10/2/2, ND B 18/2), womit er die Vertrauenswürdigkeit und Zahlungsfähigkeit der Bestellerin unterstrich. Die Lieferanten durften bei Abschluss der alltäglichen, umfangmässig im üblichen Rahmen bleibenden Geschäfte, denen nichts Verdächtiges anhaftete, nach der herrschenden - auf Treu und Glauben im Geschäftsverkehr basierenden und zu schützenden - Usanz darauf vertrauen, dass die Zahlung erfolgen würde. Sie hatten - um ihrer Opfermitverantwortung nachzukommen - nicht Referenzen wie Betriebsregisterauszüge einzuholen (womit die Geschädigten dem Angeklagten ohnehin nicht auf die Schliche gekommen wären) oder eine Vorauszahlung zu verlangen. Nachdem überdies davon auszugehen ist, dass eine Überprüfung der Vertretungsbefugnis der bestellenden Personen positiv ausgefallen wäre, kann auch keine Rede davon sein, dass die Lieferanten schadenfrei geblieben wären (weil sie gar keinen Vertrag abgeschlossen hätten), hätten sie sich hinreichend vorsichtig verhalten, sodass das arglistige Verhalten des Angeklagten in den Hintergrund getreten wäre. Das täuschende Vorgehen des Angeklagten, das über eine einfache Lüge hinausgeht, ist mithin als arglistig zu qualifizieren; ein leichtfertiges Verhalten der Opfer liegt nicht vor.

Ausser Frage steht sodann, dass der auf der arglistigen Täuschung fussende Irrtum, die D. \_\_\_\_\_ AG sei gewillt und in der Lage, die Rechnungen zu begleichen, die Geschädigten zur Lieferung von Heizöl und damit zu einer Vermögensdisposition bewegte, und unbestritten ist schliesslich, dass bei den Geschädigten ein Vermögensschaden eintrat. Dabei spielt für den Schuldspruch keine Rolle, ob einige der Geschädigten letztlich doch noch teilweise entschädigt wurden. Denn eine vorübergehende teilweise Schädigung genügt. Damit ist der objektive Tatbestand des Betrugs erfüllt.

Der Angeklagte handelte bei seinem die Geschädigten arglistig irreführenden und schädigenden Verhalten mit Wissen und Willen. Er beging die Taten überdies unbestrittenermassen in der Absicht, sich und allenfalls auch weitere Personen unrechtmässig zu bereichern.

C.\_\_\_\_\_ hat sich damit in den Anklagepunkten II.1.1. bis 1.27. bzw. ND B 1 bis B 18 des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

Zur Gewerbsmässigkeit bei den betrügerischen Handlungen vgl. unter Ziff. II.5.

## 2.2. Mantelfirma: E.\_\_\_\_\_ AG (ND B 31 und B32)

### 2.2.1. Anklagevorwurf

Unter den Ziffer II.4., 4.1. und 4.1.1. bis 4.1.3. in Verbindung mit den Ziffern I. Abs. 1, I.2. und I.4. der Hauptanklage wird dem Angeklagten zusammengefasst zur Last gelegt, unter dem Deckmantel der E.\_\_\_\_\_ AG berufsmässig Heizölbestellungen getätigt zu haben, wobei ihm der Erfüllungswille von Anfang an gefehlt habe und die Zahlung denn auch regelmässig ausgeblieben sei. Die Erträge aus dem Weiterverkauf des Öls habe er hauptsächlich für seinen Lebensunterhalt verwendet. Den Mantel der E.\_\_\_\_\_ AG habe der Angeklagte für Fr. 5'000.– gekauft gehabt, und die Firma sei faktisch mittellos gewesen, seien dem Wert von deren Liegenschaft doch überkompensierende Schulden in Form von Bankdarlehen in Schweizer Franken und WIR gegenüber gestanden. Aus denselben Gründen wie bei der D.\_\_\_\_\_ AG seien den Lieferanten - soweit überhaupt möglich - weitere als die getätigten Überprüfungen nicht zumutbar gewesen. Im Übrigen habe C.\_\_\_\_\_ den Geschädigten auch hier teilweise Handelsregister- und Betreibungsregisterauszüge vorgewiesen.

### 2.2.2. Anklageprinzip

Die Staatsanwaltschaft hat auch in diesen Anklagepunkten das Anklageprinzip nicht verletzt. Es kann sinngemäss auf das bereits Ausgeführte (oben Ziff. II.2.1.1.) verwiesen werden.

Zu korrigieren ist einzig, dass die Bestellungen und Lieferungen nicht im Jahre 2001, wie in der Anklageschrift irrtümlich angeführt, sondern 2002 erfolgten.

### 2.2.3. Sachverhalts- und rechtliche Würdigung

Der Angeklagte gibt den Anklagesachverhalt im Wesentlichen zu (vgl. HD 13/4/3 S. 27f.), sieht aber das Tatbestandsmerkmal der Arglist bei der Täuschung mit der bereits bei den Betrugstaten im Zusammenhang mit der D.\_\_\_\_\_ AG genannten Begründung als nicht erfüllt an.

C.\_\_\_\_\_ war im Beststellungszeitpunkt als Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift der E.\_\_\_\_\_ AG im Handelsregister eingetragen und somit vertretungsberechtigt (ND B 31a/1/1 und 1/2, ND B 31a/3 S. 1). Die im Eigentum der Firma stehende Liegenschaft war gemäss eigener Angabe des Angeklagten "kein Aktivum mehr in der E.\_\_\_\_\_" (ND B 31a/3 S. 1). Auch nach den Vorbringen der Verteidigung war die E.\_\_\_\_\_ AG bereits beim Erwerb durch den Angeklagten "massiv überschuldet", wenn dies auch im Betreibungsregisterauszug noch nicht zum Ausdruck kam (HD 174 S. 19).

Auf den Auftragsbestätigungen der G98.\_\_\_\_\_ AG ist der zeichnungsberechtigte Angeklagte als Besteller aufgeführt (ND B 32/7/5/1 und 7/5/2), ebenso auf den Rechnungen (ND B 32/7/5/4 und 7/5/5). Im Übrigen kann sinngemäss auf die Erwägungen zu den Bestellungen der D.\_\_\_\_\_ AG verwiesen werden. Die G98.\_\_\_\_\_ durfte bei beiden Bestellungen darauf vertrauen, dass das Heizöl durch die E.\_\_\_\_\_ AG bezahlt würde, musste hinsichtlich deren Zahlungsfähigkeit keine Nachforschungen betreiben. Die erst wenige Tage alten Handels- und Betreibungsregisterunterlagen, welche die E.\_\_\_\_\_ AG am 3. Juli 2002, dem Tag der ersten Bestellung, der G98.\_\_\_\_\_ zukommen liess (vgl. ND B 32/7/4/1 und ND B 32 7/4/2), lieferten im Übrigen keine Anhaltspunkte für Unregelmässigkeiten.

Die Heizölbestellung im Namen der E.\_\_\_\_\_ AG bei der Firma G97.\_\_\_\_\_, ... [Ort], erfolgte ebenfalls durch den dazu berechtigten Angeklagten. Er war auf der von ihm unterzeichneten "Auftragsbestätigung" denn auch als Kontaktperson auf-

geführt (ND B 31/4). Da auch diese Lieferantin usanzgemäss nicht davon ausgehen musste, es hapere bei der Zahlungsfähigkeit der E. \_\_\_\_\_ AG, brauchte sie keine Auskünfte über die Firma einzuholen. Es kann daher offen bleiben, ob der Eintrag im Betreibungsregister, der fünf Tage vor der Bestellung erfolgte und eine Forderung der AF. \_\_\_\_\_ AG, ... [Ort], über 200'000 Franken betrifft, die Lieferantin zu weiteren Abklärungen hätte veranlassen müssen, was jedenfalls insofern fraglich ist, als aus dem Betreibungsregister ersichtlich gewesen wäre, dass das damals von der AF. \_\_\_\_\_ AG gestellte Fortsetzungsbegehren zurückgewiesen wurde (HD 21/4/2, ND B 31/4).

Der Angeklagte ist somit auch bezüglich der Heizölbestellungen der E. \_\_\_\_\_ AG des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

### 2.3. Mantelfirma: I. \_\_\_\_\_ AG (ND B 39 bis 54 sowie ND B 56)

#### 2.3.1. Anklagevorwurf

Unter den Ziffern II.12.1., 12.1.1. bis 12.1.19 und 12.1.21f. in Verbindung mit den Ziffern I. Abs. 1 und Ziffer I.2. sowie I.4. der Hauptanklage wird dem Angeklagten zusammengefasst vorgeworfen, selbst oder über von ihm angeleitete Mitarbeiter im Namen der I. \_\_\_\_\_ AG bei zahlreichen Lieferanten Heizöl bestellt zu haben, wobei die Rechnungen unbeglichen geblieben seien. Weil C. \_\_\_\_\_ bereits bei früher benutzen Mantelfirmen mit seinem Namen als Verantwortlicher aufgetreten sei, habe er sich nun "C10. \_\_\_\_\_" genannt, sodass er seine gewohnte Unterschrift, die auch für diesen Namen hätte stehen können, habe beibehalten können.

#### 2.3.2. Anklageprinzip

Von einer Verletzung des Anklageprinzips kann auch hier keine Rede sein. Es kann diesbezüglich sinngemäss auf das bereits Ausgeführte verwiesen werden.

#### 2.3.3. Sachverhalts- und rechtliche Würdigung

Der Angeklagte gibt den äusseren Anklagesachverhalt im Wesentlichen zu (vgl. HD 13/4/3 S. 27f.), sieht aber wiederum das Tatbestandsmerkmal der Arglist bei der Täuschung mit der bereits genannten Begründung als nicht erfüllt an.

Auch die I. \_\_\_\_\_ AG war schon Anfang Mai 2004 ein "Mantel ohne Wert", und der Angeklagte wusste das zugegebenermassen schon vor den ersten Heizölbestellungen (HD 26/10/3 S. 2, Prot. II S. 19). Das änderte sich auch im folgenden halben Jahr nicht, in dem eine Sauna betrieben wurde (ND C 74/4 S. 3, Prot. II S. 21). Der im Handelregister als Verwaltungsratspräsident eingetragene AG. \_\_\_\_\_, ein Strohmann, stellte dem Angeklagten am 3. Mai 2004 eine Generalvollmacht bzw. eine "uneingeschränkte Vollmacht für sämtliche Geschäfte unserer Gesellschaft" aus (HD 26/5). Am 4. Juni 2004 wurde der Angeklagte Mitglied des Verwaltungsrats. Faktisch hatte C. \_\_\_\_\_ die I. \_\_\_\_\_ AG allerdings schon übernommen, bevor am 12. April 2004 mit AG. \_\_\_\_\_ ein Vertrag betreffend Kauf der I. \_\_\_\_\_ zustande kam (HD 26/10/14 S. 1 i.V.m. HD 26/2 und HD 16/10/12).

Die Heizölbestellungen der I. \_\_\_\_\_ AG erfolgten alle unter dem Namen C10. \_\_\_\_\_. Angeblich soll einige wenige Tage eine Person dieses Namens bei der I. \_\_\_\_\_ gearbeitet, die erwarteten Leistungen aber nicht erbracht haben (ND B 59/3 S. 2). Zunächst weil Anrufe mit Bezugnahme auf C10. \_\_\_\_\_ eingegangen seien, sei er (C. \_\_\_\_\_) weiterhin unter diesem Namen aufgetreten (a.a.O.). Sämtliche Unterschriften mit dem Namen C10. \_\_\_\_\_ würden im Übrigen von ihm, dem Angeklagten, stammen.

Der Angeklagte räumte schon bezüglich der ersten Heizölorder auf Rechnung der I. \_\_\_\_\_ AG, welche am 7. Mai 2004 bei der G58. \_\_\_\_\_ AG erfolgte, ein, dass er persönlich die Bestellung unter dem Namen C10. \_\_\_\_\_ aufgegeben habe (ND B 59/3 S. 1). Auch wenn C10. \_\_\_\_\_ - so dieser überhaupt je als Angestellter der I. \_\_\_\_\_ AG existierte - die Offerte eingeholt haben mag, erteilte der Angeklagte also hier wie bei den folgenden Bestellungen den Auftrag, indem er der Lieferantin fernschriftlich eine von ihm mit "C10. \_\_\_\_\_" unterzeichnete, detaillierte "Auftragsbestätigung" (gemeint: Bestellung) zukommen liess. Oft legte er auch einen Handels- und einen Betreibungsregisterauszug bei.

Die Rechnungen wurden nicht oder - in wenigen Fällen - erst auf erheblichen Druck der Gläubiger hin und dann nur teilweise bezahlt (ND B 40/16 S. 2). Die WIR-Schecks der Abnehmer liess der Angeklagte mit einem Einschlag von rund 40 % in Franken umwechseln, wobei er eigenen Aussagen zufolge jeweils die Hälfte des Scheckertlöses für sich verwendete (a.a.O.).

C.\_\_\_\_\_ täuschte durch Verwendung der I.\_\_\_\_\_ AG einmal mehr vor, im Namen einer ordnungsgemäss mit Eigenkapital alimentierten und ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommenden Firma zu bestellen. Diesen Eindruck untermauerte er wie erwähnt oft durch Beilage eines Betriebsregistrauszugs. Zudem achtete er durch Verwendung des Falschnamens C10.\_\_\_\_\_ darauf, das Risiko der Entdeckung der Täuschung tief zu halten, war er doch gegenüber einigen Lieferantinnen bei früheren Bestellungen unter dem Namen C.\_\_\_\_\_ aufgetreten. So hatte er bereits einmal bei der G78.\_\_\_\_\_ GmbH und bei der G11.\_\_\_\_\_ (wenn auch in anderen Filialen) bestellt gehabt.

Die Geschädigten verfielen dem grundsätzlich arglistigen Irrtum, lieferten deshalb das Öl aus und wurden nicht oder jedenfalls nicht vollständig bezahlt, wodurch sie einen Schaden erlitten. Der Angeklagte handelte in der Absicht, sich unrechtmässig aus den Zahlungen, welche die Abnehmer tätigten, zu bereichern.

Es verbleibt die Frage, ob die Geschädigten ihrer Opfermitverantwortung nachgekommen sind. Dabei fällt auf, dass der Name C10.\_\_\_\_\_ im Handelsregistereintrag der I.\_\_\_\_\_ AG nie aufschien, mithin grundsätzlich Erkundigungsbedarf hinsichtlich der Vertretungsbefugnis der unter diesem Namen bestellenden Person bestand. Freilich kann ohne Weiteres angenommen werden, dass der Angeklagte, der wie erwähnt selbst als Generalbevollmächtigter und späteres Verwaltungsratsmitglied mit Einzelunterschrift alle Befugnisse inne hatte - wozu ihm, damit seine Stimme nicht wiedererkannt worden wäre, auch der schriftliche Weg zur Verfügung gestanden hätte - die Bestellungen unter dem Pseudonym "C10.\_\_\_\_\_" autorisiert hätte, hatte er doch selbst die Bestellungen getätigt und wäre er sonst auch gar nicht in der Lage gewesen, seinen Abnehmern das von diesen bestellte Öl zu liefern, was wiederum Voraussetzung dafür war, dass er überhaupt zu den gewünschten Einnahmen kam. Ist nun aber anzunehmen, dass

eine Erkundigung seitens der Lieferanten über die Vertretungsbefugnis der bestellenden Person ohne negativen Bescheid geblieben wäre, braucht der Frage, welche Geschädigten dies getan haben, nicht weiter nachgegangen zu werden. Im Übrigen bestanden keine weiteren Auffälligkeiten, die zusätzliche Nachforschungen erheischt hätten. Ein leichtfertiges Verhalten der Geschädigten ist nicht auszumachen.

Der Angeklagte ist somit auch bezüglich der Heizölbestellungen unter Verwendung der I. \_\_\_\_\_ AG als Bestellfirma (ND B 39 bis 54 sowie ND B 56) des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

#### 2.4. Direktbestellung des Angeklagten (Nachtragsanklage 1 ND 2)

##### 2.4.1. Anklagevorwurf

Die Staatsanwaltschaft lastet dem Angeklagten unter ND 2 der ersten Nachtragsanklage zusammengefasst an, am 18. März 2008 schriftlich rund 10'000 Liter Heizöl bei der Firma G52. \_\_\_\_\_ auf eigene Rechnung bestellt zu haben, lieferbar an eine andere als seine Wohnadresse (HD 175, dort HD 35). Dabei habe der Angeklagte verschwiegen, dass er weder willens noch in der Lage sei, die Lieferantenrechnung zu bezahlen, dass das Öl für einen anderen Abnehmer bestimmt gewesen sei und dass er dessen Zahlung ungerechtfertigt wie ein Eigentümer für andere Zwecke habe verwenden wollen. Der Angeklagte habe vorausgesehen oder zumindest für ernsthaft möglich erachtet, dass der Lieferant angesichts der im Rahmen des üblichen Geschäftsverkehrs liegenden Liefermenge und den Usanzen im Heizölgeschäft die Ware ohne Überprüfung seiner Zahlungsfähigkeit und im Vertrauen auf seinen Zahlungswillen liefern würde. Tatsächlich habe der Angeklagte die Rechnung nicht bezahlt.

##### 2.4.2. Anklageprinzip

Die sehr detaillierte Anklageformulierung umfasst alle erforderlichen subjektiven und objektiven Elemente und verletzt das Anklageprinzip nicht.

##### 2.4.3. Sachverhalts- und rechtliche Würdigung

Der Angeklagte hat den Sachverhalt anerkannt, erachtet allerdings die Arglist als nicht gegeben (HD 175/7/2/5 S. 11ff., vgl. auch HD 174 S. 25).

C.\_\_\_\_\_ bestellte hier - anders als sonst, nämlich als Privatperson (wenn auch vom Fax der "AH.\_\_\_\_\_" aus) - von Al.\_\_\_\_\_ aus bei der Lieferantin insgesamt 10'000 Liter Heizöl für zwei Tankbehälter an der ... in AJ.\_\_\_\_\_ zu einem Hektoliterpreis von Fr. 99.10, wobei es sich um eine Erstbestellung handelte (HD 175 ND 2/2).

Nun konnte es sich bei den zu beliefernden Tanks ohne Weiteres um solche handeln, die zu im Eigentum des Angeklagten stehenden, allenfalls vermieteten Liegenschaften gehörten und es aufzufüllen galt. Angesichts der mengen- wie betragsmässig recht grossen, erstmaligen Bestellung durch eine Privatperson (keine Körperschaft) hätte die Lieferantin dennoch Anlass gehabt, zusätzliche Abklärungen über die Zahlungsfähigkeit des Angeklagten zu tätigen, wollte sie keine Vorauszahlung verlangen.

Dabei wäre sie jedoch auf keine Unregelmässigkeit gestossen, denn im ... Betreibungsregister [in Al.\_\_\_\_\_] war der Angeklagte im Beststellungszeitpunkt nicht verzeichnet (HD 175 ND 2/3). Tiefschürfendere Nachforschungen können bei einer Geschäftsbeziehung dieser Art vom Vertragspartner nicht verlangt werden.

Die einfache Lüge des Angeklagten, zahlungswillig zu sein, konnte von der Geschädigten Lieferantin mithin weder direkt (weil es sich dabei um eine innere Tatsache handelt) noch in zumutbarer Weise indirekt erkannt werden. Das arglistige Verhalten des Angeklagten wird nicht durch ein leichtfertiges der Geschädigten so zurückgedrängt, dass ein Schuldspruch entfällt.

Der Angeklagte ist auch für diese Tat wegen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB zu verurteilen.

## 2.5. Mantelfirma J.\_\_\_\_\_ (Nachtragsanklage 1 ND 3)

### 2.5.1. Anklagevorwurf / Anklageprinzip

Unter ND 3 der ersten Nachtragsanklage wird dem Angeklagten in allen zum Tatbestand des Betrugs gehörenden Einzelheiten sowie in verständlicher Weise vorgeworfen, im Mai 2008 durch seinen Komplizen V.\_\_\_\_\_ namens und auf Rechnung der Firma J.\_\_\_\_\_ AG mehrmals bei der A.\_\_\_\_\_ AG (die sich damals noch als "AZ.\_\_\_\_\_" bezeichnete) insgesamt 40'000 Liter Öl bestellt zu haben, welches an verschiedene Adressen zu liefern gewesen sei. Dabei habe er insbesondere verschwiegen, dass weder die J.\_\_\_\_\_ noch er willens und in der Lage gewesen seien, die Rechnungen der A.\_\_\_\_\_ AG zu bezahlen. Der Angeklagte habe zumindest als ernstlich möglich vorausgesehen, dass die Geschädigte aufgrund der Usancen im Heizölgeschäft und der nicht unüblichen Bestellmengen das Öl liefern und erst später in Rechnung stellen würde, darauf vertrauend, dass die Faktura auch bezahlt würde. Die Lieferung sei denn auch erfolgt, die Zahlung an die A.\_\_\_\_\_ AG ausgeblieben. Über den Erlös von rund 30'000 Franken aus dem Weiterverkauf habe C.\_\_\_\_\_ ungerechtfertigt, ohne die Barmittel der J.\_\_\_\_\_ zukommen zu lassen, wie ein Eigentümer verfügt.

#### 2.5.2. Sachverhalts- und rechtliche Würdigung

Der Angeklagte hat den eingeklagten Sachverhalt zugegeben, insbesondere auch die desolante finanzielle Situation der J.\_\_\_\_\_, bei der es sich ebenfalls um eine Mantelfirma handelte (HD 175/7/2/5 S. 14ff., HD 175/7/2/7 S. 8ff.; vgl. auch HD 175/7/2/1 S. 13 und 15f. sowie 31ff.). Ob und in welchem Masse V.\_\_\_\_\_ mit profitierte, indem er für die Bestellungen Geld erhielt, ist für die rechtliche Würdigung ohne Belang und braucht deshalb nicht ermittelt zu werden.

Der Angeklagte bediente sich hier - nachdem er Gefahr lief, durch den unbezahlten Heizölbezug bei der G52.\_\_\_\_\_ AG (oben Ziff. II.2.4) auf Anfrage keinen einwandfreien persönlichen Betreibungsregisterauszug mehr vorweisen zu können - nach bewährtem System einer Mantelgesellschaft, diesmal der J.\_\_\_\_\_, um Bonität vorzuspiegeln, wobei er schon bei der Bestellung wusste und wollte, dass eine Zahlung an die Lieferanten nicht erfolgen würde. Dass dabei grundsätzlich von einer arglistigen Täuschung auszugehen ist, wurde bereits mehrfach dargelegt, weshalb auf die bereits ergangenen Erwägungen verwiesen werden kann.

Es stellt sich freilich auch hier die Frage, ob die Geschädigte, hätte sie die ihr obliegende Opfermitverantwortung wahrgenommen, rechtzeitig hinter die List hätte kommen können. Das ist zu verneinen. Im Handelsregisterauszug der J.\_\_\_\_\_ AG waren zwar weder der Angeklagte noch eine Person namens C11.\_\_\_\_\_ verzeichnet, doch verfügte der Angeklagte über eine am 16. April 2008 - mithin noch vor der ersten der vorliegenden Bestellungen - notariell beglaubigte Generalvollmacht des einzelzeichnungsberechtigten Verwaltungsratsmitglieds AK.\_\_\_\_\_ (HD 175/15/2). Damit vermochte er auf allfällige Anfrage des Heizölhändlers hin nicht nur eigene Bestellungen zu legitimieren, sondern auch die unter dem Namen C11.\_\_\_\_\_ erfolgten zu genehmigen, indem er diese Person als bestellungsbezugt bezeichnete. Das hätte er zweifelsohne auch getan, hätte er doch sonst seine Abnehmer nicht beliefern und den von diesen bezahlten Kaufpreis nicht einstreichen können. Alsdann gehörte der Erwerb anderer Liegenschaften, die Errichtung gleichartiger oder verwandter Unternehmen oder die Beteiligung an anderen Unternehmen zum im Handelsregister eingetragenen Firmenzweck der J.\_\_\_\_\_ AG (vgl. etwa HD 175/16/3), sodass die Lieferung von Heizöl an verschiedene Adressen die Lieferanten nicht argwöhnisch werden lassen musste. Unter den gegebenen Umständen waren auch die bestellten Mengen nicht auffallend hoch. Dem arglistig täuschenden Verhalten steht somit keine Leichtfertigkeit der Geschädigten gegenüber.

Im Übrigen ist die rechtliche Würdigung zu Recht unbestritten geblieben. Der Angeklagte ist damit bezüglich ND 3 der Nachtragsanklage 1 des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen (gewerbsmässiges Handeln wird ihm in den Nachtragsanklagen nicht vorgeworfen, vgl. dazu auch unten Ziff. II.5).

### 3. Weitere Warenbestellungen sowie Dienstleistungsverträge

#### 3.1. Mantelfirma E. \_\_\_\_\_ AG (ND C 18)

##### 3.1.1. Anklagevorwurf / Anklageprinzip

Der Anklagevorwurf hinsichtlich des vorliegenden Bestellungs Betrugs beginnt mit Absatz 1 der Übersicht (Hauptanklage Ziffer I). Dieser Abschnitt, auf den bereits eingegangen wurde, befasst sich mit den in die Tathandlungen involvierten Mantelgesellschaften.

Ziffer I.3 der Übersicht schildert das generelle Vorgehen des Angeklagten bei den Warenbestellungen und Dienstleistungsbeanspruchungen. Im Folgenden wird auf diesen Anklagevorhalt nur soweit eingegangen, als es die im Berufungsverfahren noch zu beurteilenden Vorwürfe betrifft. Demnach habe der Angeklagte bei den Bestellungen im Namen der Mantelfirmen den Zahlungswillen bloss vorgetäuscht. Dieses täuschende Verhalten sei arglistig gewesen, weil

- der Zahlungswille eine nicht überprüfbare innere Tatsache sei,
- der Angeklagte jeweils zur Bekräftigung des Zahlungswillens einen nichts Nachteiliges enthaltenden Handels- und/oder Betreibungsregisterauszug der bestellenden AG vorgelegt habe,
- und/oder er sich als Vertreter der entsprechenden Firma ausgegeben habe,
- wobei es für die Geschädigte weder möglich noch zumutbar gewesen sei, über die Handels- und Betreibungsregisterauszüge hinaus die Seriosität und Bonität und damit den Zahlungswillen zu überprüfen.

Die Geschädigten hätten daraufhin die Sachen ausgeliefert bzw. die Dienstleistungen erbracht und seien entsprechend in ihrem Vermögen geschädigt worden, was der Angeklagte billigend in Kauf genommen habe. Es sei ihm dabei auch bewusst gewesen, und er habe mindestens billigend in Kauf genommen, dass die so angestrebten Vermögensvorteile im Widerspruch zur Rechtsordnung gestanden hätten.

Hinsichtlich des hier interessierenden, konkreten Einzelfalls wird sodann unter Anklage Ziffer II.4.3.2. näher ausgeführt, der Angeklagte habe am 2. September 2002 in AL. \_\_\_\_\_ unter Vorlage eines Handelsregisterauszugs der E. \_\_\_\_\_ AG zum Nachteil der Firma G35. \_\_\_\_\_ (nicht: G35. \_\_\_\_\_ g) einen Tiefkühlschrank "Porkka F 722" im Deliktsbetrag von Fr. 3'902.65 erworben.

Inwiefern diese detaillierte und alle objektiven wie subjektiven Elemente, die zum Tatbestand des Betrugs gehören, enthaltende Anklage dem Anklageprinzip nicht genügen sollte, ist nicht ersichtlich und wird von der Verteidigung auch nicht näher dargelegt.

### 3.1.2. Sachverhalts- und rechtliche Würdigung

Bestritten wird einzig, dass das Qualifikationsmerkmal der Arglist erfüllt ist (HD 174 S. 16, HD 232 S. 13f.). Soweit der Angeklagte wie hier keinen Betreibungsregisterauszug vorgelegt habe, seien die Geschädigten leichtfertig vorgegangen. Sie hätten angesichts der hohen Beträge Bonitätsnachforschungen vornehmen müssen.

Was diesbezüglich zum Heizölhandel erwogen wurde, gilt analog auch für die Warenbestellungen und Dienstleistungsbeanspruchungen.

Der Angeklagte bestellte bei der G35.\_\_\_\_\_ AG namens der substanzlosen E.\_\_\_\_\_ AG einen Tiefkühlschrank für 4'030 Franken, abzüglich 10 % Rabatt (ND C/18/3-5). Der Zahlungswille fehlte. Im Handelsregisterauszug war C.\_\_\_\_\_ als (einziges) "Mitglied" mit "Einzelunterschrift" verzeichnet; die Vertretungsbefugnis war offensichtlich gegeben. Ob der Angeklagte diesen Registerauszug vorgelegt hat oder die Lieferantin ihn selbst eingeholt hat, ist für die rechtliche Würdigung irrelevant und kann daher offen bleiben.

Da der Zweck der E.\_\_\_\_\_ AG sodann unter anderem in der Durchführung von Handelsgeschäften bestand, hatte die Lieferantin keinen Anlass, stutzig zu werden, als der Angeklagte einen Tiefkühlschrank für den Gastronomiebereich bestellte.

Der Angeklagte operierte einmal mehr mit dem Anschein, es stehe eine (ordnungsgemäss ausgestattete) Aktiengesellschaft hinter der Bestellung. Die G35.\_\_\_\_\_ AG durfte ohne Bonitätsabklärungen auf eine Zahlung des fakturierten Betrags vertrauen. Sie hätte im Übrigen selbst bei Konsultation des Betreibungsregisterauszugs keinen Hinweis auf die fehlende Zahlungsfähigkeit erhalten, da dieser makellos war (HD 21/4/2).

Das Verhalten des Angeklagten war arglistig, und ein leichtfertiges Verhalten auf Seiten der Geschädigten liegt nicht vor. Der Angeklagte hat sich des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

### 3.2. Mantelfirma G.\_\_\_\_\_ (ND C 279, 286, 297, 300, 302, 303, 307 [teilweise] und 309)

#### 3.2.1. Anklageprinzip

Was die als Betrug eingeklagten Bestellungen im Zusammenhang mit der G.\_\_\_\_\_ AG, einer weiteren substanzlosen Mantelfirma, betrifft, so kann bezüglich der Frage der Verletzung des Anklageprinzips auf die bereits erfolgten Ausführungen verwiesen werden.

#### 3.2.2. Sachverhalts- und rechtliche Würdigung

Ansonsten wird (auch) hier vom Angeklagten lediglich in den Fällen ein Freispruch verlangt, in denen er keinen Betriebsregisterauszug vorlegte (Hauptanklage Ziffern II.8.3.3., II.8.3.8., II. 8.3.10., II.8.3.11., II.8.3.12, II. 8.3.13, II.8.3.14 [teilweise] und II.8.3.15 in Verbindung mit den Ziffern I. Absatz 1 und I.3.). Es fehle am Tatbestandselement der Arglist (vgl. HD 174 S. 16 und 24, HD 232 S. 13f., ferner HD 13/4/2 S. 17).

Der Angeklagte (oder mit seinem Einverständnis der Mitarbeiter AM.\_\_\_\_\_) hat bei verschiedenen Geschädigten Waren im Namen der G.\_\_\_\_\_ eingekauft, nämlich

- bei der G39.\_\_\_\_\_ GmbH verschiedene Haushaltartikel (Kaffeemaschinen, Friteusen, Raclette-Grill, Geschirrtücher für Fr. 1'000.– [ND C 279, ND C 279/12 S. 3, HD 13/4/2 S. 17]),
- bei der G22.\_\_\_\_\_ AG eine Vakuum-Verpackungsmaschine für den Gastrobedarf im Betrag von Fr. 5'326.– (ND C 286, ND C 286/5 S. 13f., HD 13/4/2 S. 18f.),
- bei der G24.\_\_\_\_\_ AG diverse Weine für Fr. 980.80 (ND C 297, ND C 297/5 S. 1ff, HD 13/4/2 S. 19),

- bei der G37.\_\_\_\_\_ AG Bodenplatten, Werkzeuge und Verbrauchsmaterialien für insgesamt Fr. 4'298.30 (ND C 300, HD 13/4/2 S. 20),
- bei der G100.\_\_\_\_\_ AG ein Notebook, einen Drucker, eine Maus und ein USB-Kabel für Fr. 2'641.60 (ND C 302, HD 13/4/2 S. 20)
- bei der Firma G56.\_\_\_\_\_ einen Gilera Roller für Fr. 4'525.- (ND C 303, HD 13/4/2 S. 21). Dass der Angeklagte hier als Käufer auftrat, ergibt sich daraus, dass er die Rechnung unterzeichnete, welche unter anderem den Text beinhaltete: "Ich werde die Rechnung des Gilera Fahrzeuges innert 30 Tagen begleichen" (ND C 303/10).
- bei der G57.\_\_\_\_\_ AG bis Ende Juli 2003 verschiedenes Autozubehör für Fr. 3'292.80 (ND C 307, ND C 286/5 S. 11f., HD 13/4/2 S. 22); bezüglich der späteren Bestellungen erfolgte bereits erstinstanzlich ein Freispruch (HD 222 S. 51),
- bei der G101.\_\_\_\_\_ AG einen Fotokopierer für Fr. 1'086.75 (ND C 309, HD 13/4/2 S. 22).

Der Zweck der G.\_\_\_\_\_ AG bestand im Betreiben eines Bräunungsstudios sowie im Handel mit Waren aller Art. Die getätigten Einkäufe konnten somit allesamt in Zusammenhang mit dem Firmenzweck gebracht werden. Es ging auch nicht um für Firmenbestellungen auffallend hohe Beträge. Ein Misstrauen brauchte deshalb bei den Verkäufern nicht aufzukommen.

Ein Grossteil der Sachen wurde allerdings nicht für die G.\_\_\_\_\_ verwendet. So benutzte C.\_\_\_\_\_ die Haushaltartikel von G39.\_\_\_\_\_ bei sich zu Hause, und der Wein wurde in seinem Keller gelagert, bis er ihn - allenfalls teilweise gemeinsam mit AM.\_\_\_\_\_ - konsumierte (ND C 279/12 S. 3, ND C 297/5 S. 3). Der Computer ging an die Sekretärin einer Firma von AN.\_\_\_\_\_, das Moto war für AM.\_\_\_\_\_ - der sich ein solches Fahrzeug sonst nicht hätte leisten können - bestimmt (ND C 302/9 S. 6f., ND C 303/6 S. 6ff.). Der Fotokopierer verschwand an einen dem Angeklagten angeblich nicht bekannten Ort (ND C 309/5 S. 13). Nicht zuletzt dieses Verhalten weist deutlich darauf hin, dass es dem Angeklagten von Anfang an am Zahlungswillen gebrach.

Wie in den bereits dargelegten Fällen schützte er systematisch eine nach aussen hin vertrauenserweckende, finanziell aber marode Mantelfirma ohne Kapitalfundament vor, um ohne Voraus- oder Barzahlung zu den Gegenständen zu kommen. Dabei nahm er, wie er in der Berufungsverhandlung einräumte, an, die Firmen würden im Vertrauen darauf liefern, dass zumindest das Aktienkapital der bestellenden AG vorhanden sei (Prot. II S. 22). Soweit er in der Untersuchung erklärte, durchaus willens gewesen zu sein, die Rechnungen zu bezahlen,

- wegen eines finanziellen Engpasses bzw.
- wegen anderer dringender Zahlungen bzw.
- weil die G.\_\_\_\_\_ finanziell schlecht da gestanden sei

aber nicht in der Lage gewesen zu sein, die Rechnungen zu begleichen, so ist der behauptete Zahlungswille nicht glaubhaft (vgl. etwa ND C 286/5 S. 13, ND C 302/9 S. 6f., ND C 307/8 S. 11f., ND C 309/5 S. 13). Denn wer nicht bezahlen kann, kann auch nicht bezahlen wollen. Bezeichnenderweise hat sich der Angeklagte denn auch bezüglich einiger Bestellungen, bei denen er sich zusätzlich eines Betriebsregisterauszugs bediente, um die Bonität der G.\_\_\_\_\_ vorzutäuschen, in allen Belangen des Betrugs geständig und schuldig bekannt.

Der Angeklagte war sodann im Handelsregister als zeichnungsberechtigt eingetragen, und dort, wo AM.\_\_\_\_\_ bestellte, steht ausser Zweifel, dass er dessen Verpflichtung der G.\_\_\_\_\_ auf Anfrage der Verkäufer autorisiert hätte.

C.\_\_\_\_\_ handelte arglistig, während von einem leichtfertigen Verhalten der Geschädigten nicht die Rede sein kann. Sie durften auf die Zahlung durch die G.\_\_\_\_\_ vertrauen, ohne Bonitätsabklärungen vornehmen zu müssen.

Der Angeklagte ist somit bezüglich ND C 279, 286, 297, 300, 302, 303 und 309 schuldig zu sprechen; betreffend ND C 307 ist der Angeklagte jedoch lediglich für die ersten beiden Bezüge strafrechtlich verantwortlich (hinsichtlich der weiteren erfolgte wie erwähnt bereits erstinstanzlich ein Freispruch).

### 3.3. Mantelfirma K.\_\_\_\_\_ (ND C 170)

#### 3.3.1. Anklagevorwurf / Anklageprinzip

Die Staatsanwaltschaft behauptet unter Ziffer II.9.3. in Verbindung mit den Ziffern II.9. Abs. 1 und 2, I. Absatz 1 und I.3. der Hauptanklage, der Angeklagte habe auf betrügerische Art und Weise von der G18.\_\_\_\_\_ SA Mobilfunkdienstleistungen im Gesamtbetrag von Fr. 3'136.05 bezogen. In diesem Zusammenhang habe er Mitte und Ende Oktober 2003 persönlich (zwecks Abschlusses eines Abonnements) - unter Vorlage eines Handelsregisterauszugs der finanziell ungenügend ausgestatteten Mantelfirma K.\_\_\_\_\_ AG - im AO.\_\_\_\_\_ Shop vorgesprochen.

Auch in diesem Anklagepunkt genügt die Anklageschrift im Kontext betrachtet dem Akkusationsprinzip. Anzumerken bleibt, dass der Angeklagte mit Bezug auf den praktisch identisch eingeklagten Sachverhalt unter Ziffer II.10.2.6 der Anklageschrift (ND C 123) selbst einen Schuldspruch wegen Betrugs beantragt hat, mithin jenen Anklagevorhalt nicht beanstandet hat.

### 3.3.2. Sachverhalts- und rechtliche Würdigung

Der Angeklagte hat den ihm vorgehaltenen Sachverhalt eingestanden; dieser ist auch durch von ihm unterzeichnete Schriftstücke und weitere Akten belegt (HD 13/4/2 S. 14f., HD 14/4/3 S. 40f., HD 36/12/1 S. 1ff.).

C.\_\_\_\_\_ hatte die K.\_\_\_\_\_ AG Ende August 2003 als Inhaber übernommen und war ab dem 1. Oktober 2003 im Handelsregister als Mitglied des Verwaltungsrats mit Einzelunterschrift eingetragen. Er war befugt, die Firma nach aussen hin zu vertreten und zu verpflichten (HD 36/2). Der Abschluss eines Business-Telefonabonnements (vgl. ND C 170/2) ist sodann ein Alltagsgeschäft, das - ohne Vorliegen spezieller Missbrauchsanzeichen - nicht nach einer Bonitätsabklärung durch den Anbieter (G18.\_\_\_\_\_) oder den Vermittler (AO.\_\_\_\_\_) ruft. Dies zumal - wie bereits die Vorinstanz zutreffend ausführte - der Vertrag bei Unregelmässigkeiten von Seiten der Telefongesellschaft aufgelöst werden kann. Weder AO.\_\_\_\_\_ noch G18.\_\_\_\_\_ haben sich beim Geschäftsabschluss unvorsichtig verhalten.

Der Angeklagte spiegelte einmal mehr unter Benutzung einer praktisch inaktiven und finanziell unterdotierten (HD 36/12/1 S. 1f.) Mantelfirma einen Zahlungswillen

vor, der nicht bestand. Sein Verhalten war, wie bereits mehrfach begründet, arglistig.

Da auch die übrigen Tatbestandselemente unbestrittenermassen erfüllt sind, ist der Angeklagte des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

### 3.4. Mantelfirma H. \_\_\_\_\_ SA (ND C 105, 110, 111, 114, 120, 122)

#### 3.4.1. Anklagevorwurf / Anklageprinzip

Unter den Anklageziffern II.10.2.2., II.10.2.5., II.10.2.7., II.10.2.8., II.10.2.9. und II.10.2.13. in Verbindung mit den Ziffern I. Absatz 1 und I.3. sowie II.10.1. (Ausführungen zur Misswirtschaft) wird dem Angeklagten zusammengefasst zur Last gelegt, ohne Zahlungswillen im Namen der substanzlosen H. \_\_\_\_\_ SA, deren Verwaltungsrat er gewesen sei, jeweils unter Vorlage eines Handelsregisterauszugs Dienstleistungen und Waren gegen Rechnung von verschiedenen Geschädigten bezogen zu haben, die denn auch unbezahlt geblieben seien.

Die Anklageschrift erfüllt auch hier - entgegen den pauschal gehaltenen Ausführungen der Verteidigung - die Anforderungen des Anklageprinzips.

#### 3.4.2. Sachverhalts- und rechtliche Würdigung

3.4.2.1. Der Angeklagte hat die eingeklagten Sachverhalte weitgehend zugegeben (HD 13/4/2 S. 9, 10f., 11f. und 14, HD 13/4/3 S. 42, HD 30/8/4 S. 3f. und 5, ND C 105/5, ND C 110/8, ND C 111/6, ND C 114/3 S. 1f., ND C 120/4, ND C 122/10 S. 8ff.). Er bestreitet aber wie bei allen im Berufungsverfahren angefochtenen Betrugs-Anklagepunkten, dass die Geschädigten ihre Opfermitverantwortung wahrgenommen haben und verlangt deshalb mangels Arglist seines Verhaltens einen Freispruch.

Der Angeklagte war im Zeitpunkt der Geschäfte, die hier von Interesse sind, Inhaber der H. \_\_\_\_\_ SA und als Verwaltungsrat mit Einzelunterschrift im Handelsregister eingetragen (HD 30/2). Das liberierte Aktienkapital betrug laut Auszug 500'000 Franken. Unter dem Titel "Zweck" findet sich unter anderem Folgendes:

"Erwerb und Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen irgendwelcher Art; kann diese Unternehmen zentral leiten, sie finanzieren, für sie Geschäfte vermitteln oder im Namen und für ihre Rechnung abschliessen" und "mit Waren aller Art handeln". Die Vertreter der geschädigten Unternehmen hatten unter diesen Gesichtspunkten keinen Grund, den Verdacht zu hegen, bei den Bestellungen der H.\_\_\_\_\_ SA gehe es nicht mit rechten Dingen zu bzw. es handle sich bei der Geschäftspartnerin um eine marode, nicht zahlungsfähige und daher auch nicht zahlungswillige Gesellschaft.

3.4.2.2.1. Geschädigte G19. \_\_\_\_\_ AG (ND C 105) und G36. \_\_\_\_\_ AG (ND C 114)

Der Angeklagte bestellte und bezog zwischen Februar und Mai 2004 (nicht 2005, wie hinsichtlich der Mai-Bestellung irrtümlich in der Anklageschrift [ND C 114] angegeben) unter Vorlage eines Handelsregisterauszugs der H.\_\_\_\_\_ SA von den Geschädigten G19.\_\_\_\_\_ AG sieben Mal und von der G36.\_\_\_\_\_ AG drei Mal auf Rechnung der H.\_\_\_\_\_ SA diverser für Autos bestimmtes Material im Gesamtwert von knapp 5'400 Franken. Er bezeichnete sich selbst als verantwortlich für die Bestellungen und hat auch die Lieferscheine unterzeichnet. Im Bestellungszeitpunkt hat er angesichts der ihm bekannten finanziellen Verhältnisse zumindest im Kauf genommen, dass die Rechnungen nicht bezahlt würde, was auch der Fall war.

Sämtliche Tatbestandselemente des Betrugs, einschliesslich der Arglist, sind erfüllt; ein für die rechtliche Würdigung relevantes Fehlverhalten der Geschädigten liegt nicht vor. Insbesondere erreichten die Bestellungen weder einzeln (die Bezüge blieben regelmässig in einem zwei- bis dreistelligen Frankenbereich und erreichten nur einmal knapp über 1'000 Franken) noch gesamthaft betrachtet einen Wert, der unüblich gewesen wäre und deshalb vertiefte Nachforschungen hätte nach sich ziehen müssen. Der Angeklagte hat sich mit den Bestellungen jeweils des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig gemacht.

3.4.2.2.2. Geschädigte G20. \_\_\_\_\_ AG (ND C 110 und 111)

Der Angeklagte bestellte, persönlich mit einem Handelsregisterauszug vorschend, am 10. und 13. März 2004 in zwei G20.\_\_\_\_-Filialen einen LCD-Fernseher, ein Video-/DVD-Gerät und ein Mobiltelefon als Vertreter und auf Rechnung der H.\_\_\_\_ SA, wissend um die desolaten finanziellen Verhältnisse seiner Firma. Die Bezüge pro Filiale blieben unter 1'000 Franken und mussten die Verkäufer usanzgemäss nicht stutzig machen und zu weiteren Nachforschungen veranlassen. Dass in concreto dennoch sowohl am 10. wie am 13. März 2004 eine Bonitätsprüfung erfolgte, wobei kein kritischer Eintrag gefunden wurde, die Rückmeldung des Computer-Systems vielmehr "ok" lautete (ND C 110/11, ND C 111/6 S. 1, ND C 111/8), zeigt eine über das Branchenübliche hinausgehende, besondere Vorsicht.

C.\_\_\_\_ erklärte sodann, es gelinge ihm bei der G20.\_\_\_\_ AG schon seit zehn bis zwanzig Jahren, Waren gegen Rechnung zu beziehen. Dabei verfüge die Firma an sich über eine hervorragende Datenbank, in der auch die Privatnamen von Personen, die betrügerisch schon für eine andere Firma bestellt hätten, geführt würden (HD 13/4/2 S. 12, ND C 111/6 S. 1f.). Doch gebe es Verkäufer, die es lieber hätten, wenn sie das Geschäft abschliessen könnten (HD 13/4/2 S. 12). Genauso wenig wie Bonitätsabklärungen gehört - wie bereits bei den Erwägungen zum Heizölhandel ausgeführt - die Führung schwarzer Listen zu den minimalen Aufmerksamkeitspflichten im Detailhandel. Die Behauptung des Angeklagten, es würden bei der G20.\_\_\_\_ AG solche Listen geführt, wobei sogar eruiert werden könne, ob ein früher betrügerisch im Namen der Firma A aufgetretener Verwaltungsrat nun für die Firma B bestelle, trifft sodann offensichtlich nicht zu, denn wenn beim Einkauf vom 10. März 2004 - wie der Angeklagte ebenfalls angibt (ND C 111/6 S. 1) - auch über seinen Privatnamen eine Bonitätsprüfung erfolgte, hätte er diesfalls gerade ertappt werden müssen, hatte er doch ein dreiviertel Jahr zuvor als Vertreter der G.\_\_\_\_ AG (in zwei ... Filialen) auf betrügerische Weise bei der G20.\_\_\_\_ AG Geräte bezogen (ND C 281 bis 284).

Dem Einwand des Angeklagten, Irrtum und Vermögensdisposition der Geschädigten G20.\_\_\_\_ AG wären in den vorliegenden Fällen unterblieben, wenn sie ihrer

Opfermitverantwortung hinreichend nachgekommen wäre, kann auch hier nicht gefolgt werden.

Der Angeklagte hat objektiv wie subjektiv jeweils den Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt.

#### 3.4.2.2.3. Geschädigte G102.\_\_\_\_\_ AG (ND C 120)

Der Angeklagte soll laut Anklage im März/April 2004 als Vertreter der H.\_\_\_\_\_ SA unter Vorlage eines Handelsregistrauszugs über die G102.\_\_\_\_\_ AG ohne Zahlungswillen eine Temporärarbeitskraft eingestellt haben und die Zahlungen im Betrag von total Fr. 7'516.20 an die Stellenvermittlerin denn auch nicht geleistet haben.

C.\_\_\_\_\_ gibt zu, persönlich bei der G102.\_\_\_\_\_ vorgesprochen und einen Handelsregistrauszug vorgelegt zu haben, und er räumt auch ein, später die Rechnungen in der Hand gehabt zu haben (HD 13/4/2 S. 9, ND C 120/4 S. 8f.).

Weiter behauptet er, eine Rechnung der G102.\_\_\_\_\_, die allerdings vor der ersten in der Anklage aufgeführten Dienstleistung gestellt worden sei, bezahlt zu haben (HD 13/4/2 S. 9). Es lässt sich nicht widerlegen, dass diese Aussage zutrifft. Unklar bleibt, wann genau und in welchem Zusammenhang diese Zahlung erfolgte. Dies zumal die vom Filialleiter der G102.\_\_\_\_\_ AG angegebenen Kontakt- und Einsatzdaten (ND C 120/3 S. 2) teilweise nicht mit den bei den Akten liegenden Rechnungen (ND C 120/5/2) korrespondieren. Ob unter diesen Umständen erstellt werden kann, dass dem Angeklagten beim massgeblichen Vertragsschluss mit der G102.\_\_\_\_\_ betreffend den Mitarbeiter "AP.\_\_\_\_\_", dessen Arbeitseinsatz sämtliche in der Anklage aufgeführten Rechnungen betreffen, der Zahlungswille fehlte, ist fraglich. Indes kann dies offen bleiben, wie im Folgenden aufzuzeigen sein wird.

AQ.\_\_\_\_\_, Filialleiter der G102.\_\_\_\_\_ an der ...strasse in AR.\_\_\_\_\_, führte in seiner Einvernahme als Auskunftsperson aus, mehrere Firmen, darunter die H.\_\_\_\_\_ SA, die G.\_\_\_\_\_ AG und die AS.\_\_\_\_\_ AG, seien in jener Zeit nach dem gleichen, für die G102.\_\_\_\_\_ unüblichen Strickmuster vorgegangen (ND C 120/3

S. 1). Sie hätten jeweils angerufen, eine "Bestellung" gemacht und gewollt, dass die Arbeitskraft am nächsten Tag gleich zu arbeiten beginne, ohne dass diese vorgeschrieben habe. Teilweise sei von verschiedenen Firmen, die aber an der gleichen Adresse domiziliert gewesen seien, Personal geordert worden, weshalb die G102.\_\_\_\_\_ etwa bei der AS.\_\_\_\_\_ AG Verdacht geschöpft habe, dass etwas nicht stimmen könne, und kein Personal zur Verfügung gestellt habe (a.a.O. S. 4). Die "Leute" in den jeweiligen Firmen hätten im Übrigen ausgesehen, als wenn sie gerade aus dem "... " stammen würden. C.\_\_\_\_\_ sei damals (schliesslich) mit einem Handelsregisterauszug der H.\_\_\_\_\_ SA und "seinem gewünschten Kandidaten" bei der G102.\_\_\_\_\_ vorbei gekommen. Das sei am 11. April 2004 gewesen. Der Einsatz sei in der Woche 15 regulär beendet worden. Auf dem von C.\_\_\_\_\_ vorgelegten Handelsregisterauszug sei eine Person erwähnt gewesen, die ihm schon von der G.\_\_\_\_\_ her, bei der Personal bereits ab dem 30. Juli 2003 eingesetzt gewesen sei, bekannt gewesen sei. Die Bonität der H.\_\_\_\_\_ SA sei dann aber erst am 18. August 2004 überprüft worden.

Mehrere Firmen (H.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und AS.\_\_\_\_\_), zwischen denen zumindest teilweise eine Verbindung bestand, legten in jener Zeit also ein für die G102.\_\_\_\_\_ ungewöhnliches, auffälliges Bestell- bzw. Kundenverhalten an den Tag, und die Personalvermittlung erkannte dies. Soweit sich diese Auffälligkeiten erst nach dem Vertragsschluss mit dem Angeklagten ereigneten, können sie selbstredend nicht als für die G102.\_\_\_\_\_ ersichtliche Hinweise auf ein mögliches unrechtmässiges Verhalten bzw. allfällige Zahlungsunfähigkeit der H.\_\_\_\_\_ SA herangezogen werden. Jedenfalls bei der G.\_\_\_\_\_ AG war jedoch schon rund acht Monate vor dem Erscheinen C.\_\_\_\_\_s bei der G102.\_\_\_\_\_ AG (als Vertreter der H.\_\_\_\_\_ SA) Personal eingesetzt worden, und jene Einsätze waren von der G.\_\_\_\_\_ offensichtlich nicht bezahlt worden, wurde durch die G102.\_\_\_\_\_ doch Mitte Februar 2004 gegen diese Firma Betreibung erhoben (HD 49/6/2). AQ.\_\_\_\_\_ war sodann die negative Geschäftserfahrung mit der G.\_\_\_\_\_ AG bekannt, erkannte er doch auf dem Handelsregisterauszug der H.\_\_\_\_\_ SA eine Person, die auch für die (säumige) G.\_\_\_\_\_ AG aufgetreten war. Diese AQ.\_\_\_\_\_ aufgefallene Personenidentität indizierte eine mögliche Gefahr für die neue Geschäftsbeziehung. Die G102.\_\_\_\_\_ AG hätte angesichts all dessen Grund gehabt,

nicht erst im August 2004, sondern schon bei Vertragsabschluss Bonitätsabklärungen bezüglich der H. \_\_\_\_\_ SA vorzunehmen. Sie hätte dabei erkannt, dass gegen die H. \_\_\_\_\_ SA bereits mehrere Betreibungen liefen (HD 30/7/2).

Der Angeklagte ist somit in diesem Anklagepunkt (HA Ziffer 10.2.2.) freizusprechen, weil sein an sich arglistiges Handeln durch die Unvorsicht der G102. \_\_\_\_\_ AG in den Hintergrund tritt. Hätte die Geschädigte die ihr im Rahmen der Opfermitverantwortung zumutbare Sorgfalt walten lassen, hätten der Irrtum und die schädigende Vermögensdisposition vermieden werden können.

#### 3.4.2.2.4. Geschädigte G37. \_\_\_\_\_ AG (ND C 122)

Der Angeklagte führte hierzu aus, er bestreite "den Betrug". Er sei nämlich schon bei der G. \_\_\_\_\_ AG als Verwaltungsrat tätig gewesen, nun ebenso bei der H. \_\_\_\_\_ SA. In beiden Fällen sei er persönlich bei der G37. \_\_\_\_\_ AG erschienen und es sei ihm in Sachen H. \_\_\_\_\_ SA trotz der ausstehenden Zahlungen der G. \_\_\_\_\_ AG ein Kundenkonto eröffnet worden (ND C 122/10 S. 12). Abgesehen davon hätten sich die Bestellungen der H. \_\_\_\_\_ SA über eine sehr lange Dauer erstreckt, sodass die Firma (gemeint: in Anbetracht der unbezahlt gebliebenen Rechnungen der H. \_\_\_\_\_ SA) gar nicht mehr hätte liefern dürfen (HD 13/4/2 S. 14 und 20).

Die zumutbare und damit erforderliche Aufmerksamkeit des getäuschten Lieferanten erstreckt sich nicht darauf, Listen zu führen, aus denen hervorgeht, wer als Verwaltungsrat oder anderer Vertretungsberechtigter einer früheren Kundin, die ihre Rechnungen nicht bezahlt hat, auftrat. Der Name C. \_\_\_\_\_ musste mithin bei der G37. \_\_\_\_\_ AG nicht verzeichnet sein. Bei der hier interessierenden Bezugsreihe agierte der Angeklagte nicht mehr als Vertreter der G. \_\_\_\_\_ AG (vgl. dazu ND C 300), sondern als solcher der H. \_\_\_\_\_ SA. Den Zusammenhang zwischen den Firmen bzw. den Taten musste und konnte die G37. \_\_\_\_\_ AG nicht erkennen. Eine Verletzung der minimalen Vorsichtspflicht liegt nicht vor.

Ebenso wenig kann eine solche für die rechtliche Qualifikation relevante Unachtsamkeit daraus abgeleitet werden, dass der Angeklagte im Mai beliefert wurde,

obschon er die Rechnungen von Ende März noch nicht beglichen hatte. Zwischen dem Zeitpunkt der ersten Rechnung (26. März 2004) und dem letzten Bestell- und Lieferdatum (7. Mai 2004) lagen lediglich knapp 1 1/2 Monate (ND C 122/12/2 und 12/7). Die Rechnungen waren zahlbar innert 30 Tagen bei 2 % Skonto oder innert 60 Tagen netto. Als der Angeklagte letztmals im Namen der H. \_\_\_\_\_ SA bestellte (oder bestellen liess), war die Zahlungsfrist für die erste Bestellung somit noch nicht einmal abgelaufen. Entgegen der Auffassung C. \_\_\_\_\_ s musste die G37. \_\_\_\_\_ AG folglich bei keiner Bestellung der H. \_\_\_\_\_ SA bereits darauf aufmerksam geworden sein, dass die Rechnungen gar nicht beglichen würden.

Im Übrigen kann auf die bereits ergangenen Erwägungen verwiesen werden (oben II.3.4.2.1. sowie sinngemäss II.3.2.2. betr. die Bestellungen der G. \_\_\_\_\_ bei der G37. \_\_\_\_\_ AG). Der Angeklagte hat den Tatbestand des Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in objektiver wie subjektiver Hinsicht erfüllt.

#### 3.4. Mantelfirma I. \_\_\_\_\_ AG (ND C 60 und C 74)

##### 3.4.1. Anklagevorwurf / Anklageprinzip

Gemäss den Anklageziffern II.12.3.4. und 12.3.9. in Verbindung mit den Ziffern I. Absatz 1 und I.3 sowie II.12.1. (Ausführungen zur Misswirtschaft) wird dem Angeklagten zusammengefasst vorgeworfen, im Namen der I. \_\_\_\_\_ AG im Juli 2004 bei der G16. \_\_\_\_\_ ... [Ort] Einrichtungsartikel gekauft sowie zwischen Mai und Ende September 2004 bei den G89. \_\_\_\_\_ Inserate aufgegeben zu haben, wobei jeweils der Zahlungswille gefehlt habe und die Rechnungen unbezahlt geblieben seien.

Die Anklageformulierung, welche die subjektiven und objektiven Sachverhaltsaspekte, die zum Tatbestand des Betrugs gehören, enthält, verstösst auch hier nicht gegen das Anklageprinzip.

##### 3.4.2. Sachverhalts- und rechtliche Würdigung

Zur finanziellen Lage der I. \_\_\_\_\_ AG und zur Vertretungsbefugnis des Angeklagten kann vorab auf die Erwägungen zum Heizölhandel der Firma unter Ziff.

II.2.3.3. dieser Urteilsbegründung verwiesen werden.

Der Angeklagte hat den Anklagesachverhalt anerkannt (HD 13/2/4 S. 6f. und 7f., ND C 74/4) und bestreitet auch die rechtliche Würdigung lediglich mit Bezug auf das Tatbestandselement der Arglist, das nicht erfüllt sei, weil die Geschädigten ihre Opfermitverantwortung nicht wahrgenommen hätten.

#### 3.4.2.1. G16. \_\_\_\_\_ AG

Die G16. \_\_\_\_\_ AG hat sich jedoch im Gegenteil ausserordentlich vorsichtig verhalten. Obgleich der Angeklagte damals über eine gültige Generalvollmacht der I. \_\_\_\_\_ AG verfügte, begnügte sie sich nicht damit, sondern verlangte vor der Auslieferung der ersten Bestellung vom 1. Juni 2004 eine Bestätigung der Einkaufsberechtigung durch den Verwaltungsratspräsidenten der I. \_\_\_\_\_ AG, welche dieser denn auch prompt am 4. Juni 2004 ausstellte (ND C 60/3/4, ND C 60/6 S. 2, ND C 60/4/1).

Es war sodann auch nichts anderes ersichtlich, was den Einkauf von Einrichtungsgegenstände für die I. \_\_\_\_\_ AG als verdächtig hätte erscheinen lassen müssen; Geschäftsräumlichkeiten werden üblicherweise mit Möbeln ausgestattet. Die jeweiligen Einkaufsbeträge waren mit 20 bis knapp 3'000 Franken auch nicht übermässig hoch und erreichten gesamthaft lediglich gut 5'000 Franken.

Die I. \_\_\_\_\_ AG schien im Übrigen mit einem angeblich liberierten Aktienkapital von 200'000 Franken einen soliden finanziellen Hintergrund zu haben.

Damit durfte die G16. \_\_\_\_\_ AG den Angeklagten bzw. die I. \_\_\_\_\_ AG beliefern, ohne sich dem Vorwurf aussetzen zu müssen, sich leichtfertig verhalten zu haben. Wie bereits die Vorinstanz dargetan hat, hätte die G16. \_\_\_\_\_ AG im Übrigen selbst bei Konsultation des Betreibungsregisters nichts Nachteiliges über die I. \_\_\_\_\_ AG erfahren (HD 222 S. 69f.).

#### 3.4.2.2. G89. \_\_\_\_\_

Hinsichtlich der Annoncenaufträge für die G89.\_\_\_\_\_ ist festzuhalten, dass die Vorinstanz den Angeklagten freigesprochen hat, soweit es um Rechnungen ab August 2004 ging. Zuvor bestand für die Geschädigte aber angesichts des unauffälligen Handelsregisterauszugs und der geringen Fakturabeträge kein Anlass, Verdacht zu hegen, dass die Rechnungen von der I.\_\_\_\_\_ AG nicht bezahlt würden.

#### 3.4.2.3. Fazit

Da auch die übrigen Tatbestandsmerkmale von Art. 146 Abs. 1 StGB erfüllt sind, ist der Angeklagte auch in den vorliegenden Anklagepunkten des Betrugs schuldig zu sprechen.

### 4. Gewerbsmässigkeit

#### 4.1. Hauptanklage

Dem Angeklagten wird unter Ziffer I.4. der Hauptanklage vorgeworfen, er habe mit den Einnahmen aus den betrügerischen Geschäften über die Mantelfirmen, welche er nach Art eines Berufes betrieben habe, ein Einkommen erzielt, mit dem er weitgehend seinen Lebensunterhalt finanziert habe.

Das ist von Seiten des Angeklagten zugegeben (vgl. etwa HD 174 S. 17), und die weiteren Akten belegen, dass dem auch so war. Es hilft ihm nicht, wenn er mit dem zusammengebrachten Geld teilweise anstrebte, legale, gewinnbringende Geschäfte anzustossen, so den Betrieb eines Restaurants oder eines Saunabetriebs (HD 174 S. 17). Auch dabei geht es letztlich um die Finanzierung des Lebensunterhalts. Im Übrigen kann hierzu zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (HD 222 S. 10 und 71f.).

Der Angeklagte ist mithin wegen gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB schuldig zu sprechen, wobei die versuchten Betrugstaten darin aufgehen.

#### 4.2. Nachtragsanklage 1

Soweit im Berufungsverfahren in der Nachtragsanklage 1 enthaltene Betrugstaten zu beurteilen sind, ist der Angeklagte wegen mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen, denn gewerbsmässige Tatbegehung wird ihm in dieser Anklage - aufgrund der beschränkten Anzahl Taten und des Zeitabstands zu den Delikten gemäss Hauptanklage zu Recht - nicht zur Last gelegt.

##### 5. Zusammenfassung

Mit Bezug auf die im Berufungsverfahren angefochtenen Betrugsvorwürfe gemäss Hauptanklage (vgl. oben Ziffer I.3.2.3) ist der Angeklagte - mit der nachfolgenden Ausnahme - des mehrfachen gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB schuldig zu sprechen, wobei bloss versuchte Taten - entgegen der Auffassung der Anklagebehörde - im gewerbsmässigen Delikt aufgehen (BGE 123 IV 117). Freizusprechen ist er vom Vorwurf des Betrugs zum Nachteil der G102.\_\_\_\_\_ AG (Hauptanklage Ziffer II.10.2.2, ND C 120).

Soweit in der Nachtragsanklage 1 enthaltene Betrugstaten vor Obergericht bestritten sind (NA 1 ND 2 und 3), ist der Angeklagte wegen mehrfachen (nicht: gewerbsmässigen) Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

### **III. STRAFZUMESSUNG UND MASSNAHME**

#### **1. Anwendbares Recht**

Die Vorinstanz ist mit zutreffender Begründung zum Schluss gelangt, dass die seit dem 1. Januar 2007 in Kraft stehenden revidierten Bestimmungen des Strafgesetzbuchs im Vergleich zu den zuvor geltenden für den Angeklagten milder sind und daher neues Recht anzuwenden ist (HD 222 S. 88f.). Auf jene Erwägungen kann verwiesen werden.

#### **2. Strafrahmen**

Schwerstes der vom Angeklagten begangenen Delikte ist der gewerbsmässige Betrug im Sinne von Art. 146 Abs. 2 StGB, der mit mindestens 90 Tagen Geldstrafe und höchstens zehn Jahren Freiheitsstrafe zu sanktionieren ist. Aufgrund der Tatmehrheit (der Angeklagte erfüllte verschiedene Straftatbestände und handelte dabei teilweise mehrfach) erweitert sich die Strafobergrenze gemäss Art. 49 Abs. 1 StGB auf 15 Jahre Freiheitsstrafe. Die verminderte Schuldfähigkeit des Angeklagten öffnet den Strafrahmen nach unten.

#### **3. Strafzumessungsgrundsatz**

Die Strafe ist nach dem Verschulden des Täters zu bemessen (Art. 47 StGB). Das Verschulden wiederum ist nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach zu bestimmen, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Zu berücksichtigen sind bei der Strafzumessung zudem das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse des Täters sowie die Wirkung der Strafe auf sein Leben.

#### **4. Zusatzstrafe**

Mittels Zusatzstrafen im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB ist sodann dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Angeklagte im Deliktszeitraum mit Entscheiden

des Fürstlichen Liechtensteinischen Landgerichts Vaduz (FL) vom 15. Mai 2003 (HD 170), des Bezirksgerichts Zürich vom 9. Oktober 2006 (HD 164/34) und der Bezirksgerichtskommission Münchwilen vom 2. Juni 2009 (HD 167) zu Freiheitsstrafen verurteilt wurde (vgl. dazu BGE 132 IV 102). Die jeweilige Zusatzstrafe ist so zu bestimmen, dass der Angeklagte nicht schwerer bestraft wird, als wenn die bis zum betreffenden Entscheid verübten Taten gleichzeitig beurteilt worden wären. Dabei ist - was die Vorinstanz übersehen hat - nach der bundesgerichtlichen Praxis zahlenmässig auszuscheiden, welche Zusatzstrafe zu den einzelnen Entscheiden auszufüllen ist (BGE 132 IV 102, BGE 118 IV 119, BGE 116 IV 14). Aus den drei Zusatzstrafen ist schliesslich unter Anwendung des Asperationsprinzips eine (einzige) Schlussstrafe zu bilden.

##### 5. Deliktsperiode von Ende Februar 2001 bis 15. Mai 2003

Zur objektiven Tatschwere in der Ende Februar 2001 beginnenden ersten Deliktsperiode, die bis zur Verurteilung durch das Fürstliche Liechtensteinische Landgericht am 15. Mai 2003 dauerte, ist festzuhalten, dass der Angeklagte auf betrügerische Weise bei insgesamt Dutzenden von Geschädigten mehr als dreissig Heizöllieferungen veranlasste, eine Vielzahl von Warenbestellungen tätigte und auch mehrmals ...-Check-Bestellungen tätigte. In etwas mehr als zwei Jahren ertrog er so knapp 300'000 Franken. Das Geld verwendete C.\_\_\_\_\_ hauptsächlich für seinen Lebensunterhalt, einschliesslich der Befriedigung der Spielsucht (HD 92/50 S. 36f.). Bei den Betrugshandlungen ging er recht raffiniert vor, indem er selber (oder eine von ihm angeleitete dritte Person) die Betrugsoffer glauben machte, hinter den Bestellungen stehe jeweils eine ordentlich mit Kapital ausgestattete, zahlungsfähige (und -willige) Aktiengesellschaft. Tatsächlich handelte es sich bei den vorgeschützten Bestellerinnen aber um substanzlose, abgesehen von den deliktischen Geschäften praktisch inaktive Mantelfirmen, die in erster Linie der Täuschung der Geschädigten dienen. C.\_\_\_\_\_ nutzte auf diese Weise eine Schwachstelle aus, die aus dem im Geschäftsleben praktizierten und bis zu einem gewissen Grad unverzichtbaren Grundsatz von Treu und Glauben resultiert. In vielen Fällen machte er sich durch Präsentation von Betreibungsregisterauszü-

gen zusätzlich den Umstand zunutze, dass die Mantelfirmen eine Zeitlang (noch) nicht negativ im Betreibungsregister aufschienen.

Zwischendurch setzte der Angeklagte gegenüber einer Geschädigten auch eine Kreditkarte ein, wodurch er sich im Sinne von Art. 148 Abs. 1 StGB schuldig machte; der Deliktsbetrag war hier mit wenigen tausend Franken jedoch verhältnismässig gering.

Veruntreuungen begehend verkaufte er sodann in dieser Zeit eine Reihe von geleasten Autos und versuchte dies bei einem Motorboot. Mit den Verkäufen, bei denen er die Fahrzeuge teilweise weit unter Wert abstiess, erzielte er einen Erlös von weiteren 300'000 Franken, die vorzugsweise in seine Tasche flossen. Im Zusammenhang mit einer Veruntreuung beging er auch die Urkundenfälschung.

Was die mehrfache Misswirtschaft zum Nachteil der D.\_\_\_\_\_ AG, der E.\_\_\_\_\_ und der F.\_\_\_\_\_ AG betrifft, so focht er sich der Angeklagte (jedenfalls bei der D.\_\_\_\_\_ und der F.\_\_\_\_\_) nicht nur um das Mindestkapital, dessen eine Aktiengesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften bedarf. Durch zahlreiche seiner Vermögensdelikte schwächte er die von ihm betriebenen bzw. unter seiner Verantwortung stehenden Mantelfirmen stark, indem er deren Verschuldung erheblich verschlimmerte, was deren Kollaps - den Konkurs - begünstigte und beschleunigte.

Die objektive Tatschwere wiegt beim gewerbsmässigen Betrug und den mehrfachen Veruntreuungen schwer. Als leichter, aber immer noch erheblich, ist es bei der mehrfachen Misswirtschaft, zu qualifizieren. Beim Check- und Kreditkartenmissbrauch und bei der Urkundenfälschung schliesslich ist das Verschulden als vergleichsmässig gering einzustufen.

Der Angeklagte handelte beim gewerbsmässigen Betrug und bei den Veruntreuungen praktisch durchwegs mit direktem Vorsatz, manchmal (hinsichtlich der Schädigung und der unrechtmässigen Bereicherungsabsicht) auch mit Eventualvorsatz. Die Urkundenfälschung beging er vorsätzlich, wobei diese Tat wie erwähnt in engem Zusammenhang mit der beabsichtigten Veruntreuung zweier

Fahrzeuge stand. Hinsichtlich der Misswirtschaft verschlimmerte der Angeklagte die bestehende Schuldenlage der Firmen bewusst und nahm dabei zumindest in Kauf, dass diese derart dramatische Dimensionen erreichen würde, dass es letztlich zum Konkurs kommen würde. War eine Mantelgesellschaft nach aussen hin offenkundig insolvent, liess der Angeklagte sie meist wie eine heisse Kartoffel fallen und bediente sich eines anderen Aktienmantels, um sein deliktisches Tun fortzusetzen.

Die Verteidigung versuchte im vorliegenden Verfahren zeitweise, Beteiligte an Delikten des Angeklagten, insbesondere †Q.\_\_\_\_\_, weitgehend für die Delinquenz C.\_\_\_\_s verantwortlich zu machen. Sie rückte den Angeklagten in die Nähe eines blossen Werkzeugs Dritter. Vor allem sei der die ... Finanzunterwelt dominierende †Q.\_\_\_\_\_ spiritus rector der vorliegenden Straftaten gewesen. Der Angeklagte habe mitgemacht, weil er von †Q.\_\_\_\_\_ abhängig gewesen sei und sich in dessen Schuld gefühlt habe, denn †Q.\_\_\_\_\_ habe C.\_\_\_\_\_, wenn dieser etwa nach Strafvollzügen vor dem Nichts gestanden sei, aufgenommen und ihm geholfen (vgl. HD 174 S. 4ff. und 28, HD 232 S. 15f.).

Nun darf durchaus als gerichtsnotorisch bezeichnet werden, dass †Q.\_\_\_\_\_ über viele Jahre eine starke Stellung in einem - von den ... [Ort] aus operierenden - Milieu einnahm, das zahlreiche Vermögensdelikte beging. Es ist denn wohl auch kein Zufall, dass die Mantelfirmen zum Teil von Büros im ... [Ort] aus operierten. †Q.\_\_\_\_\_ war in eine ganze Reihe von Straftaten des vorliegenden Verfahrens verwickelt, wie sich aus den Akten ergibt. Er hatte offensichtlich einen gewissen Einfluss auf den laut psychiatrischem Gutachten und Therapiebericht dafür empfänglichen, seit vielen Jahren mit ihm befreundeten Angeklagten und unterstützte und förderte ihn bei seiner strafbaren Tätigkeit. So knüpfte †Q.\_\_\_\_\_ im Hintergrund Kontakte, erwarb Mantelfirmen, bestückte sie mit Strohmännern und übernahm die Verwaltung von Aktiengesellschaften, die der Angeklagte für seine deliktischen Zwecke verwendete. Auch bei der Beschaffung von Leasingautos wirkte er teilweise mit (vgl. etwa oben Ziff. II.4.).

Wenn die Verteidigung freilich Glauben machen will, der Angeklagte sei gleichsam eine Marionette †Q.\_\_\_\_\_' gewesen, kann ihr nicht gefolgt werden. Der An-

geklagte selbst hat das nie behauptet. Er hat vielmehr etwa eingeräumt, dass er persönlich eine ganze Reihe von Mantelfirmen - die praktisch ausschliesslich den Zweck hatten, deliktisch eingesetzt zu werden - mindestens faktisch beherrschte. Der Angeklagte hat auch bei vielen seiner Straftaten zugegeben, dass die Idee dazu von ihm selbst stammte, und die Aktivitäten, die er etwa bei den Heizöl- und Bestellungen-Betrugstaten, aber auch bei einer Reihe von Veruntreuungen entwickelte, lassen keinen Zweifel daran aufkommen, dass er auch während der Planung und Ausführung der Straftaten als Hauptfigur die Fäden in der Hand hielt. Ein Blick in die deliktische Vergangenheit des Angeklagten - auf die noch näher eingegangen werden wird - zeigt im Übrigen auf, dass er schon damals keineswegs ein Mitläufer war oder gar unter der Fuchtel Dritter handelte, sondern in den 80er- und 90er-Jahren des letzten Jahrhunderts bereits in führender Rolle unter Verwendung von Mantelfirmen Bestellungenbetrüge (hinsichtlich Heizöllieferungen und anderer Waren) und Veruntreuungen (durch Verkauf geleaster Autos) mit einem Deliktsbetrag in Millionenhöhe beging (vgl. zum Beispiel das Urteil des Bezirksgerichts Baden vom 28. März 1995, HD 94/4 und das Urteil des Kreisgerichts Signau-Trachselwald vom 14. Dezember 1999, HD 94/7 sowie die zugehörigen beigezogenen Akten).

Neben †Q.\_\_\_\_\_ dürften auch weitere Personen einen gewissen Einfluss auf die strafbare Tätigkeit des Angeklagten gehabt haben, doch war dieser - wie aus den Akten erhellt - qualitativ wie quantitativ aufs Ganze gesehen weniger ausgeprägt. Die meisten dieser in die Delikte involvierten Personen hatten nur über einen beschränkten Zeitraum relevanten Kontakt mit dem Angeklagten, und sie vermochten ihn offensichtlich auch weniger zu beeinflussen, weil die Beziehung C.\_\_\_\_\_s zu ihnen weniger eng war als zu †Q.\_\_\_\_\_.

Insgesamt ist somit davon auszugehen, dass †Q.\_\_\_\_\_ die Delinquenz des Angeklagten begünstigte und weitere Personen einen deliktsfördernden, wenn auch viel geringeren Einfluss auf den Angeklagten hatten. Der Einfluss von dritter Seite ist allerdings bereits in der Gesamtbeurteilung der Schuldfähigkeit des Angeklagten durch den psychiatrischen Gutachter (dazu später mehr) berücksichtigt, weshalb keine zusätzliche Verschuldens- bzw. Strafreduktion angezeigt ist.

Das Motiv des Angeklagten lag im Übrigen in erster Linie darin, sich auf möglichst einfache Weise einen luxuriösen Lebenswandel zu ermöglichen und der Spielsucht zu frönen (welch letztere ebenfalls vom Gutachten erfasst ist). Dass der Angeklagte einen Teil des Delikteserlöses in legale, (erhofft) gewinnbringende Geschäfte (wie einen Restaurantbetrieb und eine Sauna) investierte oder einbringen wollte, wie die Verteidigung vorbringt (HD 174 S. 17), vermindert das Verschulden des Angeklagten nicht merklich, denn es bleibt auch dann dabei, dass die Delikte zur Bestreitung seines Lebensunterhalts dienten bzw. dienen sollten. Es mag sodann sein, dass der Angeklagte einen Teil der Veruntreuungen bzw. Leasingdelikte aus Gefälligkeit zum Vorteil anderer Personen, insbesondere von †Q.\_\_\_\_\_, begangen hat (HD 174 S. 11f.), doch entlastet ihn dies ebenfalls nicht wesentlich, macht der Gesetzgeber doch bei den Vermögensdelikten keinen Unterschied, ob jemand sich selbst oder einen Dritten unrechtmässig bereichern will.

Zu einer leichten Strafsenkung führt die gutachterlich festgestellte, in leichtem Grade verminderte Schuldfähigkeit des Angeklagten. Diesbezüglich kann auf das psychiatrische Gutachten von Dr. med. W.\_\_\_\_ (HD 92/50, insb. S. 34ff.) und die Ausführungen unter Ziffer I.7.3. dieser Urteilsbegründung verwiesen werden. Wiederholt sei, dass der Gutachter beim Angeklagten eine nicht näher bezeichnete Persönlichkeitsstörung diagnostizierte, wozu auch eine erhöhte Beeinflussbarkeit durch Dritte gehört. Weiter stellte Dr. med. W.\_\_\_\_ beim Angeklagten eine Spielsucht fest, welche das delinquente Verhalten begünstigt habe. Der Gutachter gelangte mit nachvollziehbarer Begründung zum Schluss, dem Angeklagten habe es nicht an der Fähigkeit gemangelt, das Unrecht seiner Taten einzusehen, doch sei seine Steuerungsfähigkeit in leichtem Masse beeinträchtigt gewesen. Der am 25. Juni 2010 verfasste Behandlungsbericht von Dr. med. Z.\_\_\_\_ (vgl. HD 189/2 und unten Ziff. III.9), der Massnahme-Therapeutin des Angeklagten, steht in den massgeblichen Punkten im Einklang mit den Ausführungen von Dr. med. W.\_\_\_\_ und zeigt, dass die Diagnose des psychiatrischen Gutachters im Kern nach wie vor aktuell ist.

Zusammenfassend ist die subjektive Tatschwere insgesamt als mittelschwer einzustufen, wobei sie bei den Betrugs- und Veruntreuungstaten schwerer wiegt als

bei der mehrfachen Misswirtschaft, dem Check- und Kreditkartenmissbrauch und der Urkundenfälschung.

Was die Tatschwere der mit Urteil des Fürstlichen Liechtensteinischen Landgerichts Vaduz vom 15. Mai 2003 beurteilten Pornographie anbelangt (der Angeklagte besass Videokassetten, die sexuelle Handlungen mit menschlichen Ausscheidungen und Gewalttätigkeiten zum Inhalt hatten), kann auf jenes Urteil verwiesen werden (HD 170). Zu ergänzen ist hierzu einzig, dass Einzelrichter Dr. AT.\_\_\_\_\_ die Strafe wegen verminderter Schuldfähigkeit (bzw. damals noch "Zurechnungsfähigkeit") leicht reduziert hätte, wäre ihm das psychiatrische Gutachten über den Angeklagten schon vorgelegen. Nun ist zwar jene Freiheitsstrafe von drei Monaten unangetastet zu lassen, doch ist diesem Umstand bei der vorzunehmenden Gesamtbetrachtung für die Bemessung der Zusatzstrafe Rechnung zu tragen.

Im erstinstanzlichen Urteil finden sich bereits eingehende und zutreffende Ausführungen zum Vorleben und zu den persönlichen Verhältnissen des Angeklagten, auf die - betreffend Vorleben natürlich nur soweit es die Zeit bis zum Liechtensteinischen Urteil betrifft - verwiesen werden kann (HD 222 S. 93 bis 95). Etwas Straferhöhendes oder Strafsenkendes ergibt sich daraus nicht.

In der Berufungsverhandlung erklärte der Angeklagte, nach der Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug zunächst von seinen Eltern unterstützt worden zu sein (Prot. II S. 15). Dann habe er Fürsorgeleistungen bezogen. Jetzt arbeite er als Allrounder ("vom Aussendienst bis zum Bürojob") temporär. In den vergangenen sechs Monaten habe er auf diese Weise ein Einkommen von etwa 30'000 Franken erzielt. Die Miete seiner 2-Zimmer-Wohnung, in der er allein lebe, belaufe sich auf Fr. 1'450.- (Prot. II S. 16). Er sei vermögenslos. Seit 14 Monaten sei er daran, Firmen- und private Schulden abzubauen, darunter auch Verkehrsbussen, die immer mal wieder anfielen (Prot. II S. 14f.). Er werde sich auch weiterhin bemühen, die Schulden abzubauen. Dass dies nicht nur leere Worte sind, zeigt der jüngst bei der erkennenden Kammer eingegangene Anruf des Vertreters einer Geschädigten, der Akteneinsicht betreffend die involvierten Mantelfirmen C.\_\_\_\_\_s verlangte, weil sich der Angeklagte zwecks Schuldentilgung bei ihnen

gemeldet habe (HD 233). Dieses eine gewisse Einsicht und Reue demonstrierende Verhalten C. \_\_\_\_\_s ist durchaus leicht strafmindernd zu berücksichtigen. Hingegen wäre es angesichts der übrigen zu berücksichtigenden Faktoren (insbesondere des strafrechtlich bedeutsamen Vorlebens und des vorliegenden Tatverhaltens) verfrüht, aus dem Verhalten des Angeklagten seit der letzten Haftentlassung vor gut einem Jahr bereits zu schliessen, der Angeklagte habe sich nunmehr stabilisiert und werde in Zukunft einen geordneten Lebenswandel führen. Er lebt auch nicht in einer tragenden Partnerschaft. Von der Ehefrau ist er nach wie vor getrennt (Prot. II S. 13). Andere Beziehungen seit der Haftentlassung waren jeweils nur von kurzer Dauer.

Dass sich der Angeklagte im vorzeitigen Strafvollzug tadellos verhalten hat (HD 232 S. 16), ist normal und rechtfertigt keine Strafreduktion.

Stark strafferhöhend sind die Vorstrafen des Angeklagten zu gewichten.

Am 4. Juni 1987 wurde er durch das Zürcher Obergericht unter anderem wegen mehrfachen Diebstahls und gewerbsmässigen Betrugs (wobei es sich vor allem um Bestellungsbetrüge und Kreditkartenmissbrauch handelte) unter Berücksichtigung einer leicht verminderten Schuldfähigkeit zu fünf Jahren Freiheitsstrafe und einer Busse von 2'000 Franken verurteilt. Als besonders gravierend wurde damals erachtet, dass der Angeklagte "trotz laufender Strafuntersuchungen und trotz wiederholter Untersuchungshaft ungerührt immer wieder erneut und in schwer wiegender Weise delinquierte" (HD 94/1 S. 256). Der Deliktsbetrag der zwischen Anfang 1981 und Herbst 1985 begangenen Taten betrug über eine halbe Million Franken. Am 16. August 1989 wurde C. \_\_\_\_\_ bedingt bei drei Jahren Probezeit aus dem Strafvollzug entlassen.

Am 21. März 1990 erging ein weiteres Urteil des Zürcher Obergerichts gegen C. \_\_\_\_\_ wegen gewerbsmässigen Betrugs und Veruntreuung sowie untauglichen Versuchs dazu. Die Richter erwogen, er habe "in den rund neun Monaten zwischen seiner Entlassung aus der Sicherheitshaft am 4. Juni 1987 und der Flucht vor der Strafverbüssung ins Ausland in geradezu hemmungsloser Weise delinquent" (HD 94/2 S. 40). Der Angeklagte hatte keinen Monat nach Fällung des

vorgenannten Urteils wieder mit Bestellungsbetrügen begonnen. Wiederum unter Berücksichtigung einer leicht verminderten Zurechnungsfähigkeit wurde C. \_\_\_\_\_ zu 2 1/2 Jahren Freiheitsstrafe und einer Busse von 2'000 Franken verurteilt. Die bedingte Entlassung erfolgte am 28. April 1991.

Nicht mehr entgegen gehalten werden darf dem Angeklagten dagegen heute - anders als es noch die Vorinstanz getan hat (HD 222 S. 95) - das aus dem Strafregister gelöschte Urteil des Obergerichts des Kantons Aargau vom 9. Juni 1993.

In der Sitzung vom 28. März 1995 verurteilte das Bezirksgericht Baden den Angeklagten wegen gewerbsmässigen Betrugs, mehrfacher Veruntreuung, mehrfacher Urkundenfälschung und sexuellen Handlungen mit Kindern zu sechs Jahren Freiheitsstrafe, wobei eine Teilzusatzstrafe ausgefällt wurde, und es ordnete eine vollzugsbegleitende psychotherapeutische Massnahme an. Zu beurteilen waren Taten, die der Angeklagte zwischen Ende Juli 1987 und Mitte 1994 begangen hatte. Unter anderem hatte er schon während (der Halbfreiheit) des Vollzugs der mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich verhängten Freiheitsstrafe einen inaktiven Firmenmantel gekauft, um damit betrügerische Wareneinkäufe zu tätigen. Am 21. Dezember 1995 wurde ausserdem die bedingte Entlassung aus der 1987 verhängten Strafe widerrufen.

Am 3. September 1997 sprach das Bezirksgericht St. Gallen den Angeklagten wegen mehrfachen und wegen gewerbsmässigen Betrugs und Urkundenfälschung schuldig und bestrafte ihn mit acht Monaten Freiheitsstrafe.

Rund weitere zwei Jahre später, am 14. Dezember 1999, fällte das Kreisgericht VI Signau-Trachselwald ein Urteil über den Angeklagten. Er wurde des gewerbsmässigen Betrugs, begangen durch Warenbezüge auf Kredit, Lieferungsversprechen von Heizöl und Bestellungen bei Mineralöl- und Brennstoffhandelsfirmen sowie des Check- und Kreditkartenmissbrauchs schuldig gesprochen und, als Zusatzstrafe zur mit vorgenanntem Urteil ausgefallten Strafe, unter Berücksichtigung seiner verminderten Schuldfähigkeit, mit zwei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert.

Am 15. Oktober 2000 schliesslich wurde der Angeklagte aus dem Vollzug der Strafen aus den Jahren 1987 (Widerruf der bedingten Entlassung), 1995, 1997 und 1999 entlassen.

Der Angeklagte hat in den zwanzig Jahren zwischen den ersten im Strafregister verzeichneten (Anfang 1981) und den ersten vorliegend eingeklagten Straftaten eine Unzahl von einschlägigen Vermögens-Delikten (und daneben auch einige andere Verbrechen und Vergehen) begangen und wurde in diesem Zeitraum mit vollziehbaren Freiheitsstrafen von insgesamt über 16 Jahren bestraft. Davon musste er den grössten Teil verbüssen. Nur leicht vereinfacht ausgedrückt delinquierte er während dieser beiden Jahrzehnte praktisch durchgehend, wenn er sich nicht gerade in Polizei-, Untersuchungs- oder Sicherheitshaft oder im vorzeitigen oder regulären Strafvollzug befand. Dass ihn all diese Verurteilungen und Inhaftierungen nicht zur Raison brachten, zeugt von einer selten gesehenen Unbelehrbarkeit. Der Angeklagte erscheint angesichts seines strafrechtlich relevanten Vorlebens geradezu als Inbegriff eines Berufs-Vermögensverbrechers. Vor diesem Hintergrund erscheint die Aussage der Verteidigung, die jüngste, rund fünfjährige Haftverbüsung habe "die nötige Wirkung gezeigt" (HD 232 S. 16), als sehr zweifelhaft.

Dass er die Delikte bis zum Liechtensteinischen Urteil allesamt innerhalb der dreijährigen Probezeit verübte, die ihm bei der bedingten Entlassung im Herbst 2000 angesetzt worden war, und dass er einen Teil der vorliegenden Delikte während bereits laufender Strafuntersuchung und unbeeindruckt von der zwischen dem 2. September 2001 und dem 31. Mai 2002 erlittenen Untersuchungshaft verübte, wirkt sich ebenfalls deutlich strafferhöhend aus.

Der Angeklagte hat sich wie gezeigt bei einer Reihe von Delikten letztlich geständig und schuldig bekannt. Bei weiteren Straftaten hat er immerhin den Sachverhalt anerkannt. Diese Geständnisse, die allerdings oft erst nach längerem und unter dem Eindruck einer erdrückenden Beweislast erfolgten (vgl. dazu auch die nachfolgenden Ausführungen zum Beschleunigungsgebot), sind C.\_\_\_\_\_ leicht strafmindernd anzurechnen.

Die Verteidigung moniert eine Verletzung des Beschleunigungsgebots (HD 206 S. 3, HD 232 S. 17). Die ersten Taten des Angeklagten stammten aus dem Jahr 2001. Ein grosser Teil der vorliegend zur Anklage gebrachten Delikte sei schon vor Erhebung der (bereits beurteilten) Anklage aus dem Jahre 2006 bekannt und aktenkundig gewesen, aber damals nicht in die Anklage aufgenommen worden (HD 174 S. 9, Unt. Nr. C-1/2001/13091). Vielmehr seien diese Fälle mittels einer nicht recht nachvollziehbaren partiellen Verfahrensabtrennung 2004 an die Staatsanwaltschaft I für besondere Untersuchungen umgeteilt worden. Insgesamt habe sodann die "Verfahrensleitung" in dieser Untersuchung fünf Mal gewechselt, was jedes Mal Einarbeitungszeit erfordert habe. Der Angeklagte habe diese administrativen Probleme nicht zu vertreten. Er habe darunter gelitten, fünf Jahre in Untersuchungshaft und im vorzeitigen Strafantritt verbringen zu müssen. Das habe ihn benachteiligt, denn diese Art der Inhaftierung sei nicht zu vergleichen mit dem regulären Strafvollzug. Beispielsweise sei eine Psychotherapie erst wenige Monate vor der erstinstanzlichen Hauptverhandlung eingeleitet worden, und erst ab März 2010 seien C.\_\_\_\_\_ Urlaube und ein Arbeitsexternat bewilligt worden.

Der Vertreter der Staatsanwaltschaft I für den Kanton Zürich setzt diesen Ausführungen entgegen, "die Vielzahl involvierter Angeschuldigter und Gesellschaften" habe es mit sich gebracht, dass zunächst bei verschiedenen Amtsstellen separate Verfahren eröffnet worden seien (HD 1 S. 3); als der Umfang und die Eigenart des vorliegenden Falles in seiner Gesamtheit erkennbar geworden sei, seien die Verfahren mit Ausnahme der bereits abgeklärten Warenbestellungsbetrüge zur Entlastung der Allgemeinen Staatsanwaltschaften an die Staatsanwaltschaft I für den Kanton Zürich abgetreten worden, wobei sich dort der Leitende Staatsanwalt SA.\_\_\_\_\_ mit den Leasingdelikten und dem Heizölhandel befasst habe, während Staatsanwalt SB.\_\_\_\_\_ und ab Herbst 2005 Staatsanwalt SC.\_\_\_\_\_ die Bestellungsbetrüge und Nebendelikte bearbeitet habe (a.a.O. S. 3f., HD 173 S. 2). Schliesslich seien alle Verfahrensteile zusammengefasst worden. Der die Anklage vor Bezirksgericht vertretende Staatsanwaltschaft SC.\_\_\_\_\_ führte aus, die Staatsanwaltschaft I für den Kanton Zürich sei "mit diesem Verfahren personell und logistisch an ihre Grenzen gestossen". Bei der Bewertung der langen Verfahrensdauer sei nicht zuletzt auch die vom Angeklagten zu verantwortende Delikts-

dichte und Deliktszahl zu berücksichtigen, ebenfalls seine zusätzlichen Aufwand verursachende Gewohnheiten, immer wieder Halbwahrheiten und wechselnde Geschichten zu Protokoll zu geben (HD 173 S. 23). Immerhin beantragte auch die Anklagebehörde letztlich vor Vorinstanz, die lange Verfahrensdauer habe sich strafmindernd auszuwirken (a.a.O.).

Das in Art. 29 Abs. 1 BV, Art. 6 Ziff. 1 EMRK und Art. 14 Ziff. 3 lit. c UNO-Pakt II festgeschriebene Beschleunigungsgebot verpflichtet die Behörden, das Strafverfahren zügig voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Welche Verfahrensdauer angemessen ist, hängt von den konkreten Umständen ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind. Dabei sind insbesondere die Komplexität des Falls, das Verhalten der beschuldigten Person, die Behandlung des Falls durch die Behörden und dessen Bedeutung bzw. die Zumutbarkeit für die beschuldigte Person zu berücksichtigen. Das Gericht ist verpflichtet, die Verletzung des Beschleunigungsgebots im Urteil ausdrücklich festzuhalten und darzulegen, in welchem Ausmass es diesen Umstand berücksichtigt hat. Bei Verletzung des Beschleunigungsgebots reichen die Sanktionen von der Berücksichtigung der Verfahrensverzögerung bei der Strafzumessung über die Schuldigsprechung unter gleichzeitigem Strafverzicht bis zur Verfahrenseinstellung (vgl. BGE 6B\_1087/2009 vom 15. März 2010, BGE 6B\_498/2009 vom 28. September 2009, BGE 133 IV 158 E. 8, BGE 130 I 269 E. 3.1, BGE 130 IV 54 E. 3, BGE 124 I 139 E. 2; BGE 117 IV 124 E. 3 und 4).

Das vorliegende Strafverfahren war insofern ausgesprochen komplex, als eine Vielzahl von Einzeltaten zu untersuchen und das Verhalten und die Rolle zahlreicher in das Geschehen verwickelter Personen abzuklären war. So war mittels zahlloser Einvernahmen und durch Einbezug von Dokumenten, die anlässlich von Hausdurchsuchungen gefunden oder durch Tatbeteiligte, Geschädigte oder Dritte zu den Akten gelegt wurden, beispielsweise den Fragen nachzugehen, wer in den vielen verwendeten Mantelfirmen jeweils bloss Strohmännchen, wer verantwortliche und wer allenfalls die Tat unterstützende Person war, wer wie in die Leasingverträge und die unrechtmässigen Verkäufe der Fahrzeuge involviert war und wel-

ches Verhalten die Geschädigten bzw. deren Vertreter, insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Opfermitverantwortung, an den Tag gelegt hatten. Insgesamt umfassen die Untersuchungsakten rund zweihundert Bundesordner. Hinzu kommen zahlreiche Theks, vor allem mit beigezogenen Akten. Dieser Aufwand war nicht zuletzt nötig, weil sich der Angeklagte mitnichten bezüglich praktisch sämtlicher Taten, derer er durch die Gerichte für schuldig befunden wurde, von Anfang an geständig zeigte. Vielmehr versuchte er oft, sich mit Bestreitungen aus der Affäre zu ziehen, etwa, indem er behauptete, nichts mit einem ihm vorgehaltenen Geschehen zu tun zu haben und erst auf Vorlage von durch die Untersuchungsbehörde erhobenen, belastenden Aussagen und/oder Schriftstücken nach und nach - zwischendurch Halbwahrheiten präsentierend - den als erstellt betrachteten Sachverhalt einräumte, wobei er sich wie bei den Erwägungen zum Schuldpunkt gezeigt zum Teil erst in der Berufungsverhandlung vollständig geständig zeigte. Teils widerrief er im Verlauf des Strafverfahrens auch Geständnisse und brachte neue Sachverhaltsversionen ein, die nach zusätzlichen Abklärungen riefen. Einen erheblichen Teil des zugegebenen Sachverhalts anerkannte er denn auch erst in den 2007 und 2008 durchgeführten Schlusseinvernahmen. Entgegen der Auffassung der Verteidigung waren keineswegs die meisten bis dahin begangenen Straftaten des Angeklagten schon vor der Anklageerhebung, die zum 2006 durch das Bezirksgericht Zürich gefällten Urteil führte, spruchreif.

#### In Anbetracht

- der Vielzahl der von C. \_\_\_\_\_ begangenen Taten,
- seiner teils langjährigen Bestreitungen,
- der mitunter komplexen Vorgehensweise bei der Verübung der Taten (insbesondere bei den Veruntreuungen), aber auch
- der vielschichtigen Zusammenhänge mit anderen Straftätern und weiteren Personen (Organen und Angestellten der Mantelfirmen), deren Verhalten und Verantwortlichkeiten geklärt und zu C. \_\_\_\_\_s Tun in einen Kontext gebracht werden musste, aber auch
- aufgrund der nötigen Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen bei den Geschädigten

hat der Angeklagte also die Verfahrensdauer zu einem grossen Teil selbst zu verantworten. Hinzu kommt, dass er 2008, wenige Monate nach der Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzug am 3. Oktober 2007, erneut zu delinquieren begann, was weitere Untersuchungshandlungen und zwei Nachtragsanklagen erforderlich machte.

Nicht unbesehen gefolgt werden kann sodann dem Einwand der Verteidigung, es beruhe auf administrativen Unzulänglichkeiten, dass die "Verfahrensleitung" in der Untersuchung mehrfach wechselte. Es war nicht von Anfang an ersichtlich, welches Ausmass die Taten des Angeklagten und die personellen Verflechtungen erreichen würden. Dass der Fall, als dessen Umfang und übergrosser Aufwand erkennbar wurde, im Herbst 2004 vom ursprünglichen sachbearbeitenden Staatsanwalt zu dessen Entlastung einer auf grosse Verfahren spezialisierten Stelle übertragen wurde, war gerechtfertigt, ebenso, dass sich dort gleich zwei Staatsanwälte um jeweils zwei Deliktgruppen (SA. \_\_\_\_: Leasing- und Heizöldelikte, SB. \_\_\_\_/SC. \_\_\_\_: Bestellungsbetrüge und Nebendelikte) kümmerten, diene dies doch gerade der Prozessbeschleunigung. Es offenbart auch keine "administrativen Unzulänglichkeiten", dass es bei der Staatsanwaltschaft I für den Kanton Zürich zu einem Bearbeiter-Wechsel (SB. \_\_\_\_/SC. \_\_\_\_) kam, ist doch eine gewisse Personalfluktuaton normal und hinzunehmen. Schliesslich ist nicht zu beanstanden, dass die neuen, 2008 begangenen Delikte des Angeklagten, die weit weniger Sachverhalte betrafen und zwar nach altbekanntem System, aber mit anderen Mantelfirmen und im Wesentlichen anderen personellen Zusammensetzungen erfolgten, abermals von einem anderen Staatsanwalt untersucht wurden, was im Übrigen rasch vonstatten ging.

Nach Abschluss der Untersuchung mussten die umfangreichen Akten von den am Urteil mitwirkenden Angehörigen des Bezirksgerichts Zürich im Vorfeld der zweitägigen Hauptverhandlung studiert werden, was mit noch angemessener Beförderlichkeit geschah. Die Hauptanklage datiert zwar bereits vom 2. März 2009, wie die Verteidigung zutreffend festhält (HD 206 S. 3), doch folgte bloss gut drei Monate später, am 25. Juni 2009, eine erste Nachtragsanklage, welche am 10. Juli 2009, mithin just zu Beginn der Gerichtsferien, am Bezirksgericht Zürich einging.

Am 2. Juni 2010 wurde sodann eine zweite Nachtragsanklage erhoben. Es ist nicht zu beanstanden, dass das Bezirksgericht diese beiden Nachtragsanklagen in das bereits laufende Gerichtsverfahren mit einbezog und entsprechend die Tagfahrt auf den 8. Juli 2010 ansetzte. Vielmehr war dies aus prozessökonomischen Gründen angezeigt. Nach der Tagfahrt war der Entscheid zu redigieren, auszufertigen und zu versenden, wozu Letzteres im November 2010 geschah.

Auch die obergerichtliche Besetzung musste sich nach Eingang des Prozesses Anfang 2011 angesichts des erheblichen Umfangs der Beanstandungen in einen grossen Teil der Akten vertiefen, was mit entsprechendem Zeitaufwand verbunden war. Dass der Angeklagte die Berufung hinsichtlich der sehr viel Vorbereitungsaufwand mit sich bringenden Veruntreuungstaten und der Misswirtschaft in der Berufungsverhandlung zurückziehen würde, konnte nicht vorhergesehen werden.

Zusammengefasst dauerte zwar insbesondere die Untersuchung insgesamt sehr lang, doch kann unter Berücksichtigung der gesamten, vorstehend geschilderten Umstände weder diesbezüglich noch hinsichtlich des gerichtlichen Verfahrens von einer geradezu ungebührlich langsamen oder gar verschleppenden Prozessbehandlung, welche nach einer starken Strafreduktion (oder gar einer Einstellung des Verfahrens) rufen würde, die Rede sein. Nach den ersten Anzeigen wurden so rasch als unter den gegebenen Umständen möglich Befragungen durch die Polizei vorgenommen und auch danach wurde das Verfahren unter Nutzung der vorhandenen personellen und organisatorischen Mittel von den Strafverfolgungsbehörden wie den Gerichten nach Kräften vorangetrieben.

Immerhin verbleibt die objektive Tatsache, dass der Angeklagte seit den ersten Taten gut zehn Jahre warten musste, bis nun der obergerichtliche Entscheid ergehen kann, und er insofern während dieser Zeit im Ungewissen blieb. Wohl haben wie gezeigt Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte die ihnen zur Verfügung stehenden Ressourcen zur Prozessbeschleunigung ausgeschöpft und ist diesen staatlichen Stellen insofern kein Vorwurf zu machen. Mit einer verstärkten personellen Besetzung und einer ausgebauteren Infrastruktur hätte der Fall indes zügiger behandelt werden können. Welche Mittel für die Strafverfolgung zur Verfü-

gung stehen, vermögen nun zwar nicht die Strafverfolgungs- und Rechtspflegebehörden zu bestimmen, basiert vielmehr auf politischen Entscheiden. Es ist aber gleichwohl nicht von der Hand zu weisen, dass die lange Verfahrensdauer aufgrund beschränkter Ressourcen für übergrosse Fälle wie den vorliegenden vom Staat zu verantworten ist. In diesem Sinne ist eine - nach dem Gesagten jedoch nur leichte - Verletzung des Beschleunigungsgebots anzunehmen und die Strafe entsprechend zu reduzieren.

In Würdigung der genannten Strafzumessungsgründe (mit Ausnahme der Verletzung des Beschleunigungsgebots), insbesondere des gesamthaft betrachtet mittelschweren Verschuldens, hätte das Fürstliche Liechtensteinische Landgericht den Angeklagten am 15. Mai 2003 in Kenntnis der bis dahin begangenen Delikte statt einer Freiheitsstrafe von 3 Monaten eine solche von 4 1/2 Jahren Freiheitsstrafe ausgefällt. Als Reduktion für die lange Prozessdauer sind 6 Monate angemessen, woraus eine Freiheitsstrafe von 4 Jahren resultiert. Der für das heutige Urteil massgebliche Zusatzstrafenanteil bemisst sich mithin auf 3 Jahre und 9 Monate.

#### 6. Deliktsperiode vom 16. Mai 2003 bis zum 9. Oktober 2006

In der zweiten Deliktsperiode verübte der Angeklagte innert rund 1 1/2 Jahren (ab November 2004 war er inhaftiert) mehr als fünfzig Heizöl- und Bestellungsbeträge im Deliktsbetrag von über 250'000 Franken. Diesbezüglich wiegt das Verschulden mittelschwer. Hinzu kamen zwei Veruntreuungen mit einem Deliktsbetrag in jedenfalls fünfstelliger Frankenhöhe sowie Misswirtschaft zum Nachteil der G. \_\_\_\_\_ AG, der H. \_\_\_\_\_ SA und der I. \_\_\_\_\_ AG, wobei das Verschulden bei diesen Delikten als erheblich zu qualifizieren ist.

Dass der Angeklagte vom Betrug zum Nachteil der G102. \_\_\_\_\_ AG (Hauptanklage Ziffer 10.2.2., ND C 120) freizusprechen ist, hat in Anbetracht der Vielzahl der Taten und der Deliktssumme nur einen geringen Einfluss auf das Gesamtverschulden.

Leicht straf erhöhend ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass die mittlerweile erfolgte Verurteilung durch das Fürstliche Liechtensteinische Landgericht Vaduz den Angeklagten unbeeindruckt liess.

Im Übrigen kann sinngemäss auf die bereits unter Ziffer III.5. erfolgten Erwägungen zur Strafzumessung verwiesen werden, die angesichts der (abgesehen vom Deliktsbetrag, der Anzahl Taten und des Fehlens eines Check- und Kreditkartenmissbrauchs) weitestgehenden Kongruenz der Straftaten übernommen werden können.

Die einzelne Betrugstat, deren der Angeklagte mit Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 9. Oktober 2006 schuldig gesprochen wurde, wäre - hätten jene Richter schon von den weiteren im hier interessierenden Zeitraum begangenen Taten Kenntnis gehabt - im gewerbsmässigen Betrug aufgegangen. Darüber hinaus waren damals verschiedene Strassenverkehrsdelikte C.\_\_\_\_\_s zu beurteilen. Diesbezüglich kann auf die Erwägungen zur Strafzumessung in jenem Urteil verwiesen werden (HD 164/34 S. 17ff.).

Unter Berücksichtigung der massgeblichen Strafzumessungsgründe hätte das Bezirksgericht Zürich am 9. Oktober 2006 für alle Delikte dieser Periode - ohne Berücksichtigung der Prozessdauer - eine Freiheitsstrafe von 3 Jahren ausgefällt. Die Verletzung des Beschleunigungsgebots (für die angesichts der kürzeren Verfahrensdauer eine geringere Straf milderung angezeigt ist als für die in der ersten Deliktsperiode begangenen Straftaten) rechtfertigt eine Reduktion der Freiheitsstrafe auf 2 Jahre und 8 Monate. Der für den vorliegenden Entscheid massgebliche Zusatzstrafenanteil bemisst sich mithin auf 2 Jahre und 3 Monate Freiheitsstrafe.

#### 7. Deliktsperiode vom 10. Oktober 2006 bis zum 2. Juni 2009

In der dritten Deliktsperiode, welche die Delikte gemäss den Nachtragsanklagen 1 und 2 umfasst, beging der Angeklagte innert fünf Monaten drei Heizöl- und sechs Bestellungs betrüge im Deliktsbetrag von über 160'000 Franken. Eine gewerbsmässige Betrugsbegehung wird dem Angeklagten dabei von der Anklagebehörde

nicht zur Last gelegt, was im Rahmen der Strafzumessung zu berücksichtigen ist. Gleichwohl ist unverkennbar, dass der Angeklagte auch mit diesen Delikten weitgehend seinen Lebensunterhalt bestritt.

Zu berücksichtigen ist, dass eine Beeinflussung des Angeklagten durch †Q. \_\_\_\_\_ in dieser Deliktsperiode ausgeschlossen ist, verstarb letzterer doch am 9. oder 10. März 2008, mithin bevor C. \_\_\_\_\_ mit den vorliegenden Straftaten begann. Eine geringfügige Beeinflussung durch andere Personen ist immerhin auch für diese Zeit anzunehmen.

Der Angeklagte anerkannte die ihm vorgeworfenen Sachverhalte sodann für einmal rasch, was im Vergleich mit den vorgängigen Deliktsperioden stärker strafmindernd zu berücksichtigen ist, bestritt allerdings auch hier bei Heizölbestellungen in rechtlicher Hinsicht, sich des Betrugs schuldig gemacht zu haben.

Insgesamt wiegt das objektive wie subjektive Tatverschulden des Angeklagten bei den hier zur Anklage gebrachten Delikten erheblich.

Deutlich strafehöhend wirkt sich sodann aus, dass C. \_\_\_\_\_ nun auch unbeeindruckt von der 2006 durch das Bezirksgericht Zürich ausgefallten Strafe und ungeachtet der rund drei (!) Jahre, welcher er bis Anfang Oktober 2007 in Haft bzw. im vorzeitigen Strafvollzug verbracht hatte, schon wenige Monate nach der Entlassung erneut gleichartig delinquierte.

Sodann entfällt bezüglich dieser Straftaten eine Strafreduktion wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots vollständig.

Mit den genannten Präzisierungen kann im Übrigen auf die Strafzumessung zur ersten Deliktsperiode verwiesen werden, die hier analog zur Anwendung gelangen.

Was die grobe Verletzung der Verkehrsregeln betrifft, so kann auf den Entscheid der Bezirksgerichtskommission Münchwilen vom 2. Juni 2009 und die sich aus dem Protokoll ergebende Begründung verwiesen werden (HD 167 S. 66ff.).

Die von der Staatsanwaltschaft für diesen Deliktsabschnitt beantragte Freiheitsstrafe von 11 Monaten erscheint insbesondere angesichts der Tatsache, dass der Angeklagte schon kurz nach der Entlassung aus drei Jahren Haft während fünf Monaten wieder einschlägig mit einem recht hohen Deliktsbetrag delinquierte, wobei seinem Treiben die Verhaftung - und nicht etwa Einsicht - ein Ende bereitere, als wesentlich zu niedrig, auch unter Berücksichtigung des raschen, prozessvereinfachenden Geständnisses. Als angemessen erweist sich eine Sanktionierung mit 18 Monaten Freiheitsstrafe. Die vorliegend massgebliche Zusatzfreiheitsstrafe beläuft sich damit auf 17 Monate und 15 Tage.

#### 8. Zusammenfassung und Schlussstrafe

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Angeklagte im Verlauf von gut drei Jahren - teils raffiniert vorgehend - weit über hundert Vermögensdelikte begangen hat. Der Delikterlös, von dem er im Wesentlichen lebte, bewegt sich in der Größenordnung von einer Million Franken. Weder durch zahlreiche schwere, einschlägige und vollzogene Vorstrafen, noch durch erneute Verurteilungen im Verlaufe des vorliegenden Verfahrens, noch durch die insgesamt dreijährige Haft seit Beginn der hier angeklagten Straftaten liess sich C.\_\_\_\_\_ davon abhalten, jeweils schon nach wenigen Monaten Freiheit gleichartig weiter zu delinquirieren. Zu seinen Gunsten ist seine leicht verminderte Schuldfähigkeit (welche auch die Beeinflussung durch Dritte beinhaltet) zu berücksichtigen, ebenso, dass er sich letztlich geständig zeigte und die Schadensdeckung in Angriff nahm. Was die ersten beiden Deliktsperioden betrifft, ist zudem die Verletzung des Beschleunigungsgebots im genannten Masse strafsenkend in Anschlag zu bringen.

Ein Vergleich mit den beigezogenen Urteilen, die gegen R.\_\_\_\_\_, S.\_\_\_\_\_, T.\_\_\_\_\_, U.\_\_\_\_\_ und V.\_\_\_\_\_ ergingen, erbringt keine neuen Erkenntnisse für die vorliegende Strafzumessung. Diese Personen waren - soweit überhaupt ernsthafte Berührungspunkte mit den Taten des Angeklagten vorliegen, was selbst laut Verteidigung lediglich für R.\_\_\_\_\_ zutrifft - nur in einen (relativ geringen) Teil der Delikte C.\_\_\_\_\_s involviert, wobei sich ihre Tatbeiträge von denen des Angeklagten meist wesentlich unterscheiden. Auch bei der vorliegend gewichtigen Täterkomponente finden sich kaum Parallelen. Gegen †Q.\_\_\_\_\_ erging

sodann überhaupt kein Urteil, weil die gegen ihn geführte Strafuntersuchung infolge seines Todes eingestellt wurde. Inwiefern der Beizug von Akten weiterer Personen der Strafzumessung bezüglich des Angeklagten dienlich sein könnten, ist nicht ersichtlich. Der noch in den Beanstandungen erhobene diesbezügliche Beweisergänzungsantrag wurde denn auch in der Berufungsverhandlung zurückgezogen.

Wie aufgezeigt, sind heute Zusatzstrafen zu drei Strafen auszufällen, die mit Entschieden verhängt wurden, welche in der Zeit, in welcher der Angeklagte die vorliegenden Straftaten beging, ausgesprochen wurden. Diese Zusatzstrafen sind jedoch nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung nicht zu kumulieren (was eine "Gesamtstrafe" von 89 Monaten und 15 Tagen bzw. 7 Jahren, 5 Monaten und 15 Tagen ergäbe), sondern wiederum - ausgehend von der schwersten Tatgruppe - zu asperieren (vgl. dazu auch BSK Strafrecht I, 2. Aufl. Basel 2007, Ackermann, N 77ff. zu Art. 49 StGB); dabei erscheint vorliegend eine (Schluss-)Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten als angemessen. Wiederholt sei, dass dabei im Vergleich zur von der Vorinstanz verhängten, höheren Strafe insbesondere ins Gewicht fällt, dass einerseits entgegen den Erwägungen der Vorderrichter eine Strafminderung wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots (für die bis 2004 begangenen Delikte) angezeigt ist, andererseits aber für die in der letzten Deliktsperiode verübten Taten eine höhere Strafe auszufällen ist als von der Staatsanwaltschaft beantragt und von der Vorinstanz - soweit aus deren Erwägungen ersichtlich - übernommen. Nicht klar erkennbar ist sodann, wie sie eine Asperation der Zusatzstrafen vorgenommen hat.

Die Vorinstanz rechnete dem Angeklagten insgesamt 1712 Tage Untersuchungshaft (16.11.2004 bis 11.04.2005 sowie 17.09.2008 bis 11.12.2008) und vorzeitigen Strafvollzug an die Strafe an (11.04.2005 bis 03.10.2007 und 11.12.2008 bis 08.07.2010).

Der Angeklagte befand sich vom 2. September 2001 bis zum 31. Mai 2002, das heisst während weiteren 272 Tagen in Untersuchungshaft (HD 164/7). Im Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 9. Oktober 2006 wurden dem Angeklagten davon 150 Tage in dem Sinne angerechnet, dass die dort ausgefallte Strafe von fünf

Monaten Freiheitsstrafe erstanden sei (HD 164/34 S. 20f. und S. 26). Die Verteidigung beantragt, die darüber hinaus erlittene Untersuchungshaft sei an die vorliegende Freiheitsstrafe anzurechnen (HD 174 S. 9). Nun kann zwar nicht sein, dass im einen Verfahren zu viel erstandene Haft dem Verurteilten gewissermaßen als Gutschrift für künftige Straftaten mitgegeben wird. Vorliegend verhält es sich indes anders. Jene Haft steht nicht nur in einem direkten Zusammenhang mit den Taten, die zum Urteil von 2006 führten, sondern auch mit den ersten vorliegend angeklagten und beurteilten Delikten. Sie beschlägt also dieselbe Untersuchung. Dass einige Delikte abgetrennt, separat zur Anklage gebracht und mit dem Urteil vom Oktober 2006 beurteilt wurden, kann nicht zur Folge haben, dass jene Hafttage als verfallen zu betrachten sind. Vielmehr ist dem Angeklagten auch jener Freiheitsentzug, soweit dies nicht bereits im besagten bezirksgerichtlichen Entscheid erfolgte, mithin 122 Tage, heute anzurechnen.

Nach der erstinstanzlichen Hauptverhandlung weilte C.\_\_\_\_\_ sodann weitere 62 Tage im vorzeitigen Strafvollzug. Am 8. September 2010 erfolgte die "bedingte Entlassung", basierend auf der von der Vorinstanz verhängten Strafe von 7 Jahren 3 Monaten und 15 Tagen.

Dem Angeklagten sind somit insgesamt 1896 Tage (1712 + 122 + 62 Tage) Untersuchungshaft und vorzeitiger Strafvollzug an die heute auszusprechende Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 9 Monaten anzurechnen.

## 9. Ambulante Massnahme

Die Vorinstanz hat beim Angeklagten mit zutreffender Begründung, auf die vorab verwiesen werden kann, eine ambulante Massnahme im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet (HD 222 S. 98f.).

Der Angeklagte stellt sich allerdings nach wie vor gegen eine solche Behandlung. Die Verteidigung monierte vor Vorinstanz, die ambulante Massnahme laufe derzeit mit einer "völlig unfähigen" Therapeutin (Frau Z. \_\_\_\_\_), die nicht einmal die deutsche Sprache richtig beherrsche (HD 174 S. 27). In der Berufungsverhandlung erklärte sie in einem gewissen Gegensatz dazu, die vom Angeklagten über einige Monate bis zur Entlassung aus dem vorzeitigen Strafvollzugs absolvierte Behandlung habe sich "ausbezahlt", sei der Angeklagte doch seither nicht mehr straffällig geworden (HD 232 S. 17f.); es sei nun aber auf die Anordnung einer ambulanten Massnahme zu verzichten, zumal diese mit einem Therapeutenwechsel verbunden wäre. Eventualiter sei die auszufällende Strafe mit der Weisung zu ergänzen, wonach sich C. \_\_\_\_\_ regelmässig einer geeigneten Therapie bis zum Ablauf der Probezeit (gemeint: der bedingten Entlassung) unterziehen solle. Diese solle "mehr im prophylaktischen Bereich angesiedelt sein und" den Angeklagten "weiterhin stabilisieren" (HD 232 S. 18).

Die Voraussetzungen für die Anordnung einer ambulanten Massnahme sind auch heute gegeben, wie sich insbesondere aus dem bei den Akten liegenden Therapiebericht und letztlich auch den soeben zitierten Ausführungen der Verteidigung ergibt.

Im Therapiebericht vom 28. Juni 2010 (HD 189/2) - welcher der Vorinstanz im Urteilszeitpunkt noch nicht vorlag - führt Dr. med. Z. \_\_\_\_\_ aus, der (damals noch im vorzeitigen Strafvollzug weilende) Angeklagte stehe seit dem 28. Januar 2009 bei ihr in Behandlung. Er habe sich im Gespräch von Anfang an überaus kooperativ, aufgeschlossen, offen und vordergründig einsichtig gezeigt, sei auch bei unangenehmen bzw. konfrontativen Themen nie unangebracht impulsiv oder gar aggressiv gewesen, habe stets versucht, sich differenziert auf das Gegenüber einzustellen.

len und bei Unklarheiten die notwendigen Informationen und Erörterungen geliefert. Sein Kommunikationsstil scheine eine besonnene Haltung abzubilden (a.a.O. S. 4).

Es sei auf diesem Hintergrund möglich gewesen, ziemlich schnell Themen zur deliktsorientierten Therapie aufzunehmen. Anfang März 2009 sei das Thema Tatdynamik aufgenommen worden, wobei auch die Lebensweise des Angeklagten (seine Beziehungen, Vorstellungen und Erwartungen und seine Weltanschauung) zur Sprache gekommen seien. In dieser Exploration seien verschiedene Problembereiche festgestellt worden, so

- eine chronische Alkoholproblematik,
- eine Selbstwertproblematik, wobei sich gezeigt habe, dass die rationale Kontrolle und Steuerung der Persönlichkeit mangelhaft seien, wobei der Angeklagte wenig Bereitschaft und Möglichkeiten zeige, sich mit sich selbst auseinanderzusetzen und von einer hohen Beeinflussung durch externe Reize auszugehen sei, sowie
- ein Freundes- und Bekanntenkreis, der vorwiegend aus Leuten bestehe, die passiv oder aktiv deliktsnahe Geschäfte betreibe, wobei C.\_\_\_\_\_ glaube, dass diese Leute ihn verstanden und er sich auf sie nach seiner Entlassung verlassen könne (HD 189/2 S. 4f.).

Dementsprechend seien bis zum Austritt ins Arbeits-Externat am 27. Februar 2010 die Risikofaktoren Persönlichkeitsstörung, Alkoholkonsum und Freundeskreis bearbeitet worden.

Danach sei während eines Monats hauptsächlich über seine Erlebnisse im Arbeits-Externat gesprochen worden, wobei der Angeklagte Ängste vor dem Bestehen im normalen, extramuralen Alltag gezeigt habe, überfordert erschienen sei und sich nach dem geregelten Leben in der Strafanstalt zurückgesehnt habe. Bereits auf Anfang April 2010 sei er - nachdem er sich "Unregelmässigkeiten" geleistet gehabt habe - wieder in den internen vorzeitigen Vollzug zurückgekehrt.

Die im Gutachten von Dr. med. W.\_\_\_\_\_ festgestellte schlechte Legalprognose bestehe noch immer, wobei als prognostisch ungünstige Faktoren der beschrie-

bene Empfangsraum und der chronifizierte Verlauf beim bereits älteren Angeklagten zu nennen sei (a.a.O. S. 5f.).

Die Oberärztin der Psychiatrischen Klinik AA.\_\_\_\_\_ gelangte zum Schluss, der Angeklagte zeige eine oberflächliche Introspektionsfähigkeit. Er lasse sich zwar anleiten, über sich nachzudenken und sein Verhalten in Frage zu stellen, doch könne er daraus gewonnene Erkenntnisse nicht umsetzen. Möglicherweise sei mit einem konfrontierenden und kontrollierenden deliktsorientierten Vorgehen eine verbesserte Anpassung an bestehende Regeln zu erreichen. Die deliktsorientierte Therapie gemäss Art. 63 StGB könne vorläufig mit den obgenannten Themen fortgesetzt werden (a.a.O. S. 6).

Aus diesen nachvollziehbaren und mit dem psychiatrischen Gutachten von Dr. med. W.\_\_\_\_\_ kompatiblen Ausführungen der Therapeutin ergibt sich, dass der Angeklagte weiterhin behandlungsbedürftig ist und durchaus eine Chance besteht, dass sich mit einer ambulanten Massnahme eine Verringerung der Rückfallgefahr erzielen lässt, womit auch die Therapiefähigkeit zu bejahen ist. Auch die Verteidigung sieht in einer - wenn auch mittels "Weisung" (zu welcher das Berufungsgericht bei Ausfällung einer unbedingten Strafen gar nicht befugt wäre) angeordneten - Therapie eine "prophylaktische" und "stabilisierende" Wirkung, was letztlich nichts anderes heisst als eine Verbesserung der Legalprognose. Offenbar ist der Angeklagte persönlich auch nicht völlig therapieunwillig, hat er sich doch geraume Zeit auf die Gesprächstherapie mit Dr. med. Z.\_\_\_\_\_ eingelassen.

Dass C.\_\_\_\_\_ nicht mehr im Gefängnis einsitzt, seit seiner Entlassung nicht mehr delinquent hat, temporär arbeitet und sich um die Schadensdeckung kümmert, spricht nicht gegen die Anordnung einer ambulanten Massnahme. Von einer belegten anhaltenden Umkehr kann nach einem guten Jahr noch nicht gesprochen werden. Eine anstaltsexterne Therapie erscheint ausserdem angesichts des direkten Bezugs zum normalen Lebensalltag jedenfalls nicht als weniger erfolgversprechend als eine intramurale. Der Entscheid darüber, wer als Therapeut/-in eingesetzt wird, liegt im Übrigen im Kompetenzbereich der Vollzugsbehörde.

Damit ist eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB anzuordnen.

#### IV. ZIVILANSPRÜCHE

Welche Schadenersatzbegehren Gegenstand des Berufungsverfahrens sind, wurde bereits eingangs dieser Urteilsbegründung dargelegt (oben Ziff. I. 3.2.2.3. und 3.2.3.3.). Im Einzelnen ergibt sich was folgt.

##### 1. Schadenersatzbegehren G100.\_\_\_\_\_AG (Hauptanklage ND C 302)

Die G100.\_\_\_\_\_AG verlangt Fr. 2'653.60 Schadenersatz (HD 137/121). Darüber wurde bis anhin gerichtlich nicht befunden. Das ist nun nachzuholen.

Der Angeklagte wurde im zugehörigen Anklagepunkt des Betrugs schuldig gesprochen (oben Ziff. II.3.2.). Er hat zugegeben, bei der G100.\_\_\_\_\_AG einen Laptop mit Zubehör im Betrag von Fr. 2'641.60 bestellt zu haben (HD 13/4/2 S. 20, ND 302/9 S. 6). Bestätigt hat er auch, dass die Ware geliefert, aber nicht bezahlt wurde.

Die in der Anklage genannte Schadenssumme von 2'641.60 deckt sich mit den Angaben auf dem von der G100.\_\_\_\_\_AG eingereichten Auftragsformular (ND 302/21). Zusätzlich in Rechnung gestellt wurden der G.\_\_\_\_\_AG dann allerdings vorgezogene Recyclinggebühren, weshalb der Fakturabetrag sich auf Fr. 2'653.60 beläuft (HD 137/121, ND 302/22). Ob ein solcher Zuschlag zwischen den Vertragsparteien tatsächlich vereinbart war, ist ungeklärt.

Der Angeklagte ist damit zu verpflichten, der Geschädigten G100.\_\_\_\_\_AG den hinreichend substantiierten Schaden im Betrag von Fr. 2'641.60 zu bezahlen. Im übersteigenden Betrag ist die Geschädigte mit ihrem Schadenersatzbegehren auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen.

##### 2. A.\_\_\_\_\_AG (Nachtragsanklage 1 ND 3)

Die Anschlussberufungsklägerin A.\_\_\_\_\_AG hat das Rechtsmittel in der Berufungsverhandlung zurückgezogen und lediglich die Bestätigung des erstinstanzlichen Urteils verlangt (Prot. I S. 26). Die Schadenersatzforderung ist im Betrag, den bereits die Vorinstanz zugesprochen hat, ausgewiesen. Im Mehrbetrag ist die

A. \_\_\_\_\_ AG, da ihre Forderung nicht belegt ist, im Einklang mit dem erstinstanzlichen Entscheid auf den Weg des Zivilprozesses zu verweisen (HD 222 S. 120f.).

### 3. Weitere Schadenersatzbegehren

Bezüglich der weiteren, im Berufungsverfahren noch relevanten Schadenersatzbegehren kann - mit den folgenden Präzisierungen und unter Hinweis auf die teilweise abweichende Begründung des Schuldspruchs im vorliegenden Urteil - auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz (HD 222 S. 102ff.) verwiesen und die bezirksgerichtliche Regelung (BGZ-Dispositiv Ziffern 8 bis 11) bestätigt werden.

3.1. G15. \_\_\_\_\_ AG (ND B 8, HD 222 S. 104): Die Vorinstanz nimmt in ihren Erwägungen unter Ziffer 5.3.2. versehentlich Bezug auf ND C 22. Tatsächlich handelt es sich um ND B 8.

3.2. G16. \_\_\_\_\_ AG (ND C 60, HD 222 S. 104): Die Schadenersatzforderung ist durch ND C 60/3/6-10 belegt.

3.3. G17. \_\_\_\_\_ AG (ND C 73, HD 222 S. 104): Die Schadenersatzforderung ist durch ND C 73/5/4-8 belegt.

3.4. G54. \_\_\_\_\_ AG (ND C 74, HD 222 S. 105): Die Schadenersatzforderung ist belegt (ND C 74/6/2).

3.5. G36. \_\_\_\_\_ AG (ND C 114, HD 222 S. 106): Die Geschädigte macht Schadenersatz in der Höhe von Fr. 3'203.40 geltend, jedoch nicht zuzüglich, sondern einschliesslich 6 % Zins (HD 137/98). Im Übrigen ist der Schadenersatzanspruch durch ND C 114/5-6 belegt.

3.6. G19. \_\_\_\_\_ AG (ND C 105, HD 222 S. 106f.): Die Schadenersatzforderung ist durch ND 105/6/10-16 belegt.

3.7. G37. \_\_\_\_\_ AG (ND C 122 und C 300, HD 222 S. 107): Die Schadenersatzforderung ist durch ND C 122/12/2-7 und ND C 300/13-14 belegt.

3.8. G38. \_\_\_\_\_ AG (ND C 219, HD 222 S. 107f.): Die Schadenersatzforderung ist durch ND C 219/5 belegt.

3.9. G39. \_\_\_\_\_ GmbH (ND C 279, HD 222 S. 108): Die Schadenersatzforderung ist durch ND C 279/7 belegt.

3.10. B. \_\_\_\_\_ AG (NA 1 ND 8, HD 222 S. 113): Die Geschädigte machte bereits vor Vorinstanz Schadenersatz in der Höhe von Fr. 38'544.15 geltend (HD 137/139). Die Forderung ist durch ND B 11/2/2 belegt.

3.11. G2. \_\_\_\_\_ AG (ND B 14, HD 222 S. 114): Die Schadenersatzforderung ist durch ND B 14/2/3 belegt.

3.12. G44. \_\_\_\_\_ AG (ND B 42, HD 222 S. 116): Die Schadenersatzforderung ist durch ND B 42/4/5 belegt.

3.13. G45. \_\_\_\_\_ (ND B 44, HD 222 S. 116): Die Schadenersatzforderung ist durch ND B 44/7/3 belegt.

3.14. G46. \_\_\_\_\_ GmbH (ND B 45, HD 222 S. 116f.): Die Schadenersatzforderung ist durch ND B 45/4/3 belegt.

3.15. G47. \_\_\_\_\_ AG (ND B 46, HD 222 S. 117): Das Schadenersatzbegehren liegt als HD 137/186 bei den Akten, nicht als HD 13/186).

3.16. G11. \_\_\_\_\_ (ND B 51, HD 222 S. 118): Die Schadenersatzforderung ist durch ND B 51/11 belegt.

3.17. G49. \_\_\_\_\_ AG (ND B 52, HD 222 S. 118f.): Die Schadenersatzforderung ist durch ND B. 52/5 belegt.

3.18. G33. \_\_\_\_\_ AG (Nachtragsanklage 1 ND 4, HD 222 S. 121): Die Schadenersatzforderung ist durch NA 1 ND 4/4-5 belegt.

3.19. G52. \_\_\_\_\_ AG (NA 1 ND 2, HD 222 S. 121): Die Schadenersatzforderung ist durch NA 1 ND 2/2 belegt.

## V. KOSTEN UND ENTSCHÄDIGUNG

1. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung ist nicht angefochten.
2. Die Staatsanwaltschaft hat ihre Berufung zurückgezogen, noch bevor für das Gericht und die Parteien nennenswerter Aufwand entstand. Es sind ihr daher weder Kosten aufzuerlegen, noch ist den Parteien aus der Staatskasse eine Entschädigung zuzusprechen.
3. Die Geschädigte B. \_\_\_\_\_ AG ist wie erwähnt nicht zur Berufungsverhandlung erschienen, weshalb Rückzug ihrer Anschlussberufung anzunehmen ist. Ein nennenswerter Aufwand für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung ist nicht entstanden. Es sind der B. \_\_\_\_\_ AG daher keine Kosten aufzuerlegen.
4. Die A. \_\_\_\_\_ AG hat ihre Anschlussberufung zurückgezogen. Auch dieser Geschädigten sind mangels erheblichem Aufwand für die Vorbereitung der Berufungsverhandlung keine Kosten aufzuerlegen.
- 5.1. Was die erstinstanzliche Kostenaufgabe- und Entschädigungsregelung betrifft, so beantragte die Verteidigung, die Kosten der amtlichen Verteidigung seien auf die Staatskasse zu nehmen und die dem Angeklagten auferlegten Kosten seien "infolge offensichtlicher Unerhältlichkeit" sofort und definitiv abzuschreiben (HD 174 S. 2 und S. 29, HD 232 S. 18).

Die Vorinstanz ist diesem Antrag insoweit gefolgt, als sie die Verteidigerkosten auf die Gerichtskasse genommen hat. Im Übrigen hat sie dem Angeklagten die Kosten auferlegt, ohne sie abzuschreiben.

Der Angeklagte ist mittlerweile aus dem Strafvollzug entlassen und kann einer geregelten Arbeitstätigkeit nachgehen. Er erzielte mit Temporärarbeit in den vergangenen sechs Monaten immerhin ein Einkommen von Fr. 30'000.– (Prot. II S. 15). Für die Wohnungsmiete hat er monatlich Fr. 1'450.– aufzubringen (Prot. II S. 16). Die Zahlung der erstinstanzlichen Kosten kann in Raten erfolgen. Es besteht mithin kein Anlass, diese Kosten abzuschreiben.

Die zu bestätigende Entschädigung an die Geschädigte G53.\_\_\_\_\_ AG (erstinstanzliches Dispositiv, Ziffer 14) kann im Übrigen weder auf die Staatskasse genommen, noch abgeschrieben werden.

5.2. Der Angeklagte obsiegt im vorliegenden Verfahren insoweit, als er vom Vorwurf des Betrugs zum Nachteil der G102.\_\_\_\_\_ AG (HA II.10.2.2, ND C 120) freizusprechen ist. Mit seinen übrigen Anträgen auf Freispruch unterlag er. Die Freiheitsstrafe wurde im Ergebnis um sechs Monate und 15 Tage, jedoch nicht im vom Angeklagten angestrebten Masse, reduziert.

Dem Angeklagten sind angesichts dieses Ausgangs des Berufungsverfahrens fünf Sechstel der zweitinstanzlichen Kosten - ohne diejenigen der amtlichen Verteidigung - aufzuerlegen, während ein Sechstel auf die Gerichtskasse zu nehmen ist.

Um dem Angeklagten, der bereits durch die Zahlung der ihm auferlegten Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens sowie hohe weitere Schulden (Prot. I S. 4) belastet ist, die Resozialisierung zu erleichtern, sind die Kosten der Verteidigung vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen und die übrigen dem Angeklagten auferlegten zweitinstanzlichen Verfahrenskosten abzuschreiben.

**Das Gericht beschliesst:**

1. Es wird davon Vormerk genommen, dass die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich die Berufung zurückgezogen hat.
2. Es wird davon Vormerk genommen, dass die B.\_\_\_\_\_ AG die Anschlussberufung zurückgezogen hat.
3. Es wird davon Vormerk genommen, dass die A.\_\_\_\_\_ AG die Anschlussberufung zurückgezogen hat.
4. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 8. Juli 2010 bezüglich den Dispositivziffern 1 (Schuldspruch im Umfang der nachfolgenden Tabelle), 2 (Freispruch; mit Ausnahme des Freispruchs vom Vorwurf der Urkundenfälschung betreffend HA ND A 48), 6 (Nichteintreten auf Schadenersatzbegehren), 7 (Verweisung von Geschädigten auf den Weg des Zivilprozesses), 8 (Schadenersatzregelung betreffend HA ND C 10, ND C 66, ND C 73, ND C 123, ND C 277, ND C 281, ND C 282, ND C 283, ND C 284, ND C 290 sowie NA 1 HD, ND 4, ND 5 und NA 2 HD), 9 (Schadenersatzregelung betreffend HA ND C 108, C 219 sowie NA 1 ND 8 und NA 2 ND 1), 10 (Schadenersatzregelung betreffend HA ND C 115 und C 116) und 12 (Kostenfestsetzung) sowie der gleichentags ergangene Beschluss (betreffend ...-Checks) in Rechtskraft erwachsen sind.

<b>Delikt</b>	<b>Anklage Ziffer</b>	<b>Dossier</b>
gew. Betrug Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB	HA II.1.4.1	ND C 3
	HA II.4.3.3.	ND C 10
	HA II.5.1.2. Abs. 1	ND A 51
	HA II.5.4.1.	ND C 219
	HA II.8.3.1.	ND C 281
	HA II.8.3.2.	ND C 282
	HA II.8.3.4.	ND C 277
	HA II.8.3.5.	ND C 280
	HA II.8.3.6	ND C 283
	HA II.8.3.7.	ND C 284
	HA II.8.3.9.	ND C 290
	HA II.10.2.1.	ND C 108
	HA II.10.2.4.	ND C 115
	HA II.10.2.6.	ND C 123
	HA II.10.2.10.	ND C 116
	HA II.10.2.11.	ND C 118
	HA II.10.2.12.	ND C 121
	HA II.12.3.1.	ND C 71
	HA II.12.3.3.	ND C 53
	HA II.12.3.5.	ND C 52
	HA II.12.3.6.	ND C 66
	HA II.12.3.8.	ND C 73
	NA 1	HD
	NA 1	ND 4
	NA 1	ND 5
	NA 1	ND 7
	NA 1	ND 8
	NA 2	HD
NA 2	ND 1	
mehrfache Veruntreuung Art. 138 Ziff. 1 Abs. 1 StGB	HA II.1.1.1.	ND A 3
	HA II.1.1.2.	ND A 4
	HA II.2.	ND A 17
	HA II.5.1.1.	ND A 48
	HA II.5.1.2. Abs. 2	ND A 51
	HA II.6.	ND A 67
	HA II.7.	ND A 8
	HA II.8.1.1.	ND A 62
	HA II.8.1.2.	ND A 63
	HA II.9.1.	ND A 38
	HA II.11.	ND A 30
Check- und Kreditkartenmissbrauch Art. 148 Abs. 1 StGB	HA 4.3.4.	ND C 22
Misswirtschaft Art. 165 StGB	HA II.1.3.	diverse
	HA II.4.2.	diverse
	HA II.5.3.	diverse
	HA II.8.2.	diverse
	HA II.10.1.	diverse
	HA II.12.2.	diverse
Urkundenfälschung Art. 251 Ziff. 1 StGB	HA 5.1.1.	ND A 48

5. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.
6. Rechtsmittel:

Gegen **Ziffer 1 bis 3** dieses Entscheids kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

### Das Gericht erkennt:

1. Der Angeklagte C.\_\_\_\_\_ ist weiter schuldig
  - des mehrfachen gewerbsmässigen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 und 2 StGB in den folgenden Anklageziffern:

Anklage Ziffer	Dossier
HA II.1.2.1.	ND B 1
HA II.1.2.2.	ND B 2
HA II.1.2.3.	ND B 2
HA II.1.2.4.	ND B 3
HA II.1.2.5.	ND B 4
HA II.1.2.6.	ND B 4
HA II.1.2.7.	ND B 4
HA II.1.2.8.	ND B 4
HA II.1.2.9.	ND B 5
HA II.1.2.10.	ND B 6
HA II.1.2.11.	ND B 7
HA II.1.2.12.	ND B 8
HA II.1.2.13.	ND B 9
HA II.1.2.14.	ND B 10
HA II.1.2.15.	ND B 11
HA II.1.2.16.	ND B 11
HA II.1.2.17.	ND B 11

HA II.1.2.18.	ND B 11
HA II.1.2.19.	ND B 12
HA II.1.2.20.	ND B 12
HA II.1.2.21.	ND B 12
HA II.1.2.22.	ND B 13
HA II.1.2.23.	ND B 14
HA II.1.2.24.	ND B 15
HA II.1.2.25.	ND B 16
HA II.1.2.26.	ND B 17
HA II.1.2.27	ND B 18
HA II.4.1.1	ND B 31
HA II.4.1.2.	ND B 32
HA II.4.1.3.	ND B 32
HA II.4.3.2.	ND C 18
HA II.5.1.2. Abs. 1	ND A 51
HA II.8.3.3.	ND C 279
HA II.8.3.8.	ND C 286
HA II.8.3.10	ND C 297
HA II.8.3.11	ND C 300
HA II.8.3.12	ND C 302
HA II.8.3.13	ND C 303
HA II.8.3.14	ND C 307 teilweise (Rechnungen Juni/Juli 2003)
HA II.8.3.15	ND C 309
HA II.9.3.	ND C 170
HA II.10.2.5.	ND C 114
HA II.10.2.7.	ND C 105
HA II.10.2.8.	ND C 110
HA II.10.2.9.	ND C 111
HA II. 10.2.13	ND C 122
HA II.12.1.1.	ND B 39
HA II.12.1.2.	ND B 40
HA II.12.1.3.	ND B 41
HA II.12.1.4.	ND B 42
HA II.12.1.5.	ND B 43
HA II.12.1.6.	ND B 43
HA II.12.1.7.	ND B 43
HA II.12.1.8.	ND B 43
HA II.12.1.9.	ND B 44
HA II.12.1.10.	ND B 45
HA II.12.1.11.	ND B 46
HA II.12.1.12.	ND B 47
HA II.12.1.13.	ND B 48
HA II.12.1.14.	ND B 49
HA II.12.1.15.	ND B 50
HA II.12.1.16.	ND B 51
HA II.12.1.17.	ND B 52
HA II.12.1.18.	ND B 53
HA II.12.1.19.	ND B 54
HA II.12.1.21.	ND B 56
HA II.12.1.22.	ND B 56
HA II.12.3.4.	ND C 60
HA II.12.3.9.	ND C 74 teilweise (Rechnungen Juni 2004)

- des mehrfachen Betrugs im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB in den Anklageziffern NA 1 ND 2, ND 3 und ND 7.
- 2. Der Angeklagte ist eines Deliktes nicht schuldig und wird freigesprochen bezüglich Anklage Ziffer HA II.10.2.2 (ND C 120).
- 3. Es wird festgestellt, dass das Beschleunigungsgebot verletzt ist.
- 4. Der Angeklagte wird bestraft mit 6 Jahren und 9 Monaten Freiheitsstrafe, als Zusatzstrafe zu den mit Entscheiden des Fürstlichen Liechtensteinischen Landgerichts Vaduz vom 15. Mai 2003, des Bezirksgerichts Zürich vom 9. Oktober 2006 und der Bezirksgerichtskommission Münchwilen vom 2. Juni 2009 ausgefallten Strafen.

Davon sind bis heute 1896 Tage durch Untersuchungshaft und vorzeitigen Strafvollzug erstanden.

- 5. Es wird eine ambulante Behandlung im Sinne von Art. 63 StGB angeordnet.
- 6. Der Angeklagte wird verpflichtet, den folgenden Geschädigten Schadenersatz in nachfolgender Höhe zu bezahlen:

- G14._____ AG (ND C 10)	Fr. 5'614.55
- G15._____ AG (ND C 22)	Fr. 3'277.95
- zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 1'315.95	seit 31. Juli 2002
- zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 852.55	seit 31. August 2002
- zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 1'109.45	seit 30. September 2002
- G16._____ AG (ND C 60)	Fr. 5'000.-
- G17._____ AG (ND C 73)	Fr. 4'559.75
- G18._____ SA (ND C 123 und C 170)	Fr. 4'372.35
- G19._____ AG (ND C 105)	Fr. 3'122.10
- G20._____ AG (ND C 110; C 111; C 281; C 282; C 283 und C 284)	Fr. 7'517.-
- G21._____ GmbH (ND C 277)	Fr. 4'535.25
- G22._____ AG (ND C 286)	Fr. 5'326.-

-	G23._____ AG (ND C 290)	Fr. 2'325.–
-	G24._____ AG (C 297)	Fr. 1'117.80
-	zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 980.80	ab 28. Mai 2003
-	zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 70.–	ab 5. Dezember 2003
-	zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 67.–	ab 25. Januar 2004
-	G25._____ ag (ND C 66)	Fr. 10'048.90
-	G26._____ AG (ND B 6)	Fr. 9'239.50
-	G27._____ AG (ND B 10)	Fr. 7'257.15
-	B._____ AG (ND B 11)	Fr. 38'544.15
-	G28._____ AG (ND B 12)	Fr. 13'260.45
-	G29._____ GmbH (ND B 40)	Fr. 8'612.90
-	G30._____ AG (ND B 48)	Fr. 17'889.05
-	G11._____ (ND B 51)	Fr. 9'363.85
-	G31._____ AG (Hauptdossier der Nachtrags- anklage vom 2. Juni 2010)	Fr. 15'454.–
-	G32._____ AG (HD der Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009)	Fr. 13'696.–
-	G33._____ AG (ND 4 der Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009)	Fr. 15'776.–
-	G34._____ AG (ND 5 der Nachtrags- anklage vom 25. Juni 2009)	Fr. 60'037.–
-	zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 59'932.–	seit 3. Juni 2008.

7. Der Angeklagte wird verpflichtet, den folgenden Geschädigten Schadenersatz in nachfolgender Höhe zu bezahlen. Im Mehrbetrag werden die Geschädigten mit ihren Schadenersatzforderungen auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen.

-	G35._____ AG (ND C 18)	Fr. 4'003.45
-	G36._____ AG (ND C 114)	Fr. 2'219.80
-	zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 780.10	ab 17. April 2004
-	zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 651.–	ab 20. April 2004
-	zuzüglich Zins zu 5% auf Fr. 788.70	ab 14. Mai 2004
-	G37._____ AG (ND C 122 und C 300)	Fr. 20'116.20
-	G100._____ AG (ND C 302)	Fr. 2'641.60
-	G38._____ AG (ND C 219)	Fr. 12'453.80

- G39._____ GmbH (ND C 279)	Fr.	1'160.–
- G40._____ AG (ND B 1)	Fr.	8'550.–
- G41._____ AG (ND B 4)	Fr.	24'838.40
- G58._____ AG (ND B 5)	Fr.	9'335.15
- zuzüglich Zins zu 5%		seit 1. April 2001
- G2._____ AG (ND B 14)	Fr.	6'322.40
- G42._____ (ND B 17)	Fr.	9'177.70
- zuzüglich Zins zu 5%		seit 29. April 2001
- G43._____ AG (ND B 18)	Fr.	10'120.90
- zuzüglich Zins zu 5%		seit 25. April 2001
- G44._____ GmbH (ND B 42)	Fr.	8'966.70
- G45._____ (ND B 44)	Fr.	9'332.40
- G46._____ GmbH (ND B 45)	Fr.	3'573.–
- zuzüglich Zins zu 5%		seit 13. Juli 2004
- G47._____ AG (ND B 46)	Fr.	9'093.20
- G48._____ AG (ND B 50)	Fr.	10'476.30
- G49._____ AG (ND B 52)	Fr.	9'999.25
- G50._____ AG (ND C 108)	Fr.	8'501.–
- G51._____ GmbH (ND 1 der Nachtragsanklage vom 2. Juni 2010)	Fr.	20'980.–
- G52._____ AG (ND 2 der Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009)	Fr.	9'215.30
- A._____ AG (ND 3 der Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009)	Fr.	44'075.40
- G53._____ AG (ND 8 der Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009)	Fr.	70.–
- zuzüglich Zins zu 4%		seit 21. August 2008.

8. Der Angeklagte wird verpflichtet, den folgenden Geschädigten Schadenersatz in nachfolgender Höhe zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird auf ihre Schadenersatzbegehren nicht eingetreten.

- G54._____ AG (ND C 74)	Fr.	1'420.30
- G55._____ AG (ND C 115 und C 116)	Fr.	15'312.20
- G56._____ (ND C 303)	Fr.	4'525.–

- G57.\_\_\_\_\_ AG (ND C 307) Fr. 3'292.80
  - G15.\_\_\_\_\_ AG (ND B 8) Fr. 9'440.35
  - zuzüglich Zins zu 5% ab 9. März 2001.
9. Der Angeklagte wird verpflichtet, der G59.\_\_\_\_\_ AG (ND B 3) Schadenersatz in der Höhe von Fr. 6'169.05 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Begehren auf den Weg des Zivilprozesses verwiesen, soweit darauf eingetreten wird.
10. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe- und Entschädigungsregelung (Dispositiv Ziff. 13 und 14) wird bestätigt.
11. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 15'000.-- ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 7'941.80 amtliche Verteidigung
12. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme derjenigen der amtlichen Verteidigung, werden dem Angeklagten zu fünf Sechsteln auferlegt und zu einem Sechstel auf die Gerichtskasse genommen.
- Die Kosten der amtlichen Verteidigung für das Berufungsverfahren werden auf die Gerichtskasse genommen.
- Die dem Angeklagten auferlegten Kosten des zweitinstanzlichen Verfahrens werden abgeschrieben.
13. Der Angeklagte wird verpflichtet, der Geschädigten G53.\_\_\_\_\_ AG (ND 8 der Nachtragsanklage vom 25. Juni 2009) für das gesamte Verfahren eine Umtriebsentschädigung von Fr. 500.– zu bezahlen.
14. Schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten
  - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
  - die Geschädigten
    - G46.\_\_\_\_\_ GmbH

- G51.\_\_\_\_\_ GmbH
- G13.\_\_\_\_\_ AG
- G53.\_\_\_\_\_ AG
- G40.\_\_\_\_\_ AG
- G19.\_\_\_\_\_ AG
- G14.\_\_\_\_\_ AG
- G28.\_\_\_\_\_ AG
- G59.\_\_\_\_\_ AG
- G21.\_\_\_\_\_ GmbH
- G39.\_\_\_\_\_ GmbH
- G50.\_\_\_\_\_ AG
- G44.\_\_\_\_\_ GmbH
- G20.\_\_\_\_\_ AG
- G22.\_\_\_\_\_ AG
- G38.\_\_\_\_\_ AG
- G36.\_\_\_\_\_ AG
- B.\_\_\_\_\_ AG
- G33.\_\_\_\_\_ AG
- G30.\_\_\_\_\_ AG
- G55.\_\_\_\_\_ AG
- G45.\_\_\_\_\_
- A.\_\_\_\_\_ AG
- G16.\_\_\_\_\_ AG
- G31.\_\_\_\_\_ AG
- G32.\_\_\_\_\_ AG
- G26.\_\_\_\_\_ AG
- G29.\_\_\_\_\_ GmbH
- G11.\_\_\_\_\_ ... [Ort]
- G35.\_\_\_\_\_ AG
- G27.\_\_\_\_\_ AG
- G52.\_\_\_\_\_ AG
- G23.\_\_\_\_\_ AG
- G24.\_\_\_\_\_ AG
- G58.\_\_\_\_\_ AG

- G42.\_\_\_\_\_
- G41.\_\_\_\_\_ AG
- G43.\_\_\_\_\_ AG
- G49.\_\_\_\_\_ AG
- G100.\_\_\_\_\_ AG
- G18.\_\_\_\_\_ SA
- G15.\_\_\_\_\_ AG
- G56.\_\_\_\_\_
- G25.\_\_\_\_\_ ag
- G17.\_\_\_\_\_ AG
- G37.\_\_\_\_\_ AG
- G34.\_\_\_\_\_ AG
- G48.\_\_\_\_\_ AG
- G57.\_\_\_\_\_ AG
- G2.\_\_\_\_\_ AG
- G47.\_\_\_\_\_ AG
- G54.\_\_\_\_\_ AG (G89.\_\_\_\_\_)

**(Geschädigten wird eine vollständige Ausfertigung dieses Entscheides nur auf Verlangen zugestellt [§ 186 Abs. 2 des kantonalen Gerichtsverfassungsgesetzes].)**

sowie hernach in vollständiger Ausfertigung an

- die amtliche Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Angeklagten
- die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
- die Geschädigten B.\_\_\_\_\_ AG und A.\_\_\_\_\_ AG (im Auszug)

und nach Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- das Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- die Koordinationsstelle VOSTRA mit Formular A
- die KOST Zürich mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten.

15. Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche **Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, vom Empfang der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

---

OBERGERICHT DES KANTONS ZÜRICH

II. Strafkammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Oberrichter lic. iur. Spiess

lic. iur. Aardoom